



**Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Science**

Wahlpflichtfach Nr. 10 - Ausgewählte Probleme aus dem Wirtschaftsprivatrecht, der Vermögensverwaltung des Landes Baden-Württemberg und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen einschließlich der anwenderspezifischen EDV

**Denkmalschutz in Baden-Württemberg am
Beispiel der „Alten Aula“ in Tübingen**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades einer
Diplom- Finanzwirtin (FH)
im Studienjahr 2009/2010

vorgelegt von

Lisa Schimpf

Erstgutachter: Prof. Hans Hufnagel

Zweitgutachter: Prof. Dr. Arnd Diring

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	IV
ANLAGENVERZEICHNIS	VI
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	VIII
1 EINLEITUNG.....	1
2 DAS DENKMALSCHUTZGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG	2
2.1 Gesetzgebungskompetenz.....	2
2.2 Entstehung und Aufbau des Denkmalschutzgesetzes	2
3 DER DENKMALBEGRIFF	4
3.1 Herleitung des Begriffs	4
3.2 Kulturdenkmale.....	4
3.2.1 Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit	6
3.2.2 Gesamtanlage gem. § 19 DSchG.....	10
3.2.3 Umgebungsschutz gem. § 15 Abs. 3 DSchG	11
4 DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE	13
4.1 Die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	13
4.2 Die Anfänge des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	14
4.3 Denkmalschutzbehörden.....	17
4.3.1 Oberste Denkmalschutzbehörde.....	17
4.3.2 Höhere Denkmalschutzbehörde.....	18
4.3.3 Untere Denkmalschutzbehörde	19
4.3.4 Denkmalrat und ehrenamtlich Beauftragte	19
4.4 Denkmalpflege als Arbeitsplatzförderung	20

5	VERFAHREN ZUR UNTERSCHUTZSTELLUNG EINES DENKMALS	22
5.1	Generalklauselprinzip.....	22
5.2	Konstitutives System bei Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung	23
6	RECHTSFOLGEN DER DENKMALSCHUTZEIGENSCHAFT	26
6.1	Erhaltungspflicht gem. § 6 DschG	26
6.2	Genehmigungspflicht gem. §§ 8, 15 DschG	28
6.3	Auskunfts- und Duldungspflicht gem. § 10 DSchG	29
6.4	Anzeigepflicht gem. § 16 DSchG	30
7	FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN EINES DENKMALS	32
7.1	Denkmalförderung des Landes	32
7.2	Steuerliche Vorteile gem. §§ 7i und 10f EStG.....	34
7.3	Denkmalstiftung Baden-Württemberg	36
	DIE ALTE AULA IN TÜBINGEN	37
8	DIE ALTE AULA ALS UNIVERSITÄTSGEBÄUDE	38
8.1	Die Geschichte der Alten Aula und ihrer Umgebung.....	38
8.2	Die Baubeschreibung der Alten Aula	42
9	DIE ALTE AULA IN ZUSAMMENHANG MIT DEM DENKMALSCHUTZ ..	48
9.1	Die Alte Aula als eingetragenes Kulturdenkmal	48
9.2	Aktuelle Sanierung und Umbaumaßnahmen der Alten Aula	49
9.2.1	Denkmalschutzrechtliche Auflagen der Sanierungsmaßnahmen.....	50
9.2.2	Maßnahmen zur Sanierung und Neubelegung der Alten Aula	52
9.2.3	Baufertigstellung und Gesamtbaukosten	56
10	FAZIT	57
	LITERATURVERZEICHNIS	IX
	ANLAGEN	XII
	ERKLÄRUNG	XLIX

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
§§	Paragrafen
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRS	Baurechtssammlung
ca.	circa
d.h.	das heißt
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)
EStG	Einkommenssteuergesetz
ESVGH	Entscheidungssammlung des Verwal- tungsgerichtshofes
ff.	fortfolgende
GABL.	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
lat.	lateinisch
LBO	Landesbauordnung Baden-Württemberg
LHO	Landeshaushaltsordnung Baden- Württemberg

LV	Landesverfassung Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.g.	oben genanntem
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite
u. a.	unter anderem
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden- Württemberg
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Auszug aus der Berichtsvorlage zur Behandlung im Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt der Stadt Tübingen vom 18.12.2009	XII
Anlage 2: Protokoll des Gespräches mit Herrn Haas vom Vermögen und Bau Amt Tübingen vom 30.10.2009	XIV
Anlage 3: Ausdruck der Internetseite: www.denkmalpflege-bw.de	XVI
Anlage 4: Ausdruck der Internetseite: www.rp-stuttgart.de	XVII
Anlage 5: Auszug der Internetseite: http://www.restaurator-im-handwerk.de/berufsbild-restaurator-handwerk.htm	XVIII
Anlage 6: Ausdruck der Internetseite: www.restauratoren.de	XIX
Anlage 7: Ausdruck der Internetseite: www.wm.baden-wuerttemberg.de	XX
Anlage 8: Ausdruck der Internetseite: www.wm.baden-wuerttemberg.de	XXI
Anlage 9: Ausdruck der Internetseite: www.denkmalstiftung-baden-wuerttemberg.de	XXII
Anlage 10: Ausdruck der Internetseite: www-bauforschung-bw.de	XXIII
Anlage 11: Übersicht der Studierendenzahl an der Eberhard-Karls-Universität	XXXV
Anlage 12: Ausdruck der Internetseite: www-uni-tuebingen.de	XXXVI
Anlage 13: Ausdruck der Internetseite: www-uni-tuebingen.de	XXXVII
Anlage 14: Liste der Kulturdenkmale	XXXVIII

Anlage 15: Erläuterungsbericht und Stellungnahme zur Bauunterlage der Alten Aula XXXIX

Anlage 16: Übersicht der Baudaten zur Sanierung und Umnutzung der Alten Aula XLV

Anlage 17: Auflagen zur Sanierung und Umnutzung der Alten Aula .. XLVI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Verteilung des Wettmittelfonds in Baden-Württemberg.....	33
Abbildung 2: Die Alte Aula in Tübingen	37
Abbildung 3: Tübinger Neckarfront mit Universitätsbauten zwischen "Fürstlichem Stipendium" und Stiftskirche St. Georg.....	38
Abbildung 4: Tübingen mit dem früheren Universitätsbereich im historischen Altstadtgrundriss.....	39
Abbildung 5: Nordfassade der Alten Aula vor dem Umbau 1777.....	43
Abbildung 6: Ostansicht der Alten Aula in den 1970er Jahre	43
Abbildung 7: Repräsentative Eingangsseite der Alten Aula.....	44
Abbildung 8: Längsschnitt der Alten Aula.....	46
Abbildung 9: Durchgedrückter Deckenbalken unter einer Eichenstütze.	53
Abbildung 10: Gebogene Deckenbalken und provisorisches Traggerüst aus Holzbalken.....	53

1 Einleitung

Wer betrachtet sie nicht gerne, die historisch erhaltenen Gebäude bei einem Gang durch die Altstadt? Auch im Urlaub oder auf Reisen suchen viele Menschen sie auf, machen Fotos und versenden Postkarten mit typischen Sehenswürdigkeiten der Stadt oder der Region, wie dem Dom, Schlössern, Burgen oder historischer Altstadtstraßen. Bei oben genannten Objekten handelt es sich meist um Kulturdenkmale, die in der Lage sind, uns eine Geschichte zu erzählen und uns Ausschnitte aus Kunst, Handwerk und Technik vergangener Tage zeigen.

Dass es bei der Beurteilung, was ein Denkmal ist, jedoch nicht nur auf den Geschmack oder ästhetische Kriterien ankommt,¹ sondern dass ein Denkmal eine durch Gesetz vorgegebene Rechtsfrage ist, soll dem Leser unter anderem in dieser Diplomarbeit näher gebracht werden.

Alleine Baden-Württemberg besitzt über 90 000 Kulturdenkmale,² die als Zeugnisse der Vergangenheit erhalten werden sollten.

Auch angesichts der Globalisierung und der damit verbundenen Vereinheitlichung unserer Welt wird zunehmend deutlich, dass die Unverwechselbarkeit einer Region vom Verlust bedroht ist. Der Denkmalschutz kann helfen, dies zu verhindern. Wie und in welchem Ausmaß der Denkmalschutz und die Denkmalpflege in Baden-Württemberg hierzu beitragen können, soll in dieser Diplomarbeit, auch anhand des Beispiels eines der ältesten Universitätsgebäude Tübingens, der „Alten Aula“, dargestellt werden.

Die Archäologie und die UNESCO Weltkulturerben sind nicht Bestandteil dieser Diplomarbeit.

¹ Vgl. Martin in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege einschließlich Archäologie-, Verlag C.H.Beck, München 2006, S. 84 Rn. 22

² Vgl. Broschüre Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Verlagsbüro Wais und Partner, Stuttgart 2007, S. 5

2 Das Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg

2.1 Gesetzgebungskompetenz

Anders als Art. 150 der Weimarer Verfassung enthält das Grundgesetz keine Norm, die sich unmittelbar mit dem Denkmalschutz befasst.³ Da das Grundgesetz dem Bund die Gesetzgebungskompetenz weder als ausschließliche (Art. 73 GG), noch als konkurrierende (Art. 74 GG) Gesetzgebungskompetenz verliehen hat, fällt das Denkmalschutzrecht gem. Art. 70 Abs. 1 GG unter die Gesetzgebung der Länder. In Deutschland obliegt der Denkmalschutz also der Kulturhoheit der Länder.⁴ Art. 3c Abs. 2 LV legt fest, dass die Landschaft, sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinde genießen.⁵

2.2 Entstehung und Aufbau des Denkmalschutzgesetzes

Bereits nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedete Südbaden im Juli 1949 das erste badische Denkmalschutzgesetz, welches 1962 als Grundlage für den Gesetzesentwurf des Dritten Landtag von Baden-Württemberg diente. Der Gesetzesentwurf von 1962 entsprach in seinem Aufbau und seinen Grundzügen schon dem heutigen Gesetz. Jedoch brachten Diskussionen über einzelne Bestimmungen, vor allem die zum Schutz kirchlicher Kulturdenkmale, das Gesetzgebungsverfahren zum Stillstand. Erst im Jahr 1970 wurde dem Landtag ein neuer, überarbeiteter Entwurf vorgelegt. Nachdem daran noch einige Veränderungen vorgenommen wurden, trat am 01. Januar 1972 das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz-DSchG) in Kraft.⁶

³ Vgl. Martin in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S.80 Rn. 13

⁴ Vgl. Körner, Raimund: Denkmalschutz und Eigentumsschutz, Duncker und Humblot Verlag, Berlin 1992, S. 19

⁵ Vgl. Strobel, Heinz/Majocco, Ulrich/Sieche, Heinz: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage, Stuttgart 2001, S. 1

⁶ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, S. 1

Das Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) besteht aus 9 Abschnitten und ist wie folgt aufgebaut:

Der **Erste Abschnitt (§ 1)** befasst sich mit der Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Im **Zweiten Abschnitt (§§ 2-5)** sind der Gegenstand und die Organisation des Denkmalschutzes geregelt.

Der **Dritte Abschnitt (§§ 6-11)** enthält allgemeine Schutzvorschriften, darüberhinaus gewährt der **Vierte Abschnitt (§§ 12-18)** den eingetragenen Kulturdenkmalen einen zusätzlichen Schutz.

Im **Fünften Abschnitt (§ 19)** wurde eine spezielle Regelung für die Gesamtanlagen getroffen.

Der **Sechste Abschnitt (§§ 20-23)** regelt das Verhalten und das Verfahren beim Fund von Kulturdenkmalen.

Im **Siebten Abschnitt (§ 24)** wird die Entschädigung geregelt.

Die förmliche Enteignung ist Bestandteil des **Achten Abschnitts (§§ 25, 26)** und der **Neunte** und somit letzte **Abschnitt (§§ 27-35)** enthält Regelungen über Ordnungswidrigkeiten, Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen.⁷

⁷ Vgl. DSchG Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.12.1983 (GBL: S. 797), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBL. S. 252, 253)

3 Der Denkmalbegriff

3.1 Herleitung des Begriffs

Das lateinische Wort für Denkmal ist „monumentum“. Dieses Wort setzt sich aus den Wörtern „monere“ (mahnen, erinnern), sowie „mens, mentis“ (Denkkraft, Sinn, Gedanke) zusammen.⁸ Denkmale sind also unter anderem vom Menschen geschaffene Sachen, an denen Geschichte erkennbar ist, und die uns dadurch zum Nachdenken auffordern und unser Interesse wecken.⁹ Im engeren Sinne stellt ein Denkmal ein bewusst gesetztes Zeichen dar, das an ein Ereignis oder auch an eine Person erinnern soll.¹⁰

3.2 Kulturdenkmale

§ 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg definiert ein Kulturdenkmal wie folgt:

„Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“

Mit Ausnahme der Begriffe „Sachen“ und „Teile von Sachen“ handelt es sich bei allen Tatbestandsmerkmalen der oben genannten Definition um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen.¹¹ Die Auslegung ist im vollen Umfang gerichtlich überprüfbar. Der Verwaltung steht in § 2 DSchG kein Ermessensspielraum zu.¹² Maßstab ist der Kenntnis- und Meinungsstand eines großen Kreises von Sachverständigen.¹³

⁸Vgl. Hubel, Achim: Denkmalpflege, Philipp Reclam jun., Stuttgart 2006, S. 138

⁹ Vgl. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 3. Auflage, Bonn 2000, S. 8

¹⁰ Vgl. Hubel, Achim: Denkmalpflege, S. 138

¹¹ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 8

¹² Vgl. Moench, Christoph/Otting, Olaf: Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts (Teil 1)-Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft; NVwZ 2000 Heft 2, 147

¹³ Vgl. Martin in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege S. 89 Rn. 31

Für den Begriff „Sache“ im Denkmalschutzrecht gelten die §§ 90ff BGB. Dieser Begriff umfasst sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen.¹⁴

Ein Kulturdenkmal muss nach oben genannter Definition nicht nur aus einer Sache bestehen, sondern kann auch eine Mehrheit von Sachen oder nur ein Teil davon sein. Somit kann z. B. nicht nur das Gebäude ein Kulturdenkmal sein, sondern auch die ganze Siedlung oder nur das einzelne Portal.¹⁵

Nach § 2 Abs. 2 DSchG fällt auch das Zubehör unter ein Kulturdenkmal, wenn es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet. Zubehör im Sinne des Denkmalschutzes sind bewegliche Sachen, die mit dem Kulturdenkmal in einem Funktionszusammenhang stehen und nicht dessen wesentlicher Bestandteil sind. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass es sich zwingend um ein Zubehör im Sinne des Zivilrechts (§ 97 Abs. 1 BGB) handeln muss. Es handelt sich also z. B. auch um ein Zubehör im denkmalschutzrechtlichen Sinne, wenn sich der dokumentarische und exemplarische Wert der beweglichen Sache aus dem Zusammenhang mit der Hauptsache ergibt.¹⁶

Der Denkmalbegriff wird nicht von einer Zeitschranke eingeschränkt, was bedeutet, dass Objekte von der Vor- und Frühgeschichte bis hin zu Objekten aus der jüngsten Zeit Kulturdenkmale sein können.¹⁷

Außer Baden-Württemberg unterscheiden sämtliche Länder zumindest Bau-, Boden-, und bewegliche Denkmäler.¹⁸ § 2 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg verwendet nur den einheitlichen Oberbegriff „Kulturdenkmal“ und definiert nicht zusätzliche Begriffe für Denkmalgat-

¹⁴ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 9

¹⁵ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 10

¹⁶ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 27

¹⁷ Vgl. Maier, Wolfgang/Gloser, Kurt: Denkmalschutz in Baden-Württemberg, Kommunal- u. Schul- Verlag, 2. Auflage, Wiesbaden 2000, S. 17

¹⁸ Vgl. Martin in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 90 Rn. 34

tungen wie z. B. Bodendenkmale, Baudenkmale oder bewegliche Denkmale.¹⁹

3.2.1 Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit

Die einzelnen Denkmalschutzgesetze der Länder haben zum Teil unterschiedliche Definitionen des Denkmalbegriffs, jedoch haben sie eines gemeinsam: Die Denkmalfähigkeit und die Denkmalwürdigkeit als Voraussetzung dafür, dass eine Sache zum Kulturdenkmal wird.²⁰ Diese beiden Begriffe werden jedoch in keinem der 16 Denkmalschutzgesetze erwähnt, sondern sind von der Rechtsprechung herausgearbeitet worden.²¹

Denkmalfähigkeit

Die Denkmalfähigkeit einer Sache liegt vor, wenn die Sache aus einem der drei in § 2 Abs. 1 DSchG genannten Schutzgründe erhaltenswert ist. Die Denkmalfähigkeit ist bereits bei Vorliegen eines Schutzgrundes begründet, sie kann sich aber auch aus der Kombination mehrere Schutzgründe ergeben.²² Außer den in § 2 Abs. 1 DSchG abschließend aufgeführten wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen, gibt es keine weitere Schutzgründe, die zur Denkmaleigenschaft eines Gebäudes führen können.²³ In Baden-Württemberg ist diese Feststellung von Bedeutung, da das Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg den Schutzgrund der „städtebaulichen Bedeutung“ nicht enthält. Städtebauliche Gründe sind, anders als in fast allen anderen Landesgesetzen, in Baden-Württemberg kein Merkmal, welches den Denkmalwert einer Sache selbständig begründet, und dürfen daher nicht als Schutzgrund betrachtet werden.²⁴

¹⁹ Vgl. Maier/Gloser: Denkmalschutz in Baden-Württemberg, S. 17

²⁰ Vgl. Moench/Otting: Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts (Teil 1); NVwZ 2000 Heft 2, 147

²¹ Vgl. Martin in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege S. 89 Rn. 32

²² Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn.23

²³ VGH BW (Mannheim), ESVGH 43, 267

²⁴ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, §2 Rn. 22

In Baden-Württemberg werden nach § 2 Abs. 1 DSchG also nur folgende Merkmale als Schutzgründe zugelassen, die die Denkmalfähigkeit einer Sache begründen:

a) wissenschaftliche Gründe

Wissenschaftliche Gründe liegen dann vor, wenn die Sache für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist. Im Vordergrund dieses Schutzmerkmals steht die dokumentarische Bedeutung einer Sache für die Wissenschaft, da sie den bestimmten Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugt. So z. B. der Kirchengrundriss oder die Kirchengestaltung für die Theologie, als Dokument für eine bestimmte theologische Auffassung, oder für die Geschichts- und Sozialwissenschaften typische Siedlungsarten als Ausdruck bestimmter Lebensweisen. Auch besondere Konstruktionsmerkmale für die Bau- und Architekturwissenschaft können als Zeichen der erstmaligen Überwindung von statischen Problemen den Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugen.²⁵ Erfasst werden auch technische Denkmale, wie z. B. Brücken, Mühlen, Schleusen oder Bahnanlagen.

b) künstlerische Gründe

Das Merkmal der künstlerischen Bedeutung verlangt in Baden-Württemberg eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität. Dies ist z. B. dann gegeben, wenn eine Sache eine exemplarische Darstellung für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers wiedergibt, oder auch wenn sich die Form und die Funktion eines Bauwerkes in besonders gelungener Weise entsprechen.²⁶

Im Vergleich zu Baden-Württemberg muss dagegen nach Ansicht des OVG Nordrhein-Westfalen das Resultat weder insgesamt, noch im Detail

²⁵ VGH BW VBIBW 1989, 18; 1 S 1949/87 unter 1b, aa

²⁶ VGH BW VBIBW 1989, 18; 1 S 1949/87 unter 1b bb

besonders qualitativ sein, und als Maßstab darf auch nicht das ästhetische Empfinden der Gegenwart dienen.²⁷

Künstlerische Gründe werden selten für sich alleine zur Rechtfertigung einer Unterschutzstellung herangezogen. Häufig treten zu dem künstlerischen Interesse noch wissenschaftliche oder historische Gründe hinzu.²⁸

c) heimatgeschichtliche Gründe

Nur in Baden-Württemberg wird von den sogenannten „heimatgeschichtlichen“ Gründen gesprochen. Die meisten anderen Bundesländer verwenden den Begriff „geschichtliche“ Gründe.²⁹ Laut VGH Kassel, reicht es jedoch für die geschichtliche Bedeutung aus, wenn diese sich auf die Orts- oder Heimatgeschichte beschränkt.³⁰

Durch das Merkmal „heimatgeschichtlich“ werden Objekte erfasst, die in wissenschaftlicher und auch in künstlerischer Hinsicht ohne Belang sind, jedoch Gegenstand der Erinnerung an Vergangenes oder der Achtung vor dem Überlieferten sind, weil sie für die jeweilige Landschaft aus Gefühls- oder Erinnerungsgründen einen besonderen Wert besitzen.³¹

Der VGH Mannheim unterscheidet hinsichtlich der heimatgeschichtlichen Bedeutung folgende Werte:

Erinnerungswert: Der Erinnerungswert begründet das Denkmal als Schutzobjekt, wenn dem Objekt als Wirkungsort namhafter Personen oder Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter Erinnerungswert zuzuschreiben ist.

²⁷ OVG NW, NVwZ-RR 1992, 531, 533

²⁸ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 20

²⁹ Vgl. Moench/Otting: Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts (Teil 1); NVwZ 2000 Heft 2, 148

³⁰ VGH Kassel, BRS 57 Nr. 262

³¹ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 21

Assoziationswert: Der Assoziationswert liegt vor, wenn das Objekt im Bewusstsein der Bevölkerung einen Bezug zu bestimmten sozialen, kulturellen oder politischen Verhältnissen seiner Zeit aufweist.

Aussagewert: Der Aussagewert setzt voraus, dass (heimat-) geschichtliche Entwicklungen an dem Objekt anschaulich gemacht werden.³²

Alleine das Alter eines Objektes ist kein Wert, der die Denkmalfähigkeit begründet. Entscheidend ist vielmehr der dokumentarische und exemplarische Charakter des Schutzobjektes als Zeugnis der Vergangenheit.³³

Denkmalwürdigkeit

Die Denkmalwürdigkeit eines Objekts wird durch das öffentliche Interesse begründet.³⁴ Demnach ist ein Objekt denkmalwürdig, wenn die Notwendigkeit seiner Erhaltung der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen bewusst ist. Bei der Prüfung ob ein öffentliches Interesse besteht, hat die Denkmalschutzbehörde die denkmalpflegerische Belange abzuwägen und den Rang der Bedeutung des konkreten Schutzobjektes zu bewerten.³⁵ Bei der Abwägung ist eine zweistufige Interessenabwägung zu beachten. Zur Begründung des öffentlichen Interesses nach § 2 DSchG können lediglich die „wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründe“ herangezogen werden (erste Stufe). Anderweitige öffentliche Belange, wie Verkehr, Wasserwirtschaft, Energieversorgung, Finanzwirtschaft oder private Interessen des Eigentümers, sind erst bei der Ermessensentscheidung über das Schicksal des Kulturdenkmals im Rahmen der Genehmigungstatbestände (§§ 8,15,19,21,22 DSchG) in die Interessenabwägung einzustellen (zweite Stufe).³⁶

³² Vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1989, 239

³³ Vgl. VGH Mannheim, ESVGH 41,316

³⁴ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 24

³⁵ Vgl. VGH Mannheim, DVBl 1988, 1220

³⁶ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 24

Als Maßstab für die Beurteilung, ob ein öffentliches Erhaltungsinteresse gegeben ist, wird der Kenntnis- und Wissensstand eines sachverständigen Fachmanns herangezogen.³⁷

3.2.2 Gesamtanlage gem. § 19 DSchG

Gegenstand einer Gesamtanlage sind alle unbeweglichen Sachen, wie z. B. Gebäude oder unbebaute Grundstücksflächen, wie Straßen, Plätze, Wasserflächen oder Parkanlagen, die sich innerhalb eines bestimmten Bereiches befinden.³⁸ Schutzgegenstand des § 19 DSchG ist die Gesamterscheinung dieser Mehrheit von unbeweglicher Sachen.

Gesamtanlagen sind Gegenstand des Denkmalschutzes, ohne Kulturdenkmal zu sein (§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 DSchG). Einzelne Bestandteile der Gesamtanlage müssen demnach nicht selbst ein Denkmal sein, jedoch können innerhalb der Gesamtanlage auch einzelne Kulturdenkmale vorhanden sein, für die dann zusätzlich noch der volle Schutz des Gesetzes gilt.³⁹

Der Schutz der Gesamtanlage unterscheidet sich vom Schutz der Kulturdenkmale u. a. durch den Schutzzumfang. Während sich der Schutz eines Kulturdenkmals auf die gesamte Bausubstanz und auf das Erscheinungsbild erstreckt (§ 8 DSchG), erstreckt sich der Schutz der Gesamtanlage nur auf das Erscheinungsbild, da bei Gesamtanlagen dem öffentlichen Interesse bereits durch die Erhaltung des Erscheinungsbildes entsprochen wird.

Gem. § 19 DSchG umfasst der Bildschutz bei baulichen Anlagen nur den Schutz der Gegenstände, die von außen sichtbar sind. Sofern das geschützte Bild nicht verändert wird, sind Eingriffe in die Substanz von Ein-

³⁷ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 25

³⁸ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 19 Rn. 5

³⁹ Vgl. Seehausen, Karl-Reinhard: Denkmalschutz und Denkmalpflege, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart München 2000, S. 30 Rn. 2.3.1

zelobjekten innerhalb der geschützten Gesamtanlage genehmigungsfrei, es sei denn, es handelt sich um Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 1 DSchG.⁴⁰

Gem. § 19 Abs. 1 DSchG wird eine solche Gesamtanlage erst durch eine Satzung der Gemeinde unter Denkmalschutz gestellt. Die Unterschutzstellung ist also konstitutiv, was bedeutet, dass es nicht ausreichend ist, wenn die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, sondern es muss eine förmliche Unterschutzstellung, hier durch die Satzung, erfolgen. In der Stadt Tübingen wird gerade darüber diskutiert im Jahr 2010 die Neckarfront oder sogar die gesamte Altstadt durch eine Satzung unter den Schutz einer Gesamtanlage zu stellen.⁴¹ In beiden Fällen würde die Alte Aula in Tübingen dabei in den Schutzbereich einer Gesamtanlage fallen.

3.2.3 Umgebungsschutz gem. § 15 Abs. 3 DSchG

§ 15 Abs. 3 DSchG besagt, dass bauliche Anlagen, die sich in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals befinden, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, beseitigt oder verändert werden dürfen, sofern die Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist. Der Begriff „bauliche Anlage“ ergibt sich aus § 2 Abs. 1 LBO. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG wird der Schutz auf das Kulturdenkmal selbst beschränkt. § 15 Abs. 3 schützt darüberhinaus die Wirkung des Kulturdenkmals in seiner Umgebung. Dadurch wird der Schutz des Erscheinungsbildes des eingetragenen Kulturdenkmals erweitert.

Was alles zu der Umgebung eines Gebäudes zählt, hängt von der Art, der Größe und der Lage des Kulturdenkmals, sowie von der Eigenart der Umgebung ab. Eine erhebliche Bedeutung der Umgebung liegt dann vor, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt.

⁴⁰ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 19 Rn. 4

⁴¹ Vgl. Anlage 1, S. XII

Dies ist z. B. der Fall, wenn die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts prägt.⁴² Es kommt also auf den jeweiligen Einzelfall und -ähnlich wie bei der bauordnungsrechtlichen Verunstaltung- auf das ästhetische Empfinden eines nicht unaufgeschlossenen Durchschnittsbürgers an.⁴³

Die Denkmalschutzbehörde hat bei der Genehmigungserteilung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals grundsätzlich ein Ermessen. Satz 3 des § 15 Abs. 3 DSchG schränkt dieses Ermessen jedoch ein. Hier findet eine Ermessensreduzierung auf Null statt. Danach **ist** eine Genehmigung u. a. dann zu erteilen, wenn das Erscheinungsbild des Denkmals durch ein Vorhaben nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt werden würde.⁴⁴ Im Fall der Alten Aula spielt der Umgebungsschutz eher eine untergeordnete Rolle, da die meisten Gebäude in der Umgebung der Alten Aula, selbst die Denkmaleigenschaft tragen und somit aufgrund dessen schon der Genehmigungspflicht unterliegen.⁴⁵

Die Nichtbeachtung der Genehmigungspflicht kann trotz Genehmigungsfähigkeit zur Einleitung einer Ordnungswidrigkeit führen.⁴⁶ Eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG liegt vor, wenn ohne die erforderliche Genehmigung Handlungen vorgenommen werden, die in den §§ 8, 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 21, § 22 Abs. 2 Satz 1 genannt sind, oder vollziehbare Auflagen, die in der Genehmigung enthalten sind, nicht eingehalten werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 27 Abs. 2 DschG.

⁴² Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 15 Rn. 12

⁴³ Vgl. Seehausen: Denkmalschutz und Verwaltungspraxis, S. 32 Rn. 2.3.2

⁴⁴ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 15 Rn.15

⁴⁵ Vgl. Anlage 2, S. XIV

⁴⁶ Vgl. Seehausen: Denkmalschutz und Verwaltungspraxis, S. 32 Rn. 2.3.2

4 Denkmalschutz und Denkmalpflege

4.1 Die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Als lebendige Zeugnisse jahrhunderteralter Geschichte und Kultur gelten Denkmale als Vermittler zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart.⁴⁷ Sie sind jedoch nicht nur Vermittler der Geschichte, sondern zudem auch Teil der Geschichte. Sie ermöglichen es, die „Geschichte anzufassen“. Deshalb ist die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Denkmale möglichst unverfälscht in ihrer vorhandenen Substanz zu sichern, und an nachfolgende Generationen als „echtes“ Kulturerbe weiterzugeben.⁴⁸

Ganz allgemein legt § 1 Abs. 1 DSchG die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege fest. Demnach müssen diese die Kulturdenkmale schützen und pflegen. Vor allem müssen sie den Zustand der Kulturdenkmale überwachen und auf die Abwendung von Gefährdung und die Bergung von Kulturdenkmalen hinwirken. Die Aufgabenerfüllung erfolgt gem. § 1 Abs. 2 DSchG durch das Land und die Gemeinden, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Die beiden Begriffe Denkmalschutz und Denkmalpflege umfassen Maßnahmen, durch die der gesetzliche Zweck zum einen durch hoheitliche Ge- und Verbote und zum anderen durch betreuende, fördernde sowie forschende Tätigkeit ohne Eingriffscharakter erzielt wird.⁴⁹

Als **Denkmalschutz** werden hoheitliche Maßnahmen der Behörden bezeichnet, die auf die Erhaltung von Denkmalen gerichtet sind. Diese Maßnahmen können Ge- und Verbote, sowie Genehmigungen, Erlaubnisse und Sanktionen sein, die an die Eigentümer oder sonstige Verfügungsbe-

⁴⁷ Vgl. Hubel: Denkmalpflege S. 13

⁴⁸ Vgl. Broschüre Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Denkmalpflege in Baden-Württemberg, S. 10

⁴⁹ Vgl. Körner: Denkmalschutz und Eigentumsschutz S. 23

rechtigte von Denkmälern gerichtet sind⁵⁰ und meistens durch einen Verwaltungsakt erlassen werden.⁵¹

Die **Denkmalpflege** umfasst dagegen alle Handlungen nicht hoheitlicher Art, welche der Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung dienen. Hierzu gehören die unmittelbar verbessernden und erhaltenden Methoden, wie z. B. die Restaurierung, sowie vorsorgende Tätigkeiten, wie Beratungen und Aufklärungen.⁵² Auch Subventionsgewährungen, wie die in § 6 Satz 2 DSchG geregelten Zuschüsse des Landes, fallen unter den Bereich der Denkmalpflege.⁵³ Anders als beim Denkmalschutz können die Tätigkeiten der Denkmalpflege nicht nur vom Staat und den Behörden, sondern auch von jedem Eigentümer eines Denkmals ausgeführt werden.⁵⁴

Vom Denkmalschutz und der Denkmalpflege werden nur die Kulturdenkmale, nicht jedoch die Naturdenkmale umfasst.⁵⁵

4.2 Die Anfänge des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

In der Literatur lässt sich kein genauer Zeitpunkt finden, den man als Beginn der Denkmalpflege in **Deutschland** bezeichnen könnte. Den Beginn der Denkmalpflege könnte Goethes 1773 erschienener Aufsatz „Von deutscher Baukunst“ darstellen. In diesem Aufsatz beschreibt Goethe, wie er zum ersten Mal das Straßburger Münster besichtigt. Durch die dargestellte Betrachtung des Straßburger Münsters, könnte zum ersten Mal ein Gebäude als Denkmal erkannt worden sein.

Desweiteren verordnete Friedrich II., Landgraf zu Hessen, bereits 1779, dass im Falle einer notwendigen Reparatur an Kirchen, Kapellen, Schlös-

⁵⁰ Vgl. Hammer in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 6 Rn. 9

⁵¹ Vgl. Körner: Denkmalschutz und Eigentumsschutz: S. 23

⁵² Vgl. Martin in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 1 Rn. 2

⁵³ Vgl. Hammer in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 6 Rn. 9

⁵⁴ Vgl. Martin in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege S. 1 Rn. 2

⁵⁵ Vgl. Hammer in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 6 Rn. 10

sern, Schul- und anderen geistlichen Gebäuden, sowie an Amts- und Rathäusern sorgfältigst darauf geachtet werden müsse, dass kein Monument durch Zerschlagung oder sonstige Weise Schaden erleide. Auch Alexander Markgraf von Bayreuth hielt es 1780 bereits für notwendig, Reliquien, Münzen, Schriften oder Malereien zu inventarisieren.⁵⁶

Allgemein lässt sich sagen, dass Karl Friedrich Schinkel (1781-1841) als Initiator der Denkmalpflege in Deutschland gilt.⁵⁷ Friedrich Schinkel war Schüler bei Friedrich Gilly, einem der begabtesten Architekten seiner Zeit. Auch Gilly setzte sich ansatzweise für die Bewahrung historischer Gebäude ein.⁵⁸ Im Jahre 1810 wurde Schinkel zum preußischen Baubeamten ernannt. Als Baubeamter erhielt Schinkel bei seinen vielen Dienstreisen einen guten Überblick über den Bestand an bedeutenden historischen Bauten im ganzen Land.⁵⁹ Aufgrund der Säkularisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden zahlreiche geistliche Fürstentümer und Klöster aufgelöst und eine Zerstörungswelle hatte das Land erfasst, da Kirchen teilweise sogar abgerissen wurden.⁶⁰ Dies nahm Schinkel zum Anlass, darüber nachzudenken, wie er gegen diese Verluste vorgehen könnte. In einem Schreiben an König Friedrich Wilhelm III. vom 17.08.1815 schilderte Schinkel diese Situation im Königreich und drängte auf Verbesserung. Um diesen bedrohlichen Zustand zu verbessern, schlug Schinkel vor, eine eigene Behörde zu gründen. Diese Behörde sollte eine sogenannte Schutzdeputation sein, die aus Mitgliedern der verschiedensten Stände bestand.⁶¹ Außerdem erkannte Schinkel, dass die Inventarisierung von Bau- und Kunstdenkmälern für die Denkmalpflege unerlässlich sei, da man nur in der Lage sei zu erhalten, wovon man auch Kenntnis habe.⁶² Dies war der Beginn einer Reihe von Vorschriften in Preußen.

⁵⁶ Vgl. Artikel Sonderausgabe 20 Jahre Denkmalschutz im Nachrichtenblatt: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 2/2005, S. 9

⁵⁷ Vgl. Kiesow, Gottfried: Denkmalpflege in Deutschland, Theiss Verlag, 4. Auflage, 2000, S. 16

⁵⁸ Vgl. Hubel, Achim: Denkmalpflege, S. 33

⁵⁹ Vgl. Schmidt, Leo: Einführung in die Denkmalpflege, Konrad Theiss Verlag GmbH, Stuttgart 2008

⁶⁰ Hubel, Achim: Denkmalpflege, S. 36

⁶¹ Vgl. Kiesow, Gottfried: Denkmalpflege in Deutschland, S.16

⁶² Vgl. Hubel, Achim: Denkmalpflege, S. 38

In **Baden-Württemberg** selbst führt der Beginn der staatlichen Denkmalpflege bis ins 17. Jahrhundert zurück. Bereits im Jahre 1670 gab Herzog Eberhard III. von Württemberg den Auftrag, alle gefundenen Altertümer abzuliefern. Einige Jahrzehnte später forderte der fürstlich-hohenlohische Hofrat Christian Ernst Hanselmann die Erhaltung von römischen Ruinen.⁶³ 1853 wurde im Herzogtum Baden als erster Konservator der staatlichen Denkmalpflege August von Bayer eingesetzt. Fünf Jahre später folgte in Württemberg die Einstellung von Konrad Hassler, als erster württembergischer staatlicher Konservator.⁶⁴

Die Frage, ob ein Bauwerk rekonstruiert oder konserviert werden sollte, führte um 1900 zu einem großen Streitthema in der Denkmalpflege. Diese Diskussion spiegelte sich wesentlich am Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses wieder, welches zu einem der bekanntesten Kulturdenkmäler Baden-Württembergs gehört. Carl Schäfer (1844-1904), ein Karlsruher Historiker, hatte 1897 die Ausbesserung des Friedrichsbaus des Heidelberger Schlosses unternommen. Der Friedrichsbau war der einzige Teil des Schlosses, der nicht vollständig zerstört war. Dabei kam ihm die Idee, weitere Teile des Schlosses zu rekonstruieren, wobei er jedoch auf starken Protest seitens Georg Dehio (1850-1932) stieß.⁶⁵ Dieser wandte sich gegen das Vorhaben Schäfers, da er der Meinung war, dass Schäfer dadurch nicht Denkmalpflege, sondern Denkmalerneuerung betreibt.⁶⁶ Nach Georg Dehio galt der Grundsatz des Erhaltens -und zwar nur des Erhaltens.⁶⁷ Obwohl Schäfer schließlich die Wiederherstellung des Schlosses vornahm, gilt Dehio als einer der bedeutendsten und erfolgreichsten Den-

⁶³ Vgl. Broschüre Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Denkmalpflege in Baden-Württemberg, S. 9, vgl. auch Anlage 3, S. XVI

⁶⁴ Vgl. Anlage 3, S. XVI

⁶⁵ Vgl. Artikel Sonderausgabe 20 Jahre Denkmalschutz im Nachrichtenblatt: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 2/2005, S. 10

⁶⁶ Vgl. Huse, Norbert: Denkmalpflege, Verlag C.H. Beck, 2. Auflage, München, 1996, S. 111

⁶⁷ Vgl. Schmidt, Leo: Einführung in die Denkmalpflege, S. 41

ker und Akteure der Denkmalpflege.⁶⁸ Denn bis heute gilt das Leitbild der Substanzerhaltung und der Wahrung des Erscheinungsbildes.⁶⁹

4.3 Denkmalschutzbehörden

Von der Gründung des Bundeslandes Baden-Württemberg 1952 bis zum Jahr 1971, entwickelte sich in den jeweiligen Regierungsbezirken eine kleine aber aktive Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Am 01. Januar 1972 gründete das Land Baden-Württemberg schließlich das Landesdenkmalamt und erließ ein entsprechendes Denkmalschutzgesetz, dessen § 3 Abs. 1 aufführt, bei welchen Behörden es sich in Baden-Württemberg um Denkmalschutzbehörden handelt.⁷⁰

Die Denkmalschutzbehörden, die im Folgenden kurz dargestellt werden, sind in Baden-Württemberg dreistufig aufgebaut. Durch die Verwaltungsstrukturereform kam es im Jahr 2005 zu einem grundlegenden Wandel der Organisation der staatlichen Denkmalpflege. Hiervon war vor allem das Landesdenkmalamt, welches für alle fachlichen Fragen des Denkmalschutzes in Baden-Württemberg zuständig war, betroffen.⁷¹ Neben den Denkmalschutzbehörden gibt es noch den Denkmalrat und ehrenamtliche Beauftragte.

4.3.1 Oberste Denkmalschutzbehörde

Seit Juni 2006 ist die Oberste Denkmalschutzbehörde gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 DSchG das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. Zuvor war das Innenministerium die Oberste Denkmalschutzbehörde in Baden-Württemberg. Als Oberste Denkmalschutzbehörde entscheidet das Wirtschaftsministerium über alle grundsätzlichen und landesweit bedeutsamen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

⁶⁸ Vgl. Mörsch, Georg in: Georg Dehio (1580-1932), 100 Jahre Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Deutscher Kunstverlag, München, Berlin 2000, S.133

⁶⁹ Vgl. Anlage 3, S. XVI

⁷⁰ Vgl. Artikel Sonderausgabe 20 Jahre Denkmalschutz im Nachrichtenblatt: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 2/2005, S. 12

⁷¹ Vgl. Broschüre Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Denkmalpflege in Baden-Württemberg, S. 7

Dazu gehört vor allem das Denkmalförderprogramm. Es hat außerdem die Rechts- und Fachaufsicht über die untergeordneten Denkmalschutzbehörden (höhere und untere Denkmalschutzbehörde), und erarbeitet u. a. die gesetzlichen Grundlagen und erforderlichen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus bereitet die Oberste Denkmalschutzbehörde Entscheidungen für die Landesregierung vor, kooperiert mit den Denkmalstiftungen des Landes und steuert den Einsatz der Haushaltsmittel.⁷²

4.3.2 Höhere Denkmalschutzbehörde

Höhere Denkmalschutzbehörden sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 DSchG die Regierungspräsidien. Somit gibt es in Baden-Württemberg vier höhere Denkmalschutzbehörden. (Regierungspräsidien Stuttgart, Freiburg, Tübingen und Karlsruhe). In jedem der vier Regierungspräsidien ist ein Fachreferat „Denkmalpflege“ vorhanden, welches für die regionalen konservatorischen Aufgaben in ihrem Regierungsbezirk zuständig ist. Durch die Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2005 wurde das Landesdenkmalamt, welches seit 1972 Landesoberbehörde war, in die Regierungspräsidien eingegliedert.⁷³ Außerdem wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Abteilung „Landesamt für Denkmalpflege“ (LAD) eingerichtet, die ihren Sitz in Esslingen/Neckar hat.⁷⁴ Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 hat das „Landesamt für Denkmalpflege“ in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege eine unterstützende Funktion. Eine Aufzählung der Aufgaben des Landesamtes enthält § 3 Abs. 2 Satz 3 DSchG. Zu ihren Aufgaben gehören demnach z. B. die Entwicklung konservatorischer Leitlinien und Standards zur Erfassung, Bewertung und Behandlung von Kulturdenkmalen.

Gem. § 13 Abs. 1 DSchG ist die höhere Denkmalschutzbehörde auch für die Eintragung und Löschung eines Denkmals im Denkmalbuch zuständig.

⁷² Vgl. Broschüre Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Denkmalpflege in Baden-Württemberg, S. 71

⁷³ Vgl. Broschüre Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Denkmalpflege in Baden-Württemberg, S. 7

⁷⁴ Vgl. Anlage 4, S. XVII

Außerdem wird das Denkmalbuch gem. § 14 Abs. 1 DSchG bei der höheren Denkmalschutzbehörde geführt.

4.3.3 Untere Denkmalschutzbehörde

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DSchG legt fest, dass die unteren Baurechtsbehörden auch gleichzeitig untere Denkmalschutzbehörden sind. Dies sind gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 LBO die unteren Verwaltungsbehörden und die in § 46 Abs. 2 und 3 genannten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften. Gem § 7 Abs. 4 DSchG ist die untere Denkmalschutzbehörde für alle Angelegenheiten, die mit einem Denkmal zusammenhängen, sachlich zuständig, soweit das Gesetz keine andere Denkmalschutzbehörde für zuständig erklärt. Die untere Denkmalschutzbehörde hat ihre Entscheidung gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde zu treffen. Möchte die untere Denkmalschutzbehörde von den Äußerungen der höheren Denkmalschutzbehörde abweichen, muss sie dies gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 DSchG rechtzeitig vorher mitteilen.

4.3.4 Denkmalrat und ehrenamtlich Beauftragte

Der **Denkmalrat** besteht gem. § 4 DSchG aus höchstens 16 ehrenamtlichen Mitgliedern, die mit Fragen des Denkmalschutzes vertraut sind. Der Denkmalrat setzt sich aus zwei Hauptgruppen zusammen. Die eine Gruppe besteht aus Fachleuten, die andere Gruppe besteht aus Vertretern der Eigentümerinteressen, bei denen es sich häufig um Vertreter der staatlichen Hochbauverwaltung, der Kirchen oder private Denkmaleigentümer handelt.⁷⁵ Es wird bei jeder höheren Denkmalschutzbehörde je ein Denkmalrat gebildet, der bei grundsätzlichen Entscheidungen gehört wird.

Außerdem besteht die Möglichkeit, **ehrenamtliche Beauftragte** des Denkmalschutzes zu bestellen. Diese sollen den Denkmalpflegegedanken stärken und das örtliche Wissen über die Geschichte und die Denkmale einbringen. Die Beauftragten der Denkmalschutzbehörde werden in den

⁷⁵ Vgl. Strobl/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 4 Rn. 11

§§ 5, 10 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 DSchG genannt. Abschließende Regelungen über ihrer Stellung und Aufgaben enthält jedoch nicht das Gesetz, sondern die Verwaltungsvorschrift vom August 2005 des damals zuständigen Innenministeriums über die ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege (VwV Beauftragte für Denkmalpflege).⁷⁶ Nach Nr. 1.1 dieser VwV soll es in jedem Stadt- und Landkreis mindestens einen ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege im Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege geben.

4.4 Denkmalpflege als Arbeitsplatzförderung

Die Aufgaben bei der Erhaltung von Denkmälern sind so umfangreich und mit unterschiedlichen Anforderungen und Schwierigkeitsgraden verbunden, dass bei der Arbeit an einem Denkmal meist sehr viele unterschiedliche Berufsbilder mit unterschiedlichem Ausbildungsniveau beteiligt sind. So können bei der Denkmalpflege z. B. Architekten, Ingenieure, Archäologen, Kunsthistoriker, Naturwissenschaftler oder auch Juristen beteiligt sein.⁷⁷

Eine der wichtigsten Grundlagen für die Umsetzung einer erfolgreichen Denkmalpflege ist jedoch das Handwerk. Ca. 90 Prozent der Arbeit an der Pflege eines Denkmals sind Handwerksleistungen. Studien belegen, dass 80 Prozent der Sanierungskosten eines Denkmals auf das Personal und nur 20 Prozent auf das benötigte Material entfallen. Im gewöhnlichen Bauhandwerk geht man dagegen im Durchschnitt von einem Verhältnis von 50 zu 50 Prozent aus. Somit sind bei Denkmalpflegearbeiten mit einem gleich hohen Investitionsvolumen ungleich mehr Arbeitskräfte gebunden, als bei normalen Baugeschehen.⁷⁸

⁷⁶ GABl. 2005, 700

⁷⁷ Vgl. Haspel in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 34 Rn. 70

⁷⁸ Vgl. Haspel in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 32 Rn. 65

Die Restaurierung von Denkmälern stellt eine sehr anspruchsvolle Aufgabe dar, da man hierbei nicht nur in der Lage sein muss, die modernen Handwerkstechniken anzuwenden, sondern auch die historische Erscheinungsform und die Aussage eines Objektes erkennen und berücksichtigen muss. Der Zentralverband für Deutsches Handwerk bietet deshalb die Fortbildung zum „Restaurator im Handwerk“ an. Dabei lernen die jeweiligen Meister in ihrem Handwerk vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der handwerklichen Denkmalpflege.⁷⁹ Außerdem bieten einige Hochschulen in Deutschland auch das Studium zum Restaurator an. Unter anderem auch die Staatliche Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart.⁸⁰

Neben dem Handwerk profitiert auch der Tourismus von der Denkmalpflege. So nutzt z. B. die Deutsche Zentrale für Tourismus den Denkmalbestand ganz bewusst als Webeträger für den Besuch historischer Highlights. Da der Kulturtourismus als arbeitsintensiver Sektor Beschäftigungsmöglichkeiten für Reiseleiter oder auch Gästeführer anbietet, trägt die Denkmalpflege also auch mittelbar zur Arbeitsplatzförderung in der Tourismusbranche bei.⁸¹

Weiter haben Nachweise ergeben, dass staatliche Mittel zur Denkmalförderung einen hohen wirtschaftlichen Multiplikatoreffekt haben. Jeder öffentliche Zuschuss löst durchschnittlich ein um das Neunfache höheres Investitionsvolumen aus, was bedeutet, dass auf jeden Euro, der öffentlich bezuschusst wird, rund neun Euro Zusatzinvestitionen kommen. Diese Tatsache trägt sowohl mittelbar, als auch unmittelbar zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.⁸²

⁷⁹ Vgl. Anlage 5, S. XVIII

⁸⁰ Vgl. Anlage 6, S. XIX

⁸¹ Vgl. in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege S. 31 Rn. 63 u. 64

⁸² Vgl. Haspel in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 29 Rn. 59

5 Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmals

Es gibt zwei unterschiedliche Verfahren, um ein Denkmal unter Schutz zu stellen. Zum einen gibt es das System der **Generalklausel, auch ipso iure oder nachrichtliches System** genannt, und zum anderen gibt es das **konstitutive System** (Eintragungsprinzip). In Baden-Württemberg liegt eine Mischform der beiden Systeme vor. Das Generalklauselprinzip findet bei Kulturdenkmälern, die kraft Gesetz unter Denkmalschutz stehen, Anwendung, wohingegen das konstitutive System bei Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung, die durch ein Eintragungsverfahren unter einem zusätzlichen Schutz stehen, Anwendung findet.⁸³

5.1 Generalklauselprinzip

Die generalklauselartige Legaldefinition des § 2 DSchG bestimmt, welche Objekte unter den Schutzbereich des Denkmals fallen. Weist ein Objekt also die Merkmale des Denkmalbegriffs auf, steht es automatisch kraft Gesetz unter Denkmalschutz.

In Vergleich zu anderen Bundesländern, ist in Baden-Württemberg eine Listeneintragung als Voraussetzung für die Anwendung der allgemeinen Schutzbestimmungen vom Gesetz nicht erforderlich. Daher ist eine besondere Feststellung der Denkmaleigenschaft in einem Eintragungs- oder Feststellungsverfahren nicht notwendig. Die Denkmaleigenschaft als Tatbestandsvoraussetzung der Genehmigungs- und Schutzvorschriften ist deshalb in der konkreten Einzelfallentscheidung (Genehmigung/ Anordnung) festzustellen. Der Vorteil des Generalklauselprinzips liegt darin, dass das Objekt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und somit ohne vorherige zeitaufwändige Erfassung sofort unter Schutz gestellt wird.⁸⁴

⁸³ Vgl. Viebrock in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 157 Rn. 65 und 66

⁸⁴ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 29

Der Nachteil dieses Systems liegt darin, dass keine Transparenz für die Betroffenen besteht. So ist es ist z. B. möglich, dass Eigentümer und Besitzer, Baugenehmigungsbehörden und Planungsträger erst bei konkreten Veränderungsabsichten erfahren, dass es sich bei dem Objekt um ein Denkmal handelt, und somit denkmalpflegerische Anforderungen zu beachten sind. Durch die verspäteten Informationen, kann es dann zu Verzögerungen des Bauablaufs, unvorhergesehenem Mehraufwand und Planungskosten bis hin zum Verlust von Denkmalsubstanz kommen.⁸⁵ Jedoch begründet der Umstand, dass dem Eigentümer eines Gebäudes die Denkmaleigenschaft unbekannt geblieben ist, und insbesondere auch nicht von der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, kein schutzwürdiges Vertrauen. Die sich aus dem Gesetz ergebende Erhaltungspflicht eines Kulturdenkmals setzt nicht voraus, dass das Kulturdenkmal in eine Denkmalliste eingetragen oder der Eigentümer über die Denkmaleigenschaft unterrichtet ist.⁸⁶

Um diese Schwäche des Generalklauselprinzips zu beheben, wurde in Baden-Württemberg im Jahre 1977 durch Verwaltungsvorschrift eine nachrichtliche Erfassung der Kulturdenkmale in einer Liste angeordnet. Diese Liste hat jedoch lediglich einen nachrichtlichen Charakter, um oben genannte Transparenzprobleme zu vermeiden. Deswegen spricht man hierbei auch von dem sog. „nachrichtlichen System“.⁸⁷

5.2 Konstitutives System bei Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung

Wie oben bereits aufgeführt ist, besteht in Baden-Württemberg keine Pflicht zur Listeneintragung als Voraussetzung zur Anwendung der allgemeinen Schutzbestimmungen.

⁸⁵ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 30

⁸⁶ Vgl. VGH Mannheim, VBIBW 1992 S. 58

⁸⁷ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 30

Jedoch genießen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. § 12 DschG durch die Eintragung in das Denkmalsbuch einen zusätzlichen Schutz. Das Denkmalsbuch begründet jedoch nicht den allgemeinen Schutz, sondern ist Grundlage für einen zusätzlichen (gesteigerten) Schutz.⁸⁸

Voraussetzung dafür, dass ein Kulturdenkmal eingetragen wird, ist seine besondere Bedeutung. Diese liegt dann vor, wenn das Kulturdenkmal in besonderem Maß wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Bedeutung besitzt, und aus diesem Grund ein gesteigertes öffentliches Erhaltungsinteresse besteht. Die besondere Bedeutung muss zusätzlich zu den Begriffsmerkmalen des Kulturdenkmals gem. § 2 vorliegen.⁸⁹ Ein Beispiel für ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist die „Alte Aula“ in Tübingen, die in den Kapiteln 8 und 9 genauer dargestellt wird.

Der zusätzliche Schutz besteht aus den zusätzlichen Genehmigungsvorbehalten und gesteigerten materiellrechtlichen Anforderungen des § 15 DSchG, welcher unter anderem die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde für Veränderungen am Denkmal selbst und der Umgebung voraussetzt. Außerdem findet der zusätzliche Schutz Ausdruck in den Anzeigepflichten von Schäden und Veräußerung gem. § 16 DSchG und der Verordnungsermächtigung gem. § 18 DschG zum Erlass von Schutzvorschriften für den Katastrophenfall.⁹⁰

Es kann auch nur ein Teil einer Sache oder einer Sachgesamtheit für sich in das Denkmalsbuch eingetragen werden, wenn die besondere Bedeutung nur bei einem eindeutig abgrenzbaren Teil vorliegt, z. B. bei einem barocken Treppenhaus oder einem Kreuzgang eines ehemaligen Klosters.

⁸⁸ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 29

⁸⁹ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 12 Rn. 3

⁹⁰ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 12 Rn. 1

Die Eintragung erfolgt von Amts wegen. Sie **ist** vorzunehmen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen. Die Behörde hat also kein Ermessen, sondern es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Ein Antrag auf Eintragung von Seiten des Eigentümers oder des Landesdenkmalamts ist gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 DSchG nur bei beweglichen Kulturdenkmälern vorgesehen.⁹¹

Gem. § 13 DSchG ist für die Eintragung und Löschung die höhere Denkmalschutzbehörde zuständig. Die Eintragung stellt einen konstitutiven (rechtsbegründenden) Verwaltungsakt gem. § 35 LVwVfG dar, der die besondere Bedeutung eines Kulturdenkmals feststellt. Die Kulturdenkmale werden in den Denkmallisten als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gekennzeichnet, auch wenn sie noch nicht im Denkmalsbuch eingetragen sind.⁹² Das Denkmalsbuch wird von der höheren Denkmalschutzbehörde geführt. Gem. § 14 Abs. 2 DSchG ist die Einsicht in das Denkmalsbuch jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse verfolgt, also z. B. ein Recht am Grundstück besitzt.

Gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG ist dem Eigentümer grundsätzlich vor der Eintragung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Weiter ist die Eintragung dem Eigentümer bekannt zu geben (§ 41 Abs. 1 LVwVfG). Die Eintragung wird nicht schon durch die Eintragung in das Denkmalsbuch selbst wirksam, sondern erst mit der Bekanntgabe gegenüber dem Eigentümer.⁹³ Die Eintragung (oder Ablehnung der Eintragung) ist schriftlich zu begründen und die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Denkmal befindet, ist gem. § 13 Abs. 2 DSchG zu hören.⁹⁴

⁹¹ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 12 Rn. 9

⁹² Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 13 Rn. 3

⁹³ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 13 Rn. 4 u. 5

⁹⁴ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 13 Rn. 6 u. 7

6 Rechtsfolgen der Denkmalschutzeigenschaft

Liegt die Denkmaleigenschaft kraft Gesetz vor, oder ist sie sogar durch einen konstitutiven Verwaltungsakt festgestellt worden, kann dies für den Eigentümer weitreichende Konsequenzen haben. Welche Pflichten dabei auf den Eigentümer zukommen, soll in diesem Kapitel dargestellt werden.

6.1 Erhaltungspflicht gem. § 6 DschG

§ 6 Satz 1 DSchG besagt, dass die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern diese erhalten und pflegen müssen. Die Erhaltungspflicht be- grenzt sich dabei aber auf den Rahmen des Zumutbaren. Es wird also zum einen eine Rechtspflicht -die Erhaltung- begründet, zum anderen aber auch gleichzeitig eine Grenze der Pflicht festgelegt. Die Erhaltungspflicht ist hauptsächlich eine Rechtspflicht zu positivem Handeln, jedoch auch zur Unterlassung schädigender Handlungen.⁹⁵ Die Begriffe Erhaltung und pflegliche Behandlung umfassen ein breites Spektrum der unterschiedlichsten Handlungs- und Unterlassungspflichten. Anders als die Gesetze vieler anderer Bundesländer zählt das DSchG für Baden- Württemberg keine einzelnen Pflichten auf, da diese nicht abschließend sein könnten.⁹⁶ Die Ausführungen der Erhaltungs- bzw. Pflegemaßnahmen müssen fachlichen Anforderungen entsprechen. Bei einem nicht fachgerechten Umgang mit dem Kulturdenkmal besteht die Gefahr einer Schädigung und es würde somit eine Verletzung der Erhaltungspflicht vorliegen.⁹⁷

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Erhaltungspflicht liegt in der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 LV). Die Begrenzung der Erhaltungspflicht auf den „Rahmen des Zumutbaren“ beschränkt diese auf die Reichweite der Sozialbindung des Eigen-

⁹⁵ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 6 Rn. 2

⁹⁶ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 6 Rn. 3

⁹⁷ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 6 Rn. 4

tums. Sozialbindung bedeutet, dass das Recht, mit dem Eigentum nach Belieben zu verfahren, eingeschränkt ist, wenn z. B. Rechte Dritter entgegenstehen (§ 903 BGB). Auf die denkmalschutzrechtliche Erhaltungspflicht übertragen, bedeutet dies, dass bestimmte Nutzungen, die dem öffentlichen Erhaltungsinteresse entgegenstehen, entschädigungslos unterbleiben müssen, solange dies zumutbar ist. Außerdem sind bestimmte wirtschaftliche Beschränkungen, z. B. ein geringerer Ertrag hinzunehmen.⁹⁸

Dadurch können Konflikte zwischen dem Gebot der Erhaltung des historischen Aussagewertes eines Denkmals und dem Interesse einer wirtschaftlichen vernünftigen Nutzung entstehen.⁹⁹

Deshalb erfolgt die Zumutbarkeitsprüfung anhand einer objektbezogenen **Wirtschaftlichkeitsprüfung**. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist z. B. mit Hilfe einer objektiv-objektbezogenen Vergleichsberechnung zu beurteilen.¹⁰⁰ Die wirtschaftliche Belastung ist für den Eigentümer dann unzumutbar, wenn die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können.¹⁰¹ Dabei werden die subjektiven Vermögensverhältnisse des Eigentümers nicht berücksichtigt. Sie kommen jedoch bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung mittelbar zur Auswirkung, wenn steuerliche Vergünstigungen vorliegen, deren Umfang von individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig ist.¹⁰²

Die Durchsetzung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter wird auch durch die folgenden Schutzvorschriften und Rechtsfolgen der Denkmaleigenschaft, wie die Genehmigungspflicht gem. §§ 8, 15 DSchG und der Generalermächtigung für Anordnungen gem. § 7 DschG, gewährleistet.

⁹⁸ Vgl. Maier/Gloser: Denkmalschutz in Baden-Württemberg, S. 29

⁹⁹ Vgl. Moench/Otting: Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts (Teil 2); NVwZ 2000 Heft 5, 516

¹⁰⁰ Vgl. Maier/Gloser: Denkmalschutz in Baden-Württemberg, S. 32

¹⁰¹ Vgl. VGH Mannheim; VBIBW 1989,18

¹⁰² Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 6 Rn.11

6.2 Genehmigungspflicht gem. §§ 8, 15 DschG

§ 8 DSchG besagt, dass die Zerstörung, Beseitigung und Beeinträchtigung des Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals, sowie die Entfernung eines Kulturdenkmals aus seiner Umgebung, der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf. Letzteres erfordert nur eine Genehmigung, soweit die Umgebung für das Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist.

Die Genehmigungspflicht nach § 8 DSchG ist die wichtigste Schutzvorschrift des Gesetzes und bezieht sich auf die Kulturdenkmale i. S. v. § 2 DSchG (einfache Kulturdenkmale). Durch die unter Genehmigungsvorbehalt gestellten Maßnahmen, sichert § 8 DSchG die Erhaltung von schützenswerter Bausubstanz, des Erscheinungsbildes, sowie die Erhaltung der Bodendenkmale und der beweglichen Kulturdenkmale.¹⁰³ Genehmigungspflichtig ist demnach nicht nur der Abbruch, sondern auch jede (nachteilige) Veränderung des bestehenden Zustandes.¹⁰⁴ So ist z. B. der Einbau von Außenrolläden an einem mit Holzklappläden ausgestatteten Kulturdenkmal genehmigungspflichtig, da es sich um eine nicht unwesentliche Änderung einer baulichen Anlage handelt.¹⁰⁵

§ 15 DSchG erweitert den allgemeinen Genehmigungsvorbehalt nach § 8 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (eingetragene Kulturdenkmale). Durch die Verbindung der §§ 8 und 15 DSchG sind alle nennenswerten Veränderungen von eingetragenen Kulturdenkmalen und ihrer Umgebung genehmigungspflichtig. Die zusätzlichen Genehmigungsvorbehalte des § 15 liegen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und sind durch den besonderen Denkmalwert von eingetragenen Kulturdenkmalen gerechtfertigt.¹⁰⁶

¹⁰³ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 8 Rn. 1

¹⁰⁴ Vgl. Moench/Otting: Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts (Teil 2); NVwZ 2000 Heft 5, 518

¹⁰⁵ Vgl. VGH Mannheim VBIBW 1992, 58, 59

¹⁰⁶ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 15 Rn. 1

Bei den Genehmigungsvorbehalten des § 8, sowie des § 15 DSchG handelt es sich um präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt. Der Gesetzgeber will dadurch eine Kontrolle ermöglichen, damit die Kulturdenkmale möglichst in unverändertem Zustand bleiben. Eine Verletzung des präventiven Verbots hat die Pflicht zur Beseitigung von Veränderungen oder bei Zerstörung die Wiederherstellung zur Folge. Sofern eine formelle und eine materielle Rechtswidrigkeit vorliegen, kann die Wiederherstellung bzw. Beseitigung der Veränderung gem. § 7 Abs. 1 DSchG angeordnet werden.¹⁰⁷ Die zuständige Denkmalschutzbehörde hat über die Erteilung oder die Versagung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund von § 7 Abs. 1 DSchG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips alle dadurch berührten wesentlichen private und öffentliche Belange abzuwägen.¹⁰⁸

6.3 Auskunfts- und Duldungspflicht gem. § 10 DSchG

§ 10 DschG dient dem hoheitlichen Vollzug und ergänzt § 7 DSchG, welcher die generelle Handlungsermächtigung der Denkmalschutzbehörden enthält.

§ 10 Abs. 1 DSchG verpflichtet Eigentümer und Besitzer Auskünfte über das Denkmal zu erteilen. Die Auskunftspflicht ist jedoch nur auf die Auskünfte, die für den Denkmalschutz auch notwendig sind, beschränkt. Außerdem muss die Erteilung der Auskunft für den Pflichtigen zumutbar sein. Es darf weder eine Verletzung der Privatsphäre des Pflichtigen vorliegen, noch dürfen Vorschriften des Datenschutzes verletzt werden.¹⁰⁹ Die Auskunftspflicht umfasst die mündliche oder schriftliche Mitteilung relevanter Tatsachen, wie z. B. Altersangaben, Herkunft oder Eigentumsverhältnisse, sowie die Vorlage vorhandener oder greifbarer Unterlagen, Urkunden oder

¹⁰⁷ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 8 Rn. 3 sowie § 15 Rn.2

¹⁰⁸ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 8 Rn. 3

¹⁰⁹ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 10 Rn. 4

Pläne. Nicht davon umfasst wird dagegen die Herstellung oder Beschaffung solcher Unterlagen.¹¹⁰

§ 10 Abs. 2 DSchG räumt der Denkmalschutzbehörde oder ihren Beauftragten ein Betretungsrecht der Denkmale ein. Danach dürfen Grundstücke betreten werden, soweit dies zur Erfüllung denkmalschutzrechtlicher Aufgaben erforderlich ist. Auch das Betretungsrecht gilt nur im Rahmen des Zumutbaren für den Pflichtigen und es ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Wohnungen dürfen nur zur Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmale betreten werden.

Weiter umfasst § 10 Abs. 2 Satz 2 das Recht der Denkmalschutzbehörde zu wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen (Inventarisierung) und das Recht der Einsichtnahme in bedeutende Archive oder entsprechende anderer Sammlungen.

6.4 Anzeigepflicht gem. § 16 DSchG

Die Anzeigepflicht gem. § 16 DSchG betrifft nur die eingetragenen Kulturdenkmale gem. § 12 DSchG.

§ 16 Abs. 1 DSchG besagt, dass Eigentümer und Besitzer auftretende Schäden oder Mängel, die ein eingetragenes Kulturdenkmal gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzeigen müssen. Die Anzeigepflicht besteht jedoch nur, wenn die Erhaltung des Kulturdenkmals gefährdet ist, und nicht schon aus dem Grund, dass das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals in negativer Weise betroffen ist. Durch die Anzeigepflicht können die Denkmalschutzbehörden frühzeitige Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Kulturdenkmale vornehmen. Die Anzeige hat unverzüglich d.h. gem. § 121 Abs. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen.

§ 16 Abs. 2 regelt die Anzeigepflicht im Falle eines Eigentumswechsels. Veräußerer und Erwerber sind verpflichtet, die Veräußerung innerhalb ei-

¹¹⁰ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 10 Rn. 3

nes Monats nach dem dinglichen Verfügungsgeschäftes anzuzeigen. Die Anzeige des einen (Veräußerer oder Erwerber) befreit den anderen von seiner Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht entsteht nicht schon durch das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft, sondern erst durch das dingliche Verfügungsgeschäft. Bei Grundstücksgeschäften entsteht die Anzeigepflicht also nach Einigung und Eintragung im Grundbuch gem. §§ 873 i. V. m. 925 Abs. 1 BGB und bei beweglichen Kulturdenkmälern nach Einigung und Übergabe gem. § 929 BGB.

Durch die Anzeigepflicht können, im Falle einer Gefährdung des Kulturdenkmals durch den Eigentumswechsel, Schutzmaßnahmen gem. § 7 Abs. 1 getroffen werden.¹¹¹

¹¹¹ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 16 Rn. 3 und 4

7 Förderungsmöglichkeiten eines Denkmals

Durch die Verpflichtung des Eigentümers zur Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Denkmale durch das DSchG kann auf die Eigentümer eine wirtschaftliche Belastung zukommen. Deshalb gibt es verschiedene Möglichkeiten, Denkmale durch finanzielle Hilfen zu fördern. Zum einen besteht die Möglichkeit der direkten Subventionen, wie z. B. Zuwendungen durch das Land, und zum anderen gibt es indirekte staatliche Förderungshilfen durch Steuervergünstigungen. Neben der Denkmalförderung des Landes und des Staates besteht auch die Förderungsmöglichkeit von Stiftungen, die dann eingesetzt werden, wenn staatliche Hilfen überhaupt nicht oder nicht ausreichend eingesetzt werden können.

7.1 Denkmalförderung des Landes

Das Land trägt bei der Erhaltung von Kulturdenkmalen gem. § 6 Abs. 2 DSchG durch **Zuschüsse** bei, soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei den Zuschüssen handelt es sich um zweckgebundene Zuwendungen.¹¹² Die Zuwendungen des Landes sollen den Eigentümer oder Besitzer bei der Erfüllung der Erhaltungspflicht unterstützen.¹¹³ Zuwendungen gibt es für Ausgaben, die dem Eigentümer durch Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aus Gründen der Denkmalpflege entstehen. Dabei muss es sich allerdings um denkmalbedingte Mehrausgaben handeln, was bedeutet, dass die Ausgaben höher sein müssen als Aufwendungen, die bei vergleichbaren nicht geschützten Objekten entstehen würden. Der Regelfördersatz ist bei Privaten höher als bei Kommunen und Kirchen. Bei Privaten beträgt er 50 Prozent, bei Kommunen und Kirchen 33,3 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.¹¹⁴

¹¹² Vgl. VGH Mannheim, BWGZ 1997,158

¹¹³ Vgl. VwV Nr. 1.2 des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen vom 26. April 2005 (VwV-Denkmalförderung)

¹¹⁴ Vgl. Anlage 7, S. XX

Jedoch hat der Eigentümer oder Besitzer keinen Rechtsanspruch auf solche Zuschüsse.¹¹⁵ Die Haushaltsmittel werden üblicherweise aus dem Aufkommen der staatlichen Wetten und Lotterien aufgebracht.¹¹⁶ In den Jahren 2009/2010 beträgt die Summe, die aus dem Wettmittelfonds für die Denkmalpflege aufgebracht wird, in Baden-Württemberg voraussichtlich 18,64 Millionen Euro (Abb. 1).

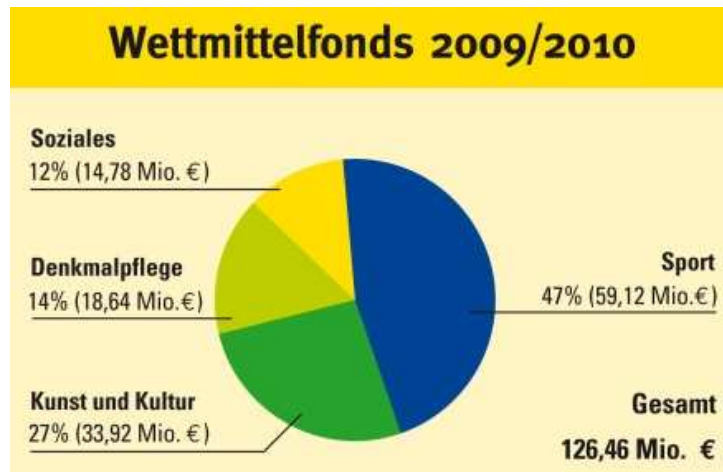


Abbildung 1: Übersicht der Verteilung des Wettmittelfonds in Baden-Württemberg¹¹⁷

An den Bund, die Bundesländer oder einen ausländischen Staat, sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, werden keine Zuschüsse gewährt.¹¹⁸ Da das Beispiel dieser Diplomarbeit, die „Alte Aula“ im Eigentum des Landes steht, werden in diesem Beispiel demnach keine Zuschüsse gem. § 6 Satz 2 DSchG gewährt.

Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch das Regierungspräsidium nach den Bestimmungen der §§ 23 und 44 LHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.¹¹⁹

Da die Zuwendungen bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit angerechnet werden, können Zuschüsse auch eine Verringerung ei-

¹¹⁵ Vgl. VGH Mannheim, BWGZ 1997,158.; Vgl. auch VwV-Denkmalförderung Nr. 1.2

¹¹⁶ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 6 Rn.16

¹¹⁷ www.lotto-bw.de, Pfad: Das Unternehmen-wir über uns- soziales Engagement 04.01.2010

¹¹⁸ Vgl. Nr. 2.2 VwV-Denkmalförderung vom 26. April 2005

¹¹⁹ Vgl. Nr. 1.1 und Nr. 9.5 der VwV- Denkmalförderung vom 26. April 2005

ner eventuell unzumutbaren Belastung, bis hin zur Herstellung der Zumutbarkeit einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung bewirken.¹²⁰

7.2 Steuerliche Vorteile gem. §§ 7i und 10f EStG

Im Bereich der indirekten staatlichen Förderung gibt es mehrere Möglichkeiten für die privaten Denkmaleigentümer. Diese Diplomarbeit beschäftigt sich jedoch nur mit den Förderungsmöglichkeiten durch das Einkommenssteuergesetz (EStG). Weitere indirekte Subventionen kann es auch noch bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundsteuer und der Umsatzsteuer geben.¹²¹

Das Einkommenssteuergesetz ermöglicht es, durch die §§ 7i und 10f Ausgaben, die zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals dienen, höher abzuschreiben.¹²²

Bei Denkmälern, mit denen Einkünfte, wie etwa durch gewerbliche Nutzung oder Vermietung, erzielt werden, können die Herstellungskosten gem. § 7i EStG im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren (insgesamt acht Jahre) bis zu neun Prozent und in den darauffolgenden vier Jahre bis zu sieben Prozent abgesetzt werden.

Die Herstellung und Erhaltung von **eigenbewohnten Kulturdenkmälern** werden durch § 10f EStG begünstigt. Danach kann der Steuerpflichtige bei zu eigenen Wohnzwecken dienenden Gebäuden neun Prozent der Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren (insgesamt zehn Jahre) wie Sonderausgaben abschreiben.

Es können aber auch Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Erzielung von Einkünften noch

¹²⁰ Vgl. Strobel/Majocco/Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 6 Rn.11 und 17

¹²¹ Vgl. Martin in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege S. 611 Rn. 189

¹²² Vgl. Broschüre Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Denkmalpflege in Baden-Württemberg, S. 74

zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, nach § 10g EStG begünstigt werden. Kulturgüter im Sinne dieser Vorschrift sind Baudenkmale sowie denkmalgeschützte gärtnerische und sonstige Anlagen. Dazu gehören außerdem Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, Bibliotheken oder Archive. § 10g EStG gilt sowohl bei Herstellungsaufwänden als auch bei Erhaltungsaufwendungen.¹²³

Von einem **Herstellungsaufwand** spricht man, wenn es durch die Art der Aufwendung zu einer Substanzvermehrung oder erheblichen Veränderung kommt. Außerdem spricht man von einem Herstellungsaufwand, wenn das Gebäude über seinen bisherigen Zustand hinaus, oder in seinem Gebrauchswert (z. B. Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer) deutlich verbessert wird. Dies kann beispielsweise bei der umfassenden Sanierung angenommen werden.

Erhaltungsaufwendungen verändern dagegen nicht die Wesensart eines Gebäudes, sondern erhalten es in einem ordnungsgemäßen Zustand und fallen regelmäßig in etwa gleicher Höhe an. Dazu gehören z. B. laufende Instandhaltungskosten. Es ist jedoch zu beachten, dass Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln die Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen mindern.¹²⁴

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 7i, 10f und 10g EStG sind zum einen das Fortbestehen der Denkmaleigenschaft während des Abschreibungszeitraums und zum anderen eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde. Diese muss bereits vor Beginn der Planung über das Vorhaben informiert werden, d. h. die Maßnahme darf nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgen.¹²⁵

¹²³Vgl. Anlage 8, S. XXI

¹²⁴Vgl. Martin in Martin /Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege S. 613 Rn. 198

¹²⁵Vgl. Martin in Martin /Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege S. 614 Rn. 201

7.3 Denkmalstiftung Baden-Württemberg

Die Denkmalstiftung Baden-Württemberg wurde 1985 vom Land Baden-Württemberg als Ergänzung zu der staatlichen Denkmalpflege gegründet.¹²⁶ Bei der Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Stuttgart hat. Aufgabe der Stiftung ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung der Denkmalstiftung Baden-Württemberg, bei der Erhaltung von Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes beizutragen. Sie wird vor allem in den Bereichen tätig, in denen die staatliche Denkmalpflege nicht oder nur begrenzt helfen kann. Eine wichtige Aufgabe der Denkmalstiftung besteht z. B. darin, private Initiativen auf dem Gebiet der Denkmalpflege zu fördern. Das Land Baden-Württemberg leistet einen wesentlichen Beitrag zum Stiftungskapital.¹²⁷ Die Höhe des Förderbetrags hängt von dem Einzelfall und den finanziellen Möglichkeiten ab. Bei Entscheidungen über die Förderanträge, wird die Stiftung durch die Landesdenkmalpflege fachlich beraten.

Die Denkmalpflege hat seit ihrer Gründung bis Ende 2008 rund 47,1 Millionen Euro für über 1100 Förderungsmaßnahmen ausgegeben. Ca. 44 Prozent der bis dorthin geförderten Maßnahmen sind in privatem Eigentum. 26 Prozent sind im Besitz von Bürger- oder Privatinitiativen, bei 19 Prozent handelt es sich um Denkmale, die im Besitz der Kommunen sind, und bei 11 Prozent der geförderten Maßnahmen sind die Kirchen die Eigentümer der Denkmäler.¹²⁸

¹²⁶Vgl. Anlage 9, S. XXII

¹²⁷ Vgl. Maier/Gloser: Denkmalschutz in Baden-Württemberg S. 73, vgl. auch § 4 Satzung Denkmalstiftung Baden-Württemberg

¹²⁸ Vgl. Anlage 9, S. XXII

Die Alte Aula in Tübingen



Abbildung 2: Alte Aula in Tübingen¹²⁹

129

http://de.academic.ru/dic.nsf/dewiki/367953#Universit.C3.A4tsgr.C3.BCndung_im_15._Jahrhundert vom 04.01.2010

8 Die Alte Aula als Universitätsgebäude

8.1 Die Geschichte der Alten Aula und ihrer Umgebung

Die Entstehungsgeschichte der Alten Aula hängt unmittelbar mit der Universitätsgründung in Tübingen im Jahre 1477 zusammen, da die Alte Aula zu einem der ersten Universitätsgebäude Tübingens gehört. Graf Eberhard im Bart (1445-1496), der zu dieser Zeit Herr über die halbe Grafschaft Württembergs war, beschloss in Tübingen eine sogenannte „Hohe Schul“ zu gründen, worauf Papst Sixtus diesem 1477 die Erlaubnis dafür erteilte.¹³⁰ Die Tübinger Universität war zwar nicht die erste Universität, jedoch zählt sie als 16. Deutsche Universität zur zweiten Gründungswelle von Hochschulen in Deutschland.¹³¹ Einmalig für diese Zeit war auch, dass ein Graf, der nicht dem Adel angehörte, eine Universität gründete.¹³² Die Gründungsbauten der Universität wurden nur wenige Schritte neben und unterhalb der Tübinger Stiftskirche St. Georg gebaut.



Abbildung 3: Tübinger Neckarfront mit Universitätsbauten zwischen "Fürstlichem Stipendium" (links) und Stiftskirche St. Georg (rechts).¹³³

¹³⁰ Vgl. Springer, Walter in Springer, Walter/ Lang, Heinrich/ Schütz, Wolfgang: Tübingen-Die junge Universitätsstadt, Friedrich Bahn Verlag, Konstanz 1989, S.13

¹³¹ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845 in: Architektur für Forschung und Lehre: Universität als Bauaufgabe in der Reihe Kieler Kunsthistorische Studien N.F., Verlag Ludwig, Kiel 2010, S. 1

¹³² Vgl. Springer in Springer/Lang/Schütz: Tübingen- Die junge Universitätsstadt, S. 13

¹³³ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 2

Der spätmittelalterliche Universitätsbereich entwickelte sich zwischen dem Evangelischen Stift (A) und der Stiftskirche (K) (Abb. 4). Entlang der Münzgasse wohnten die wichtigsten Professoren, die in ihren Häusern auch Vorlesungen hielten (B-E). Das Kollegium (G) und die östlich anschließenden Lektorien dienten als weitere Unterkunft für Professoren und wurden auch für Prüfungs- und Unterrichtszwecke genutzt. Die Bourse (H) gehört zu den größten Fachwerkbauten in Württemberg zur damaligen Zeit, und war für die Studenten Wohnheim, Mensa und Vorlesungsgebäude zugleich. In der Bourse erhielten die Studenten ihre Grundausbildung in der *Artes liberales* (lat. sog. *freie Künste*), die mit dem heutigen Gymnasium vergleichbar ist. Erst wer dort seine Prüfungen abgelegt hatte, durfte im Anschluss an den Oberen Fakultäten Jura, Theologie oder Medizin weiterstudieren.¹³⁴ Während der ersten Jahre der jungen Universität wurden die Vorlesungen auch in der Alten Sapienz (I) gehalten. Diese brannte jedoch im Jahre 1534 gemeinsam mit der nördlichen Vorgängerbebauung der heutigen Alten Aula (J) und des Lektoriengebäudes ab.

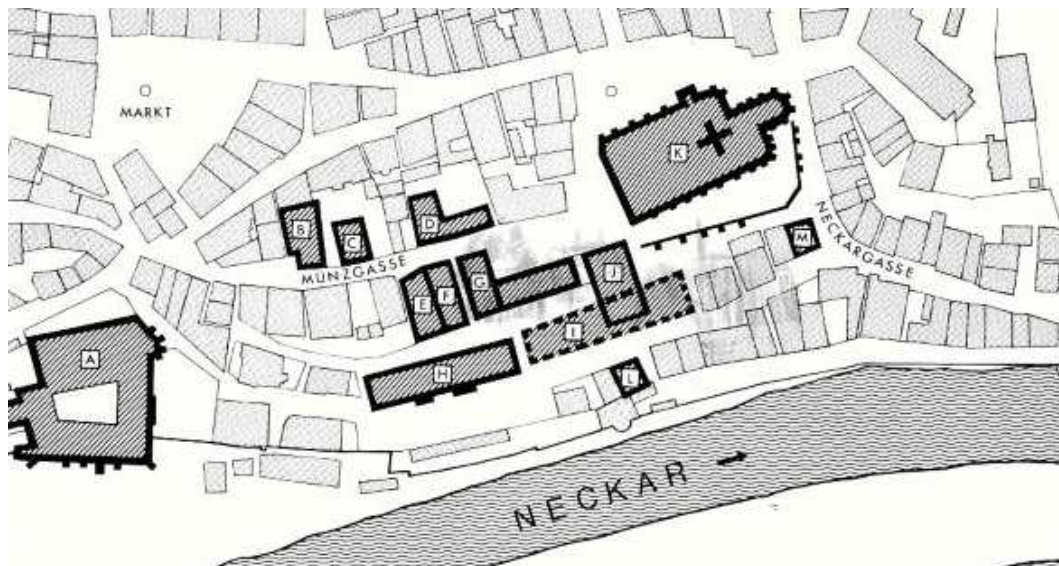


Abbildung 4: Tübingen, mit dem früheren Universitätsbereich im historischen Altstadtgrundriss¹³⁵

¹³⁴ Vgl. Springer in Springer/Lang/Schütz: Tübingen- Die junge alte Universitätsstadt, S. 13, vgl. auch Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 3

¹³⁵ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 3

Die niedergebrannten Gebäude wurden im Jahre 1547 durch einen Neubau ersetzt, und genau dieser Neubau stellt heute die **Alte Aula** dar.¹³⁶ Auch die Funktion des Chores der Stiftskirche als Universitätsaula, ging 1547 auf das neue Universitätshaus -die Alte Aula- über. Bis dahin, war der Chor der Stiftskirche sowohl Ehrenbegräbnisplatz von ausgezeichneten Professoren, als auch Festsaal der Universität und Raum für Promotionen gewesen.¹³⁷ Das Gebäude trug jedoch noch nicht immer den Namen „Alte Aula“. Nach dem Brand 1534 sprach man vorerst vom Universitätshaus oder von der „Aula Nova“ (lat. Neue Aula), dem Namen des großen Saals im Erdgeschoss. Der heute gebräuchliche Name „Alte Aula“ entstand erst 1845 mit der Einweihung der „Neuen Aula“ in der Wilhelmsstraße.¹³⁸ Die Alte Aula war ein zentrales Hörsaalgebäude und stellte darüberhinaus noch Räumlichkeiten für die Bibliothek, das Archiv, den Senat und die Getreidelagerung im Dachgeschoss zur Verfügung. Nach bauhistorischen Befunden blieb die Alte Aula bis ins Jahr 1777 weitestgehend unverändert und wurde auch bis in das frühe 19. Jahrhundert im Wesentlichen unverändert genutzt.

Unter der Herrschaft von Herzog Karl Eugen geriet die Tübinger Universität in eine Krise. Dieser war mit der mangelnden Bereitschaft der Professorenschaft, die Hochschule in Tübingen zu erneuern und zu modernisieren unzufrieden und gründete deshalb im Jahre 1770 die „Academie“, eine Militär- und Pflanzenschule, die anfangs im Schloss Solitude angesiedelt wurde, nach fünf Jahren aber bereits aus Platzmangel nach Stuttgart verlegt wurde. In dieser sogenannten „Hohen Karlsschule“ begann ein systematischer Fächerausbau. Über die Fächer, die in Tübingen angeboten wurden hinaus, konnte man dort noch Geschichte, Geographie, lebende Sprachen und modernere Fächer, wie z. B. Handelskunde studieren. Nur Theologie bot die „Hohen Karlsschule“ nicht an. Im Jahre 1781 erklärte

¹³⁶ Vgl. Huber, Rudolf: Die Universitätsstadt Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 3. Auflage, Tübingen 1968

¹³⁷ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 4

¹³⁸ Vgl. Anlage 10, S. XXIII, 3. Seite

Kaiser Joseph II die Karlsschule sogar zur Volluniversität. Dadurch ging die Zahl der Studierenden in Tübingen laufend zurück. Im Jubiläumsjahr 1777 hatten sich in Tübingen noch 28, anstatt der sonst üblichen 50 Studenten eingeschrieben. 1782 waren es nur noch 7 Hörer, davon 5 Theologen. Nach dem Tod Herzog Karl Eugens im Jahre 1794 wurde die „Hohen Karlsschule“ durch dessen Bruder aufgelöst, was für die Tübinger Universität wieder an Aufschwung bedeuten durfte.

Das heutige Aussehen erhielt die Alte Aula zum 300jährigen Universitätsjubiläum. Im Jahre 1777 ließ Herzog Karl Eugen das Hauptgebäude der Universität in Tübingen -die Alte Aula- anlässlich der Dreihundertjahrfeier als sein Geschenk im zeitgemäßen spätbarocken Stil umbauen, welcher die Alte Aula noch heute prägt.

Ein wichtiges Ereignis für die Universität Tübingen und somit auch für die Alte Aula, stellte die Übertragung des Schlosses Hohentübingen durch König Friedrich I. von Württemberg an die Universität im Jahre 1816 dar. Die Bibliothek, die bisher im Untergeschoss der Alten Aula untergebracht war, wurde daraufhin im Jahre 1819 im ebenerdigen Rittersaal des Schlosses eingerichtet, da die Unterbringung in der Alten Aula als nicht mehr ausreichend und zeitgemäß angesehen wurde. Weiter wurden im Schloss die ersten naturwissenschaftlichen Fächer unterrichtet. Dies war jedoch erst der Beginn einer Erweiterung der Tübinger Universität in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.¹³⁹ Der Lehrbetrieb begann mit 250 Studenten, die Medizin, Jura oder Theologie studieren konnten.¹⁴⁰ Heute sind rund 24 000 Studenten an der Universität in Tübingen eingeschrieben¹⁴¹, die über 150 Studienmöglichkeiten haben.¹⁴² Die Studentenzahlen von früher waren also, gemessen an den heutigen Verhältnissen, sehr niedrig, so dass die Tübinger Universität mit den Gebäuden rund um die

¹³⁹ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 11-15

¹⁴⁰ Vgl. Springer in Springer/Lang/Schütz: Tübingen- Die junge alte Universitätsstadt, S. 13

¹⁴¹ Vgl. Anlage 11, S. XXXV

¹⁴² Vgl. Anlage 12, S. XXXVI

Alte Aula bis ins 19. Jahrhundert auskam.¹⁴³ Im Jahr 1837 beantragte der amtierende Oberbibliothekar und Staatsrechtler Professor Robert von Mohl im Senat den Neubau eines Universitätshauses außerhalb der Altstadt, welches die Alte Aula ersetzen sollte, da er diese für die Sammlungen und Vorlesungen als nicht geräumig genug empfand. Daraufhin wurde in den Jahren 1841 bis 1845 in der sogenannten Wilhelmsvorstadt die Neue Aula errichtet und am 31. Oktober 1845 mit einem festlichen Umzug eröffnet.¹⁴⁴ Der Bau der Neuen Aula, sowie der Auszug der Bibliothek in das Schloss im Jahre 1819 brachten für die Alte Aula eine umfassende Nutzungsänderung mit sich. Direkt nach der Fertigstellung der Neuen Aula wurden an der Alten Aula verschiedenen Baumaßnahmen vorgenommen, und in das Gebäude kamen die naturwissenschaftlichen Sammlungen und geisteswissenschaftliche Institute.

Im Jahre 2007 haben umfangreiche und aufwändige Sanierungsmaßnahmen begonnen, bei denen der Denkmalschutz von großer Bedeutung ist, und auf die in Kapitel 9 näher eingegangen wird.

Den heutigen Universitätsnamen „Eberhard Karls Universität“ erhielt die Tübinger Universität 1769 durch Herzog Karl Eugen, welcher eine Kombination des Namens des Gründers und seines Namens vornahm.¹⁴⁵

8.2 Die Baubeschreibung der Alten Aula

Die Alte Aula mit der Flurnummer 127/8 liegt auf den landeseigenen Grundstücken 127/3 und 130 und befindet sich in der Münzgasse 30 in Tübingen.¹⁴⁶ Sie ist in den Hang zwischen Münzgasse und Bursagasse gebaut und nimmt schon seit 1547 eine rechteckige Grundfläche von rund 25,5 auf 15,5 Metern ein, die quer zum Hang steht.

¹⁴³ Vgl. Sydow, Jürgen: Universitätsstadt Tübingen, Verlag Gebr. Metz, 4. Auflage, Tübingen 1986

¹⁴⁴ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 15

¹⁴⁵ Vgl. Anlage 13, S. XXXVII

¹⁴⁶ Vgl. Anlage 15, S. XXXIX, 2. Seite

Durch diese Lage erhielt das Gebäude 1547 drei Unterschosse, ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss mit darüber liegendem, viergeschossigem Satteldach (Abb. 5). Erst zum Dreihundertjährigen Universitätsjubiläum ließ Herzog Karl Eugen im Zuge der barocken Modernisierung das steile Satteldach durch ein neues zweigeschossiges Mansardwalmdach ersetzen (Abb. 6).

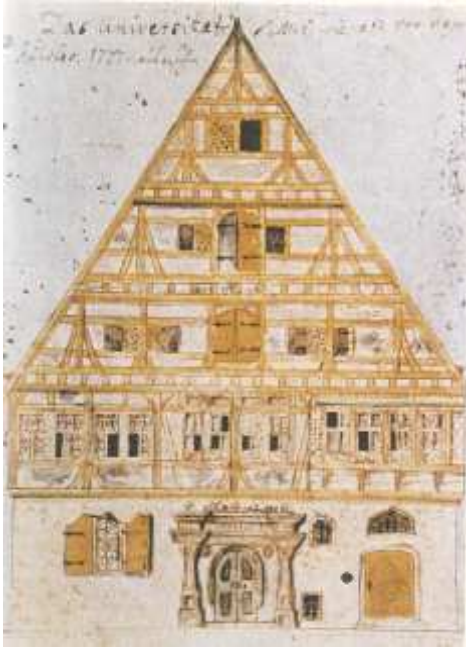


Abbildung 5: Alte Aula, Nordfassade vor dem Umbau 1777¹⁴⁸

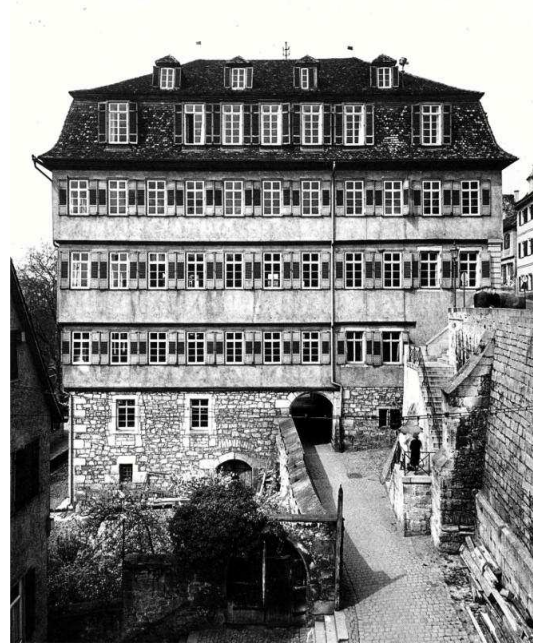


Abbildung 6: Alte Aula, Ostansicht 1970er Jahre¹⁴⁷

Außerdem wurde bei dem Umbau die ältere unsymmetrische Befensterung durch eine gleichmäßige Fenstergliederung mit großen verglasten Kreuzstockfenstern ersetzt.¹⁴⁹ Die Universitätsgebäude in Tübingen, darunter auch die Alte Aula, waren sehr üppig befenstert, was diese von den Bürgerhäusern unterschied.¹⁵⁰

¹⁴⁷ Vgl. Anlage 10, S. XXIII

¹⁴⁸ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 8

¹⁴⁹ Vgl. Anlage 10, S. XXIII, 11. Seite

¹⁵⁰ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 4

Auch die repräsentative Eingangsseite der Alten Aula, die nur wenige Schritte von der Stiftskirche entfernt ist, wurde symmetrisch mit Mittelrisalit (einem aus der Mitte hervorspringenden Gebäudeteil), wappengeschmückten Dreiecksgiebel, Mittelaltan (balkonartiger Anbau) sowie Bandrustika ausgestattet (Abb.7).¹⁵¹



Abbildung 7: Repräsentative Eingangsseite der Alten Aula¹⁵²

Das Besondere am Bau der Alten Aula ist, dass sie die Klinikumsgasse überspannt. Im zweiten Untergeschoss führt diese Gasse durch das Gebäude und unterteilt es in einen nördlichen und in einen südlichen Teil. Außerdem besitzt das dritte Untergeschoss nicht die volle Geschossfläche, sondern umfasst nur den Bereich südlich der Klinikumsgasse (Abb. 6). Aufgrund ihrer Lage zum Hang, besteht die Alte Aula zur Münzgasse hin aus vier, zur Neckarseite hin aus sieben Stockwerken, was für damalige Verhältnisse eine beachtliche Ingenieursleistung war. Das vierte Vollgeschoss ist von der Nordseite her als Erdgeschoss erschlossen.¹⁵³

¹⁵¹ Vgl. Anlage 10, S. XXIII, 8. Seite

¹⁵² http://www.tuebingen.de/index_22484.html vom 04.01.2010

¹⁵³ Vgl. Anlage 10, S. XXIII, 2. und 5. Seite

Bei der Alten Aula handelt es sich um ein Fachwerkhaus, dessen Fassade ursprünglich fachwerksichtig war. Die Holzkonstruktion ist heute jedoch nur noch im Gebäudeinneren sichtbar. Dort sieht man die mächtigen Freiständer in den drei Untergeschossen und im Erdgeschoss, welche an den Kreuzungspunkten der Längs- und Querunterzüge sitzen und das Gebäude in fünf Quer- und drei Längszonen gliedern. Unterzüge sind Träger zur Aufnahme einer darüber liegenden Last.¹⁵⁴

Bautypologisch betrachtet, handelt es sich bei der Alten Aula um ein mehrgeschossiges und großräumiges Ökonomiegebäude mit rasterförmigem, offenem Grundriss. Die Alte Aula entspricht nicht dem Bautyp eines typischen Universitätsgebäudes jener Zeit, sondern eher dem großflächigen Bautypus eines Fruchtkastens (Kornlager). Tübingen orientierte sich also nicht an traditionell universitären Einrichtungen wie z. B. der Klöster, sondern suchte eine andere, eigenständige Erscheinungsform für ihr Universitätsgebäude.¹⁵⁵

Die Raumaufteilung der Alten Aula war schon im ersten Bauzustand 1547 sehr großzügig, und wie folgt gegliedert:

Das dritte Untergeschoss, sowie der südliche Teil des zweiten Untergeschosses bestanden beide aus einem großen, ungeteilten Raum mit vier Freiständern. Diesen beiden Untergeschossen wurde der Zugang jeweils durch einen separaten Eingang in Form eines stichbogigen Tores ermöglicht. Der nördliche Bereich des zweiten Untergeschosses hatte ebenfalls einen eigenen Eingang. Darüber befand sich im ersten Untergeschoss ein feuersicherer Tresorraum mit vergitterten Fenstern und eisenbeschlagenen Bohlentüren. Bohlentüren sind durch ihre Dicke und Breite besonders stabil. Die Mauerwerke des Tresorraumes bestehen bis heute aus Resten

¹⁵⁴ Vgl. Der Brockhaus in 10 Bänden, 9. Band, F. A. Brockhaus GmbH, Leipzig 2005, S. 6624

¹⁵⁵ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 7

des abgebrannten Lektorienbaus von 1477. Bis 1819 war in den Untergeschossen die Bibliothek der Universität Tübingen untergebracht.¹⁵⁶

Der Hauptsaal der Alten Aula befand sich im Erdgeschoss. Er nahm fast die gesamte Geschossfläche ein und beinhaltete acht Freiständer. Sowohl im Erdgeschoss, als auch im Untergeschoss haben sich die mächtigen und freistehenden Holzstützen vollständig erhalten (Abb. 8).¹⁵⁸

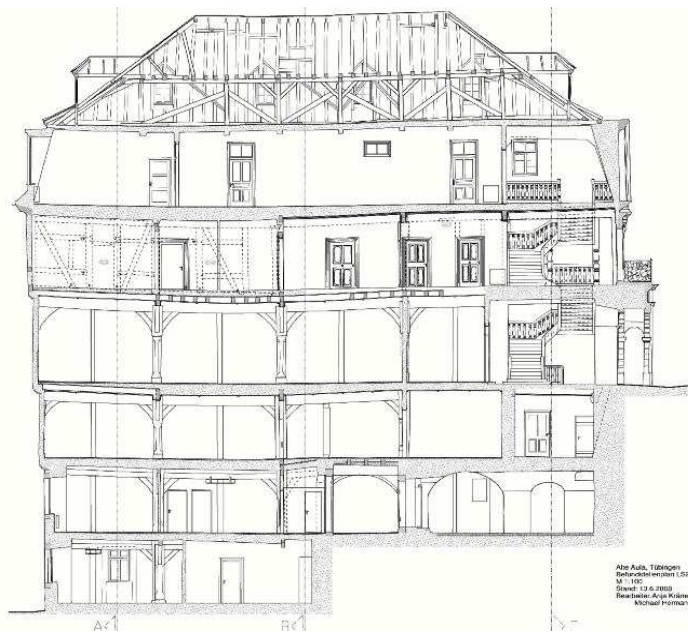


Abbildung 8: Längsschnitt der Alten Aula. Gut erkennbar sind die kräftigen Holzstützen¹⁵⁷

Das Erdgeschoss und Teile des ersten Untergeschosses wurden mit bemalten Kassettendecken ausgestattet, die heute ebenfalls fast vollständig erhalten sind.¹⁵⁹ Im Obergeschoss konnte eine Bohlenstube mit massiven Wänden und Feuerungswand gegen Süden nachgewiesen werden. Der südlich angrenzende Raum könnte damals als Küche gedient haben. Weiter bestand das Obergeschoss noch aus einem Längsflur mit mehreren

¹⁵⁶ Vgl. Anlage 10, S. XXIII, 6. und 7. Seite

¹⁵⁷ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 9

¹⁵⁸ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 7 und 8

¹⁵⁹ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 9

Zimmern und einem quadratischen Saal. Der Dachraum der Alten Aula von 1547 diente zur Lagerung von Naturalabgaben, worauf die mit Ladeluken und die mit Holzgittern versehenen kleinen Fenster hindeuten (Abb.5).¹⁶⁰

Auch nach dem Umbau im Jubiläumsjahr 1777 wurde das neue Mansarddach zunächst nicht ausgebaut, sondern als Fruchtboden genutzt. Im Inneren wurde das barocke Treppenhaus eingebaut, welches vom Erdgeschoss bis ins erste Dachgeschoss führte und einer repräsentativen Gestaltung diente (Abb. 8). Die oben genannten Grundrissauslegungen sind weitestgehend unverändert geblieben, nur die kleine Bohlenstube fiel dem barocken Treppeneinbau zum Opfer. Nach dem Umbau befanden sich im ersten Obergeschoss der Senatssaal, eine Juristenstube, zwei Registraturkammern, eine Pedellenstube und eine Küche.¹⁶¹ Der Pedell war damals eine organisatorische Hilfskraft und Hausmeister einer Universität.¹⁶²

Die Nutzung der Alten Aula als Hörsaalgebäude, Bibliothek, Archiv, sowie Tresor und Lagerfläche von Naturalabgaben, blieb bis in das frühe 19. Jahrhundert weitestgehend gleich. Erst mit der Fertigstellung der Neuen Aula 1845 in der Wilhelmsstraße veränderten sich die Funktion und die Nutzung der Alten Aula. Die Lagerflächen im oberen Mansardgeschoss wurden aufgegeben und es wurde 1846 ein Hängewerk zur Verstärkung der Dachkonstruktion eingebaut. In die Alte Aula zogen nun die naturwissenschaftlichen Sammlungen und die geisteswissenschaftliche Institute.¹⁶³

¹⁶⁰ Vgl. Anlage 10, S. XXIII, 7. und 8. Seite

¹⁶¹ Vgl. Anlage 10, S. XXIII, 9. Seite

¹⁶² Vgl. Der Brockhaus in 10 Bänden, 7. Band, F. A. Brockhaus GmbH, Leipzig 2005, S. 4725

¹⁶³ Vgl. Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845, S. 18

9 Die Alte Aula in Zusammenhang mit dem Denkmalschutz

9.1 Die Alte Aula als eingetragenes Kulturdenkmal

In den Jahren nach 1900 wurden in einigen deutschen Bundesländern, mitunter auch in Baden und Württemberg, neue denkmalschützende Vorschriften in das Bauordnungsrecht aufgenommen. Der Schutzzumfang war zwar sehr eingeschränkt, jedoch waren sie in vielen Ländern die ersten Vorschriften, die Beschränkungen des Privateigentums zugunsten des Denkmalschutzes ermöglichten.¹⁶⁴

Die Alte Aula wurde somit bereits am 08. Februar 1926 in das aufgrund von Art. 97 Abs. 7 der Württembergischen Bauordnung angelegte Landesverzeichnis der Baudenkmale unter Kreis Tübingen, Gemeinde Tübingen, Nr. 527, 4 eingetragen.¹⁶⁵ Der § 28 des heutigen Denkmalschutzgesetzes enthält Übergangsbestimmungen für solche Fälle. Gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 DSchG gilt eine Eintragung in das aufgrund von Art. 97 Abs. 7 der Württembergischen Bauordnung angelegte Landesverzeichnis der Baudenkmale, als Eintragung in das Denkmalbuch gem. § 12 DSchG. Nach § 28 Abs. 2 DSchG sollen Eintragungen, die in das o. g. Landesverzeichnis der Baudenkmale erfolgten, nach den für die Neueintragungen geltenden Bestimmungen in das Denkmalbuch übertragen werden. Somit handelt es sich bei der Alten Aula um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung i. S. d. § 12 DSchG. Die besondere Bedeutung liegt bei der Alten Aula vor, da sie in besonderem Maße von wissenschaftlicher (vor allem bau- und universitätsgeschichtlicher), sowie von heimatgeschichtlicher Bedeutung ist. Außerdem besteht an der Alten Aula insbesondere wegen ihres dokumentarischen Wertes ein öffentliches Erhaltungsinteresse. Somit ist bei der Alten Aula sowohl die Denkmalfähigkeit als auch die

¹⁶⁴ Vgl. Hammer, Felix: Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1995, S. 168, 170

¹⁶⁵ Vgl. Anlage 14, S. XXXVIII

Denkmalwürdigkeit gegeben und sie genießt durch ihre besondere Bedeutung einen zusätzlichen gesteigerten Schutz, worauf bei nachfolgend dargestellten Umbaumaßnahmen besonders darauf zu achten ist.

9.2 Aktuelle Sanierung und Umbaumaßnahmen der Alten Aula

Da die Alte Aula, die auf landeseigenen Grundstücken liegt, einsturzgefährdet war, wird sie nun schon seit 2007 umfangreich saniert. Auf die Einsturzgefahr wurde man deshalb aufmerksam, da im Parkett die Fugen aufgingen und diese immer breiter wurden, was auf Veränderungen der darunterliegenden Holzkonstruktion schließen ließ. Darüberhinaus waren die Fachwerkaußenwände an vielen Stellen ausgebeult, weil die tragenden Rahmenhölzer durch Vermoderung ihre geometrische Form verändert haben und somit die ganze Stockwerkswand „wanderte“. Beide Schäden der Holzkonstruktion, die instabile Außenwände und die mangelhafte Holzskelettkonstruktion im Inneren, machten die Grundinstandsetzung dringend erforderlich.¹⁶⁶ Im Rahmen einer Gesamtsanierung wird das Gebäude derzeit wieder ertüchtigt und soll weitestgehend seine ehemalige Funktion zurückerhalten. Denn der große Erdgeschosssaal in Ebene vier, die ursprüngliche „Aula Nova“ soll wieder Vorlesungs-, Vortrags- und Festveranstaltungen dienen. In die Ebenen eins bis drei und die Ebene fünf soll die Fachbereichsbibliothek für das Institut für Erziehungswissenschaften kommen und in der Ebene sechs sind Projekt- und Seminarräume für das Institut für Erziehungswissenschaften vorgesehen.¹⁶⁷ Die Sanierung und Umnutzung der Alten Aula wird bereits seit 2003 geplant. Im Oktober 2004 zogen die Orientalisten und Indologen, die bis dahin ihren Sitz in der Alten Aula hatten, aus. Aufgrund der Einsturzgefahr, wurden bereits im Jahre 2000 erste Notsicherungsmaßnahmen vorgenommen. Weitere Notsicherungsmaßnahmen erfolgten 2004, während gleichzeitig die Bauunterlagen erstellt wurden.¹⁶⁸ Da es sich bei der Alten Aula um eine Sanierung handelt, bei der das Land der Bauherr ist, greift § 70 LBO,

¹⁶⁶ Vgl. Anlage 2, S. XIV

¹⁶⁷ Vgl. Anlage 15, S. XXXIX, 2. Seite

¹⁶⁸ Vgl. Anlage 16, S. XLV

welcher besagt, dass an die Stelle der Baugenehmigung die Zustimmung tritt, wenn das Land zum einen der Bauherr ist, und dieser zum anderen die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung geeigneten Fachkräften seiner Baubehörden übertragen hat. Dies ist hier der Fall. Entwurf, Planung, Bauleitung und Bauüberwachung übernimmt hier das Vermögen und Bau Amt Tübingen. Die Zustimmung gem. § 70 LBO und die denkmalrechtliche Zustimmung gem. § 15 i. V. m. § 7 DSchG erfolgte dann im Mai 2005.

9.2.1 Denkmalschutzrechtliche Auflagen der Sanierungsmaßnahmen

Da es sich, wie oben bereits erläutert, bei der Alten Aula um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung i. S. v. § 12 DSchG handelt, sind bei diesem Bauvorhaben einige denkmalrechtliche **Auflagen** zu beachten.

So bedarf zum Beispiel jede Abweichung der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen einer erneuten Prüfung und Entscheidung der Denkmalschutzbehörde. Weiter ist die Beseitigung von Anstrichen, Verputzen, Holzkonstruktionen, Fenstern, Dachdeckungen oder Ähnlichem ohne die einvernehmliche Absprache mit den Denkmalschutzbehörden unzulässig. Diese Auflagen entsprechen auch dem Inhalt des § 15 DSchG, welcher die Genehmigungspflicht bei eingetragenen Kulturdenkmälern regelt. Auch ist die Denkmalschutzbehörde bei Schäden und Mängeln, die während der Baumaßnahmen auftreten, oder auch bei neu auftretenden Funden und Befunden, z. B. am historischen Bauegefüge, an Wänden, Decken, Fußböden usw. unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen (Vgl. Anzeigepflicht § 16 DSchG). Die durchzuführenden Maßnahmen werden durchgehend von der Denkmalbehörden fachlich begleitet und es müssen regelmäßig gemeinsame Ortstermine stattfinden, deren Inhalt zu protokollieren ist.

Außerdem ist das Zubehör der Alten Aula vor Diebstahl, Beeinträchtigungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen zu schützen. Desweiteren wurde mit den beauftragten Unternehmen schriftlich vereinbart, dass auch

diese die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehende Erhaltungspflicht einzuhalten haben.¹⁶⁹

Weitere Auflage und Voraussetzung der Zustimmung sind die Durchführung von restauratorischen Untersuchungen der Fassaden auf historische Putze und Farben, der Holzkassetten- und Stuckdecken, sowie restauratorische Untersuchungen im Bereich geplanter neuer Öffnungen. Außerdem müssen Befunddokumentationen der Fassaden und der geöffneten Decken bzw. Fußbodenbereiche vorgenommen werden.¹⁷⁰

Historische Fenster, Klappläden, Türen, Tore, Treppen, Dielenböden, Holzkassettendecken und Stuckdecken müssen an ihrem Standort erhalten bleiben und von dafür qualifizierten Fachhandwerkern bzw. Restauratoren repariert und restauriert werden.

Die **Vergabe** der Arbeiten ist ausschließlich an solche Fachhandwerker und Restauratoren zu übertragen, die an Referenzobjekten nachweisen können, dass sie vergleichbare Arbeiten an Kulturdenkmälern bereits erfolgreich ausgeführt haben. Die Denkmalbehörde hat sich in den Auflagen sogar vorbehalten, die Vergabe der Zimmermannsleistungen von der Herstellung und Überprüfung eines Arbeitsmusters an einem repräsentativen Bauteil abhängig zu machen.¹⁷¹

Bisher konnten die denkmalschutzrechtlichen Auflagen jedoch nicht immer erfüllt werden, da dies aufgrund der Vorschriftenlage, aber auch wegen der Eigenart der Bausubstanz nicht immer möglich war. So sollten z. B. Bauleistungen durch eine Direktvergabe ohne Ausschreibung an Unternehmen vergeben werden, was jedoch aufgrund des vorgeschriebenen Wettbewerbs nicht möglich war.¹⁷²

¹⁶⁹ Vgl. Anlage 17, S. XLVI, 2. Seite

¹⁷⁰ Vgl. Anlage 17, S. XLVI, 3. Seite

¹⁷¹ Vgl. Anlage 17, S. XLVI, 4. Seite

¹⁷² Vgl. Anlage 2, S. XIV

9.2.2 Maßnahmen zur Sanierung und Neubelegung der Alten Aula

Der Baubeginn der Sanierungsmaßnahmen der Alten Aula war am **15. Oktober 2007**. Zuvor erfolgten im Oktober 2005 noch umfangreiche Untersuchungen an der Fassade und Ende 2005 wurden die historischen und dekorativ bemalten Kassettendecken abgenommen, die später genau so wieder eingebaut werden sollen.¹⁷³ Da sich die Alte Aula in einer Fußgängerzone der Altstadt befindet, mussten die langen Hölzer, die für den Umbau benötigt wurde, teilweise nachts geliefert werden.¹⁷⁴

Nach dem Erläuterungsbericht und Stellungnahme zur Bauunterlage wurden an der Alten Aula folgende Maßnahmen vorgenommen:

Ständerwerk und Unterzüge

Durch Überlastung und Überbeanspruchung über die Jahrhunderte, haben sich die unter den Eichenstützen liegenden Quer- und Deckenbalken gebogen und sind teilweise sogar gebrochen (Abb. 9 und 10). Nach den Angaben von Michael Hermann, welcher 2004 eine bauhistorische Untersuchung vorgenommen hat, verlor dadurch jedes Stockwerk rund zwei cm an Höhe. Um die Standsicherheit des Gebäudes wieder zu gewährleisten, wurden etliche tragende Bauteile des Holzständerwerkes verstärkt und ertüchtigt. Die tragenden Stützen (Abb. 8) des historischen Ständerwerkes aus Eichenholz in den Ebenen eins bis vier wurden gerichtet, Fäulnis-schäden repariert und wo es notwendig war, auch ganze Bauteile ausgetauscht. Dazu wurde ein provisorisches Traggerüst im Inneren aus Holzbalken errichtet, damit die Bauarbeiter die Knotenpunkte um die schweren Eichenstützen herum herausnehmen und die Verbindungshölzer reparieren konnten. Die Ertüchtigung erfolgte an den Stützköpfen durch ein Stahlkorsett und an den Unterzügen mit Stahlverstärkungen. Außerdem erhielten die Stützfüße eine Bleiunterlage.¹⁷⁵

¹⁷³ Vgl. Anlage 16, S. XLV

¹⁷⁴ Vgl. Zeitungsartikel im Reutlinger General- Anzeiger vom 21. November 2009 S. 27

¹⁷⁵ Vgl. Anlage 15, S. XXXIX, 3. Seite



Abbildung 9: Durchgedrückter Deckenbalken unter einer Eichenstütze¹⁷⁶



Abbildung 10: Gebogene Deckenbalken und provisorisches Traggerüst aus Holzbalken¹⁷⁷

¹⁷⁶ Fotoaufnahme von Herrn Haas vom Vermögen und Bau Amt Tübingen im Jahr 2008

¹⁷⁷ Fotoaufnahme von Herrn Haas vom Vermögen und Bau Amt Tübingen im Jahr 2008

Fachwerk-Außenwände, Innenwände, Wand- und Deckenverkleidung

Die Fachwerkkonstruktion wurde dort, wo es nötig war punktuell, zum Teil auch großflächig freigelegt, um Schäden an den Balkenköpfen und anderen Konstruktionsteilen zu beheben. Die historischen Gefache und Außenputze wurden nach Möglichkeit und nach Absprache mit der Denkmalpflege und der Tragwerksplaner „in situ“, das heißt an Ort und Stelle, belassen. Bauhistorisch wertvolle Innenwände (z. B. in Ebene fünf) wurden räumlich in die Neuplanung integriert. Die historischen Innenputze und Stuckdecken konnten nach Absprache mit der Denkmalpflege weitgehend erhalten bleiben. Entgegen der denkmalpflegerischen Vorstellungen mussten wegen der Reparaturen an der Holzkonstruktion die Wand- und Deckentäfer ausgebaut und für den späteren Wiedereinbau aufbewahrt werden. Weiter wurden die Geschosdecken mit schwimmenden Bodenkonstruktionen auf ein nahezu waagrechtes Niveau gebracht.¹⁷⁸

Naturstein-Außenwände, Farbfassung und Gewölbe

Das Sichtmauerwerk in Ebene eins und zwei und die Sandsteinverkleidung in den Ebenen vier und fünf (Mittelrisalit) wurden nach Absprache mit dem Restaurator gereinigt und ausgebessert. Die historische Außenputzfragmente in Ebene eins wurden nach ebenfalls erfolgter Rücksprache mit dem Restaurator konserviert. Alle Farbentscheidungen mussten mit der Denkmalpflege abgesprochen werden, wobei die historische Farbfassungen vom Restaurator untersucht wurden. Da die Gewölbe noch intakt sind, sind diese von den Sanierungsmaßnahmen nicht betroffen.

Fenster und Türen

Die wenigen historisch erhaltenen Fenster wurden samt Leibungen gerichtet und wieder eingebaut, wobei zur Verbesserung des Wärmeschutzes ein zweites Innenfenster mit eingebaut wurde. Alle sonstigen Fenster wurden mit ähnlichen Teilungen und in enger Anlehnung an die historischen

¹⁷⁸ Vgl. Anlage 15, S. XXIX, 4. Seite

Proportionen erneuert. Das gleiche gilt auch für die Fensterläden. Die historischen Außentüren wurden mit Futter und Bekleidung nach Absprache mit dem Restaurator und der Denkmalbehörde erhalten und aufgearbeitet. In den Ebenen eins und zwei wurden die historischen Außentüren repräsentativ „in situ“ erhalten. Jedoch sind diese Außentüren nicht mehr in Funktion, da sie als Zugänge für Behinderte nicht geeignet sind. Die historischen Innentüren wurden erhalten.¹⁷⁹

Innentreppen

Die historische Barocktreppe wurde erhalten und dort, wo es notwendig war, repariert. Zwischen den Ebenen eins bis drei wurde eine neue Innentreppe eingebaut.

Aufzug

Es wurde ein Aufzug von der Ebene drei bis zur Ebene sechs eingebaut. Bei diesem Aufzug in der Alten Aula handelt es sich um den ersten Aufzug, dessen Schacht aus Holz hergestellt wurde. Aus brandschutztechnischen Gründen mussten die Türöffnungen mit einem Stahlbetonrahmen versehen werden, damit sich im Falle eines Brandes das Feuer nicht durch den Aufzug in anderen Ebenen ausbreiten kann.¹⁸⁰

Dachtragwerk

Da die historische Dachkonstruktion aus verschiedenen Bauphasen nach Angaben der Tragwerksplaner weitgehend intakt ist, und der Dachraum keine Nutzung erhalten soll, wurden nur einzelne Bauteile repariert und Schäden an der Dachdeckung behoben.¹⁸¹

¹⁷⁹ Vgl. Anlage 15, S. XXXIX, 4. Seite

¹⁸⁰ Vgl. Anlage 2, S. XIV

¹⁸¹ Vgl. Anlage 15, S. XXXIX, 3. Seite

Ausstattung

In den Ebenen eins bis drei und fünf bis sechs erhält die Alte Aula eine neue Einrichtung mit dem üblichen Universitätsstandard für Bibliotheks- und Institutsnutzung. Der große Hörsaal in Ebene vier, der gleichzeitig als Konferenzraum genutzt werden soll, wird mit den technischen erforderlichen Medien ausgestattet.¹⁸²

9.2.3 Baufertigstellung und Gesamtbaukosten

Wie oben bereits erwähnt, war der Baubeginn im Oktober 2007. Die statisch konstruktive Sanierung dauerte rund 18 Monate und ist vollständig abgeschlossen.¹⁸³ Auch die Fassadensanierung und die Abdichtung des Gebäudes sind erledigt.

Derzeit werden technische Installationen in den Bereichen Elektrik, Wasser, Abwasser und Heizung vorgenommen. Auch die Aufzugsmaschinerie wird schon eingebaut. Danach werden noch Restaurierungsarbeiten vorgenommen und Ausstattungsgegenstände eingebaut.¹⁸⁴ Die geplante Baufertigstellung soll Ende 2010 erfolgen. Insgesamt war das Vermögen und Bau Amt Tübingen über acht Jahre mit der Planung und Durchführung der Sanierung und Neubelegung der Alten Aula unter der Leitung von Oberbaurat Heinz Haas beschäftigt.

Die **Gesamtbaukosten** der Alten Aula betragen **5,3 Millionen Euro**. Davon sind rund **1,2 Millionen Euro denkmalbedingte Mehrkosten**.¹⁸⁵ Auch die brandschutztechnischen Vorkehrungen, sowie Maßnahmen zur Erdbbensicherheit und Bedürfnisse der Behinderten haben zu den Gesamtbaukosten beigetragen. Da es sich bei der Alten Aula um ein landeseigenes Gebäude handelt, greifen hier keine der in Kapitel 7 beschriebenen Förderungsmöglichkeiten.

¹⁸² Vgl. Anlage 15, S. XXXIX, 7. Seite

¹⁸³ Vgl. Anlage 16, S. XLV

¹⁸⁴ Vgl. Anlage 2, S. XIV

¹⁸⁵ Vgl. Anlage 16, S. XLV

10 Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass der Denkmalschutz und die Denkmalpflege von sehr großer Bedeutung und Wichtigkeit sind. Vorrangig natürlich für den Erhalt von wertvollen historischen Gebäuden, die als Teil der Geschichte eine Region prägen und deshalb auch die Pflicht besteht, diese möglichst in unverfälschtem Zustand zu erhalten. Weiter sorgt die Denkmalpflege für qualifizierte Arbeitsplätze im regionalen und örtlichen Bauhandwerk. Denn Hauptauftragnehmer der Denkmalpflege und Altbausanierung ist das Handwerk und die Aufgaben der Denkmalpflege sind besonders personalintensiv.

Außerdem gilt der Denkmal- und Altbaubestand zunehmend als wichtiger Imagewert für Standortentscheidungen der Wirtschaft und zählt somit sogar zu den „weichen Faktoren“.¹⁸⁶ Auch der Tourismus profitiert von der Denkmalpflege, da ein erfolgreicher Tourismus in Deutschland auf alte Stadtkerne und historischen Sehenswürdigkeiten angewiesen ist.¹⁸⁷

Wie man also sehen kann, bringen der Denkmalschutz und die Denkmalpflege viele positive Seiten mit sich. Auch der Tag des offenen Denkmals, der jährlich im September stattfindet, zeigt, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege eine enorme Zustimmung in der Öffentlichkeit gefunden haben.

Jedoch kann die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes auch weitreichende negativen Folgen mit sich bringen, die sich im Falle einer Sanierung bei der Denkmalpflege sowohl finanziell, als auch zeitlich verzögernd auswirken können.

¹⁸⁶ Vgl. Haspel in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 30 Rn. 60

¹⁸⁷ Vgl. Haspel in Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. 31 Rn. 63

So kann es z. B., wie es auch aus den Auflagen zur Alten Aula erkennbar ist, zu unerwarteten Schadensbefunden kommen, die eine Rücksprache mit der Denkmalbehörde erforderlich machen.

Daraus ergeben sich dann regelmäßige Nachforderungen an Befunden und Begutachtungen mit erheblichen Zusatzkosten und Bauverzögerungen, die bis hin zum Baustopp führen können.

Gerade auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung gibt es viele Vorschriften, die nur sehr schwer mit dem Denkmalschutz zu vereinbaren sind. So ist es z. B. erforderlich, die benötigte Summe der Baukosten vor dem eigentlichem Baubeginn zu nennen, um die Summe im Haushaltsplan zu veranschlagen, jedoch kommt es bei einem denkmalgeschützten Objekt häufig zu unerwarteten Maßnahmen, die die veranschlagte Summe in die Höhe treiben. Weiter genießt der Brandschutz einen sehr hohen Stellenwert, der jedoch oft den geplanten Maßnahmen zum Erhalt eines denkmalgeschützten Objektes entgegensteht. Auch die neuen Energie- und Wärmeschutzverordnungen widersprechen oftmals den Absichten der Denkmalpflege.

Wie auch im Fall der Alten Aula, lassen sich die Vergaberegelungen, an die die öffentliche Verwaltung gebunden ist, mit den Vorstellungen und Wünschen zur Vergabe der Denkmalpflege häufig nur schwer in Einklang bringen.

Aus den hier dargelegten Gründen lässt sich erkennen, dass in diesem Bereich noch einzelne Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, um einen reibungslosen Ablauf bei der Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes sicherzustellen. Zum einen sollten die einzelnen Vorschriften besser aufeinander abgestimmt werden, und zum anderen würde es sich anbieten, dass ein Team aus Historikern bzw. Denkmalpflegern und den entsprechenden Bauleitern und Bauarbeitern möglichst frühzeitig zusammenarbeiten, um entstehenden Konflikten rechtzeitig entgegenzuwirken und eine geeignete Lösung zu finden, mit der alle Beteiligten zufrieden sind,

und womit das Denkmal, als Zeugnis der Vergangenheit, in möglichst unverfälschtem Zustand erhalten bleiben kann.

Literaturverzeichnis

Der Brockhaus in zehn Bänden: Band neun, F. A., Brockhaus GmbH, Leipzig 2005

Der Brockhaus in zehn Bänden: Band sieben, F. A. Brockhaus GmbH, Leipzig 2005

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.): Kursbuch Denkmalschutz, 3. Auflage, Bonn 2000

Goer, Michael: Die Alte Aula in Tübingen, Baugeschichte und Bauaufgabe 1547-1777-1845 in: Architektur für Forschung und Lehre: Universität als Bauaufgabe in der Reihe Kieler Kunsthistorische Studien N.F., Verlag Ludwig, Kiel 2010 (im Druck)

Hammer, Felix: Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, in Jus Ecclesiasticum- Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht Band 51, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, 1995

Hubel, Achim: Denkmalpflege- Geschichte Themen Aufgaben -eine Einführung, Philipp Reclam jun., Stuttgart 2006

Huber, Rudolf: Die Universitätsstadt Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung Tübingen, 3. Auflage, Tübingen 1968

Huse, Norbert: Denkmalpflege, Texte aus drei Jahrhunderten, Verlag C. H. Beck, 2. Auflage, München 1996

Kiesow, Gottfried: Denkmalpflege in Deutschland, Eine Einführung, Theiss Verlag, 4. Auflage, 2000, o.O

Körner, Raimund: Denkmalschutz und Eigentumsschutz; die Pflicht zur Erhaltung von Baudenkmalern im Lichte der grundgesetzlichen Eigentumsgewährleistung, Band 614, Duncker und Humblot Verlag, Berlin 1992

Maier, Wolfgang/ Gloser, Kurt: Denkmalschutz in Baden-Württemberg, Kommunal- und Schul- Verlag GmbH und Co., 2. Auflage, Wiesbaden 2000

Martin, Dieter J./ Krautzberger, Michael (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege-einschließlich Archäologie, Verlag C. H. Beck, 2. Auflage, München 2006

Mörsch, Georg: Dehio und die Denkmalpflege in: Georg Dehio (1850-1932), 100 Jahre Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Deutscher Kunstverlag München, Berlin 2000

Schmidt, Leo: Einführung in die Denkmalpflege, Konrad Theiss Verlag GmbH, Stuttgart, 2008

Seehausen, Karl-Reinhard: Denkmalschutz und Verwaltungspraxis in Gerner, Manfred (Hrsg.), Reihe Altbaumodernisierung, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart München 2000

Springer, Walter/Lang, R. Heinrich/Schütz, Wolfgang: Tübingen- die junge alte Universitätsstadt, Friedrich Bahn Verlag GmbH, 1. Auflage, Konstanz 1989

Strobl, Heinz/ Majocco Ulrich/Sieche Heinz: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar und Vorschriftenversammlung, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage, Stuttgart 2001

Sydow, Jürgen: Universitätsstadt Tübingen, Verlag Gebr. Metz, 4. Auflage, Tübingen 1986

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Verlagsbüro Wais und Partner, Stuttgart 2007

Zeitschriften und Zeitungen

Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Nachrichtenblatt der Landesdenkmalpflege: Sonderausgabe Denkmalstiftung Baden-Württemberg zum Heft 2/2005, Artikel S. 9-12: Zur Geschichte der Denkmalpflege „... nicht Selbstzweck, sondern Notwendigkeit...“

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht:

Moench, Christoph/ Otting, Olaf: Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts (Teil 1) – Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft, NVwZ 2000, Heft 2, 146ff

Reutlinger General-Anzeiger: Samstag, 21. November 2009, Artikel S. 27: Sensationelles Erbe der Renaissance,

Im Internet auch unter:

<http://www.gea.de/region+reutlingen/tuebingen/sensationelles+erbe+der+renaissance.513785.htm>

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus der Berichtsvorlage zur Behandlung im Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt der Stadt Tübingen vom 18.12.2009

Universitätsstadt Tübingen
FAB Stadtplanung
Uwe Wulfrath, Telefon: 2649
Gesch. Z.: 71/wu

Vorlage 526a/2008
Datum 18.12.2009

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt**

zur Kenntnis im: **Ortsbeirat Stadtmitte**

Betreff: **Gesamtanlagenschutzverordnung für die Altstadt**

Zusammenfassung:

Die Verwaltung beabsichtigt, dem Gemeinderat im Laufe des Jahres einen Satzungsbeschluss zur Beratung vorlegen.

Ziel:

Sicherung der städtebaulichen Qualität der Altstadt

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Der Vorschlag, die Altstadt als Gesamtanlage nach § 19 Denkmalschutzgesetz (DSchG) per Satzung zu schützen, war schon häufig Gegenstand von Vorlagen der Verwaltung, die im Rat diskutiert wurden. Zuletzt wurde die Vorlage 210/2005 im damaligen Planungsausschuss beraten. Die Verwaltung zog diese Vorlage zurück, weil Bedenken vor allem hinsichtlich eines für die Bürgerschaft aufwändigeren und längerem Genehmigungsverfahren bestanden haben.

3. Lösungsvarianten

3.1 Erstellen einer Gesamtanlagenschutzverordnung nur für die Neckarfront oder andere Abgrenzungen entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion.

3.2 Erstellen einer Gesamtanlagenschutzverordnung für die gesamte Altstadt innerhalb der mittelalterlichen Stadtbefestigung wie in den Vorlagen der vergangenen Jahre vorgeschlagen.

4. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung versucht im Laufe von 2010 eine Satzung für die gesamte Altstadt innerhalb der mittelalterlichen Stadtbefestigung vorzubereiten und dem GR zur Entscheidung vorzulegen.

Anlage 2: Protokoll des Gespräches vom 30.10.2009

Protokoll des Gespräches mit Herrn Haas vom Vermögen und Bau Amt Tübingen vom 30.10.2009

1. Aus welchem Anlass wird die Alte Aula in der Münzgasse 30 saniert?

An der Alten Aula finden derzeit umfassende Sanierungsmaßnahmen statt, da sie einsturzgefährdet war. Zum einen beulte sich die Südfassade nach außen, weil Kragbalken und untere Rahmenhölzer verfault waren, andererseits hatte die hölzerne Tragkonstruktion im Inneren der Jahrhunderte langen Belastung nachgegeben und sich stark verformt, worauf die Fugen hindeuteten, die immer breiter wurden. In ihrer Zusammenwirkung bedeuteten beide Phänomene eine ernsthafte Gefährdung für Gebäude und Nachbarschaft.

2. Gab es bei dem Umbau der Alten Aula irgendwelche Besonderheiten?

Da es sich bei diesem Objekt um ein eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung handelt, gab es natürlich einige Besonderheiten, bei denen kreative Lösungen entwickelt werden mussten. So besteht der Aufzug, der in die Alte Aula einzubauen war, aus einem Aufzugsschacht in Holzfachwerkskonstruktion - die erste übrigens, die es weit und breit gibt. Der Brandschutz spielte auch eine sehr große Rolle und ließ sich oftmals nur schwer mit der Denkmalpflege vereinbaren. Schließlich mussten auch neue Anforderungen des Erdbebenschutzes und der Energieeinsparung erfüllt und die Belange der Behinderten berücksichtigt werden.

Auch im Bereich der Kostenplanung und Baudurchführung gab es Besonderheiten, die die im Widerspruch zu Haushalts- und Vergaberichtlinien stehen. So musste z. B. eine Bauunterlage für den Staatshaushaltsplan aufgestellt werden, ohne dass die denkmalpflegerischen Leistungen sich konkretisieren und kalkulieren ließen. Außerdem sollten Bauleistungen an Unternehmen vergeben werden ohne dass ein vorgeschriebener Wettbewerb stattgefunden hat, also durch Direktvergabe ohne Ausschreibung.

Nicht als Besonderheit, aber als bemerkenswerte Tatsache ist festzuhalten, dass die denkmalschutzrechtlichen Auflagen nicht immer erfüllt werden konnten, weil dies aufgrund der Vorschriftenlage, aber auch wegen der Eigenart der Bausubstanz nicht immer möglich war.

3. Wie weit sind die Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen? Was muss zur Fertigstellung noch vorgenommen werden?

Die Rohbauarbeiten sind abgeschlossen, d.h. alle statisch-konstruktiven Instandsetzungen samt Fassadensanierung und die Abdichtung des Gebäudes sind erledigt. Derzeit wird technisch installiert mit Elektroleitungen, Wasser, Abwasser und Heizung. Auch die Aufzugsmaschinerie wird schon eingebaut. Danach werden die Oberflächen hergerichtet, Restaurierungsarbeiten gemacht und Ausstattungsgegenstände eingebaut.

4. Unterliegen die Gebäude, die sich in der Umgebung der Alten Aula befinden dem Umgebungsschutz gem. § 15 Abs. 3 DSchG?

Da sich die Alte Aula in der Altstadt befindet, handelt es sich bei den Gebäuden in der Umgebung der Alten Aula meist selbst um Kulturdenkmale. So z. B. die Stiftskirche oder die Gebäude in der Münzgasse 22-26, welche zwar eine Sachgesamtheit darstellen, aber einzeln Kulturdenkmale i. S. d. § 2 DSchG sind. Damit sind die Gebäude selbst genehmigungspflichtig und fallen nicht unter den Umgebungsschutz gem. § 15 Abs.3 DSchG.

Anlage 3: Ausdruck der Internetseite: www.denkmalpflege-bw.de vom 22.01.2010

Denkmalpflege Baden-Württemberg: Geschichtliche Entwicklung

Page 1 of 2



Startseite > Geschichte, Auftrag, Struktur > Denkmalpflege in Baden-Württemberg > Geschichtliche Entwicklung

GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER DENKMALPFLEGE

Anfänge der Denkmalpflege

Die Anfänge der staatlichen Denkmalpflege reichen in Baden-Württemberg ins 17. Jahrhundert zurück. So befahl Herzog Eberhard III. von Württemberg im Juni 1670, dass alle gefundenen Altertümer abzuliefern seien. Wenig später forderte der fürstlich-hohenlohische Hof- und Archivrat Christian Ernst Hanselmann den Erhalt römischer Ruinen. Ende des 18. Jahrhunderts wuchs das Interesse an Altertümern. Historische Gebäude, archäologische Bodenfunde und Gegenstände aus früheren Zeiten vor ihrem Verfall zu bewahren, wurde in jener Zeit im öffentlichen Bewusstsein verankert. 1784 wurden die römischen Thermen von Badenweiler entdeckt und ausgegraben. In den folgenden Jahren wurde die Ruine mit einem Schutzhaus gesichert. Um dieselbe Zeit ordnete der Badische Großherzog Karl Friedrich die „Freistellung“ der Zähringer Burg Hohenbaden an, die von der Jahrhunderte langen Tradition des regierenden badischen Herrscherhauses zeugt. Auch die Errichtung des Lichtensteins bei Pfullingen, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, steht in dieser Tradition.



Die Thermen von Badenweiler mit ihrem neuen Schutzdach



Stadtpanorama von Ulm mit Münsterurm

Vollendung des Ulmer Münsters

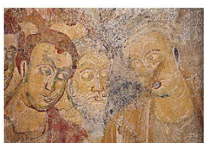
Das Erwachen der frühen Denkmalpflege bezeugt in besonderer Weise die Vollendung des Ulmer Münsters. Dreihundert Jahre stand der unfertige Münsterturm. Erst als die mittelalterliche Baukunst wieder entdeckt und neu bewertet wurde, führte dies 1844 zur Wiederaufnahme der Bauarbeiten, die 1890 mit der Vollendung des gotischen Münster feierlich abgeschlossen werden konnte.

Erste Konservatoren

Im Jahre 1853 wurde im Großherzogtum Baden August von Bayer als erster Konservator der staatlichen Denkmalpflege eingesetzt. Fünf Jahre später folgte in Württemberg die Einstellung von Konrad D. Hassler als erster württembergischer staatlicher Konservator. Damit war die Gründung der heutigen staatlichen Denkmalpflege vollzogen.

Konservieren statt Rekonstruieren

Um 1900 wurde der Streit um den Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses, eines der bekanntesten Kulturdenkmale Baden-Württembergs, zum markanten Wendepunkt in der Denkmalpflege. Die vornehmlich einem gefälligen Äußeren verpflichtete schöpferische Denkmalpflege des 19. Jahrhunderts wich dem modernen konservatorischen Auftrag: Substanz erhalten - Erscheinungsbild bewahren. Dieses neue Leitbild der Denkmalpflege gilt bis heute.



Wandmalerei aus St. Georg in Reichenau Oberzell



Das teilrekonstruierte Limesfort bei Rainau-Dalkingen

Kirchen auf der Reichenau und Limes

Die Insel Reichenau, im Jahr 2001 in die Liste der Welterbestätten aufgenommen, steht mit am Anfang denkmalpflegerischer Bemühungen in unserem Land. 1880 wurden in der frühmittelalterlichen Kirche St.

Anlage 4: Ausdruck der Internetseite: www.rp-stuttgart.de vom 22.01.2010

Abteilung 8 - Regierungspräsidium Stuttgart

Page 1 of 2

Startseite Kontakt Impressum Inhaltsverzeichnis
Regierungspräsidien BW

Wir über uns Themen **Abteilungen** Service Ausbildung Presse
Bekanntmachungen von A - Z

Abteilungen

Abteilung 1

Abteilung 2

Abteilung 3

Abteilung 4

Abteilung 5

Abteilung 6

Abteilung 7

Abteilung 8

Referat 81

Referat 82

Referat 83

Referat 84

Referat 85

Referat 86

Abteilung 9

Abteilung 10

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege

Abteilungsleiter:

Nicht nennbar
Telefon: 0711 904-0
E-
Mail: abteilung8@rps.bwl.de

Stellvertretung:

Prof. Dr. Michael Goer,
Landeskonservator
Telefon: 0711 904-45170
E-Mail:
michael.goer@rps.bwl.de

Stellvertreter:

Gertrud Clostermann,
Hauptkonservatorin
Telefon: 0711 904-45177
E-
Mail: gertrud.clostermann@rps.bwl.de

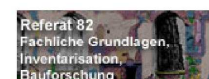
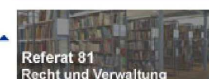
Anschrift

Berliner Straße 12
73728 Esslingen a. N.
Telefon: 0711 904-0
Telefax: 0711 904-45188

Postanschrift

Postfach 200152
73712 Esslingen a. N.

Referate der Abteilung 8



Das Landesamt für Denkmalpflege ist aus dem Landesdenkmalamt hervorgegangen. Es nimmt seine Aufgaben in der Denkmalpflege für das gesamte Land wahr (Vorort-Funktion).

Das vielfältige Aufgabengebiet des Landesamtes bezieht sich vor allem auf grundsätzliche und überregionale Fragen der Denkmalpflege im Land. Dieses umfasst sowohl die Bau- und Kunstdenkmalpflege wie auch die archäologische Denkmalpflege. Das Landesamt ergänzt die Arbeit der Fachreferate für Denkmalpflege (Referate 25) in drei Regierungspräsidien und soll eine landeseinheitliche Denkmalpflege gewährleisten.

Im Landesamt, dessen Dienstsitz sich in Esslingen befindet, arbeiten etwa 150 Personen mit den unterschiedlichsten Spezialisierungen und technischen Ausstattungen. Wir beschäftigen FotografInnen, ZeichnerInnen, NaturwissenschaftlerInnen verschiedener Fachrichtungen, IngenieurInnen, HistorikerInnen, EDV-Spezialisten und viele andere Fachleute. Die meisten unserer Beschäftigten haben eine Ausbildung in der Archäologie, der Kunstgeschichte, der Architektur oder der Restaurierung. In sechs Referaten sorgen wir dafür, dass folgende Aufgabenfelder abgedeckt werden:

- Die Landesdenkmalpflege nach innen und außen zu vertreten,
- Kriterien für die Erfassung und Bewertung von Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen zu erarbeiten,
- Leitlinien denkmalpflegerischen Handelns vorzubereiten und an deren Umsetzung mitzuwirken,
- zentrale Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen,
- Eigentümer von Kulturdenkmälern in besonderen Fällen zu beraten (gemeinsam mit den Referaten 25),
- Schwerpunktgrabungen im Land durchzuführen und auszuwerten,
- Grabungsfunde und Bau- und Kunstdenkmäler zu restaurieren bzw. daran mitzuwirken sowie Grundlagenarbeit in der Restaurierung zu leisten,
- naturwissenschaftliche, technische und historische Spezialdisziplinen bereitzustellen und archäologische Prospektionen durchzuführen,
- das Denkmalförderprogramm im Land vorzubereiten und zu koordinieren,
- denkmalpflegerische Fachpublikationen zu erstellen,
- eine Fachbibliothek, zentrale Datensammlungen und Dokumentationen bereitzustellen und zu pflegen.

Unser Auftrag und unser Ziel sind die Erforschung, Bewahrung und Vermittlung von Kulturdenkmälern als Teil unseres Kulturerbes in Baden-

Anlage 5: Auszug der Internetseite: <http://www.restaurator-im-handwerk.de/berufsbild-restaurator-handwerk.htm> vom 08.02.2010

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Restaurator im Handwerk: Definition des Berufsbildes

Vorbemerkung

Grundlage der Fortbildungsmaßnahme Restaurator im Handwerk sind die jeweiligen Prüfungsordnungen für die einzelnen Handwerksberufe. Die Prüfungsordnungen wurden vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, den betroffenen zentralen Fachverbänden und den Gewerkschaften erarbeitet und abgestimmt. Die Einsetzung von Prüfungsausschüssen und die Abnahme von Prüfungen zum geprüften Restaurator im Handwerk ist ausschließlich Sache der Handwerkskammern. Deren Vollversammlungen verabschieden die Prüfungsordnungen, die dann von dem zuständigen Landesministerium als oberste Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

An Prüfungen zum Restaurator im Handwerk können nur solche Personen teilnehmen, die über einen Meisterbrief verfügen oder einem Meister gleichgestellt sind, d. h. bereits die höchste im Handwerk zu vergebene Qualifikation - den Meistertitel - erreicht und sich auf dem Weg dahin in ihren Lehr- und Gesellenjahren qualifizierte fachpraktische Fähigkeiten in der handwerklichen Denkmalpflege angeeignet haben.

Die zusätzliche Berufsbezeichnung ist nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Handwerksberuf zu führen, z. B. Restaurator im Tischlerhandwerk, "Restaurator im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk usw..

Die Rahmenlehrpläne und Prüfungsordnungen zum Restaurator im Handwerk regeln die Fortbildungsinhalte, die laufend mit den Forderungen der Denkmalpflege abgestimmt werden.

Das vorliegende Papier wurde vom ZDH-Hauptausschuss Kultur auf der Grundlage einer Studie des Deutschen Zentrums für Handwerk und Denkmalpflege Johannesburg Fulda e. V. erarbeitet und vom ZDH-Präsidium am 21. September 1992 beschlossen.

Berufsbild und Tätigkeitsmerkmale des Restaurators im Handwerk

1. Der Restaurator im Handwerk ist und bleibt Handwerker. Durch seinen Meisterbrief ist er als Handwerker ausgewiesen und beherrscht die traditionellen Handwerkstechniken in Theorie und Praxis. Durch den Weiterbildungslehrgang werden sein Wissen und sein Können in der Denkmalpflege vertieft.
2. Der Restaurator im Handwerk hat gelernt, mit wissenschaftlichen Konzepten und Gutachten umzugehen. Er wirkt bei der Aufstellung restaurativer Konzepte mit und ist in der Lage, diese umzusetzen. Die Erstellung von Bild- und Worddokumentationen hat grundlegende Bedeutung für seine Tätigkeit. Wissenschaftliche Untersuchungen verlangen die Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen, um im eigenen Berufsfeld ein denkmalgerechtes Ergebnis zu erzielen.
3. Der Restaurator im Handwerk steht in der handwerklichen Tradition, Original- Substanz durch meisterliches Können zu konservieren, zu restaurieren, zu renovieren und ggf. zu rekonstruieren. Bearbeitung und Einsatz authentischen Materials gehören ebenso dazu, wie der Umgang mit modernen Ersatzmitteln. Er kennt die Grundsätze der Reversibilität von Instandsetzungsmaßnahmen und weiß auch sein handwerkliches Können für Reparaturmaßnahmen einzusetzen, die einzig dazu dienen, Originalsubstanzen zu erhalten.
4. Der Restaurator im Handwerk führt Arbeiten an Denkmälern aus. Um die historische Aussage und die künstlerische Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile zu erkennen, hat er seine kunstgeschichtlichen Kenntnisse im Weiterbildungslehrgang zum Restaurator im Handwerk vertieft. Auf diese Weise kann er die Merkmale verschiedener Stilepochen erkennen und weiß um deren gesellschaftliche Bedeutung.
5. Der Restaurator im Handwerk kennt die fachbezogenen Schadensbilder an Denkmälern und weiß sie zu diagnostizieren. Er kann Schadensursachen richtig einordnen und kann sie, soweit dies handwerklich möglich und sinnvoll ist, in Ordnung bringen. Er lässt sich bei seiner Tätigkeit von dem Respekt vor der Originalsubstanz als geschichtlichem Zeugnis und der Leistung seiner beruflichen Vorfahren leiten. Stößt er an die Grenzen seines Wissens und Könnens und ist ihm eine Schadensursache unklar, zieht er andere Fachleute hinzu. Der ständige Erfahrungsaustausch sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der amtlichen Denkmalpflege und akademischen Restauratoren gehören deshalb zu seinem Berufsalltag.
6. Der Restaurator im Handwerk verbindet sich, gerade weil er Handwerker ist, emotionell mit seiner Arbeit. Dabei entwickelt er aus Verantwortung zum Objekt handwerkliche Rationalität, d. h., er bevorzugt individuelle handwerkliche Lösungen für jede einzelne Instandsetzungsmaßnahme. Er hat außerdem eine besondere Beziehung zu Material und Technik, wie sie aus der handwerklichen Tradition gewachsen ist. Seine Fähigkeit zur Identifikation mit dem Objekt ist wesentliche Voraussetzung für praxisnahe und denkmalgerechte Problemlösungen.
7. Der Restaurator im Handwerk ist es als Handwerker gewohnt, die volle unternehmerische Verantwortung für seine Leistungen zu übernehmen. Insbesondere ist er in der Lage:
 - fachspezifische Ausschreibungen adäquat zu kalkulieren,
 - finanzielle Sicherheitsleistungen zu erbringen,
 - Arbeits- und Bietergemeinschaften mit anderen Handwerksbetrieben einzugehen,
 - Baustellen sorgfältig einzurichten,
 - umweltgefährdende Stoffe und Chemikalien richtig zu entsorgen.
8. Handwerkliche Tätigkeiten und Leistungen in der Denkmalpflege sind weitestgehend in dem Gesetzwerk der Handwerksordnung und hierin wiederum in den jeweiligen Berufsbildern festgeschrieben. Die zusätzliche Berufsbezeichnung Restaurator im Handwerk weist vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der handwerklichen Denkmalpflege und zusätzliche Qualifikation in diesem Bereich aus.
9. Der Restaurator im Handwerk ist und bleibt Angehöriger eines Handwerksberufes. Seine fachliche Betreuung und Vertretung liegt bei dem für ihn zuständigen zentralen Fachverband, seine fachübergreifende Interessensvertretung wird von dem Verein Restaurator im Handwerk wahrgenommen.

Anlage 6: Ausdruck der Internetseite: www.restauratoren.de vom 08.02.2010

Verband der Restauratoren e.V. (VDR): Wie werde ich Restaurator?

<http://www.restauratoren.de/index.php?id=62>

Wie werde ich Restaurator?

Die zentrale Aufgabe von Restauratoren ist die Bewahrung und Pflege der Kunst- und Kulturgüter. Um den Anforderungen der modernen Restaurierung gerecht werden zu können, ist eine **akademische Ausbildung notwendig**. Nur ein Hochschulstudium versetzt den Restaurator in die Lage, ein Objekt von der Voruntersuchung, Analyse und Konzeptentwicklung über die eigentliche Konservierung oder Restaurierung bis hin zur notwendigen Dokumentation und weiterführenden Betreuung zu begleiten.

Restauratoren benötigen umfassende handwerkliche Fähigkeiten und im Umgang mit Kunstgütern ein geschultes künstlerisches Einfühlungsvermögen. Sie müssen detaillierte Kenntnisse von historischen Erscheinungsformen ihrer Objekte und deren Materialien erwerben; dazu zählen neben dem kunsthistorischen Überblick auch ein fundiertes chemisches und physikalisches Wissen sowie Kenntnisse in anderen Nachbarwissenschaften. Die Ausbildung ist daher ein andauernder Prozess, der sich im Berufsleben fortsetzt und gezielte Weiterbildungen notwendig macht.

Praktikum

Vor Beginn des Studiums ist ein ein- bis mehrjähriges studienbezogenes Praktikum/Volontariat in einer Restaurierungswerkstatt zu leisten (im Museum, in einem Denkmalpflegeamt oder in einem privaten Unternehmen, das vergleichbare Maßstäbe in der Arbeitsqualität zugrunde legt).

[weiter zum Angebot an Praktikumsplätzen](#)

Für die Bewerbung zum Studium ist neben dem Nachweis des Vorpraktikums die (Fach-) Hochschulreife erforderlich und an den meisten Ausbildungsstätten muss zusätzlich eine Eignungsprüfung bestanden werden.

[weitere Hinweise zum Praktikum bei der Fachgruppe Restauratoren in Ausbildung](#)

Studium

Das Studienfach Restaurierung wird in Deutschland an acht Hochschulen gelehrt: Die Hochschule für Bildende Künste in Dresden, die Staatliche Akademie der bildenden Künste in Stuttgart, die Technische Universität in München sowie die Fachhochschulen in Berlin, Erfurt, Hildesheim, Köln und Potsdam bieten entsprechende Studiengänge für verschiedene Fachrichtungen der Restaurierung an. Auch in anderen europäischen Ländern gibt es vergleichbare Ausbildungsmöglichkeiten, in der Schweiz und in Österreich in deutscher Sprache. An den beiden Kunstakademien sowie an der TU München gibt es die Möglichkeit zur Promotion im Fach Konservierung/Restaurierung.

[\(weiter zu den Ausbildungsstätten\)](#)

Nach einer Grundausbildung vertiefen die Studenten ihre Kenntnisse in einer bestimmten Fachrichtung, für die sie sich in der Regel bereits im Vorpraktikum entschieden haben. Die Spezialisierung kann – je nach Hochschule – auf den Gebieten ‚Archäologische Objekte‘, Gemälde, Wandmalerei, Stein, Holz, Metall, Papier, Glas und Textil bis hin zu ‚Völkerkundlichen Objekten‘, ‚Technischem Kulturgut‘ und ‚Film, Foto, Datenträger‘ erfolgen.

Die von den Ausbildungsstätten geleistete Arbeit kommt nicht nur den Studierenden zugute. Die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit sowie die Entwicklung neuer Methoden werden beispielsweise an öffentlich abgehaltenen Diplom-Tagen von vielen Restauratorenkollegen verfolgt. Oder sie finden durch Weiterbildungsangebote der Institutionen den Weg in die allgemeine Praxis. Um diese

Anlage 7: Ausdruck der Internetseite: www.wm.baden-wuerttemberg.de vom 22.01.2010

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg:

Page 1 of 1



Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Denkmalförderung durch Zuschüsse

Was wird gefördert:

Ausgaben, die den Bauunterhaltungspflichtigen bei Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege entstehen, soweit sie die üblichen Ausgaben bei vergleichbaren nicht geschützten Objekten übersteigen (= denkmalbedingte Mehrausgaben).

Wer wird gefördert:

Eigentümer und Besitzer oder Bauunterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals.

Wie wird gefördert:

Der Regelfördersatz beträgt bei Privaten 50 Prozent, bei Kommunen und Kirchen 33,3 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Anträge auf Denkmalförderung können bei den Regierungspräsidien gestellt werden. Dort sind auch die dafür erforderlichen Antragformulare erhältlich. Die Regierungspräsidien beraten Denkmaleigentümer und Bauunterhaltungspflichtige in Förderfragen.

Anträge auf Förderung müssen bis zum 1. Oktober des Jahres vor Beginn der geplanten Maßnahme gestellt werden. Mit der Ausführung darf in der Regel noch nicht begonnen werden. Näheres zum Verfahren der Antragstellung, Prüfung, Bewilligung und Auszahlung kann der Verwaltungsvorschrift Denkmalförderung entnommen werden.

Anlage 8: Ausdruck der Internetseite: www.wm.baden-wuerttemberg.de vom 02.02.2010

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Denkmalförderung durch S...

<http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php/121240>



Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Denkmalförderung durch Steuererleichterungen

§ 7 i Einkommensteuergesetz (EStG) begünstigt Herstellungskosten an Baudenkmalen, die zu Einkünften führen (zum Beispiel Gewerbebetrieb, freier Beruf, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung). Der Steuerpflichtige kann im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu neun Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu sieben Prozent absetzen.

§ 10 f EStG begünstigt Herstellung und Erhaltung eigenbewohnter Kulturdenkmale. Aufwendungen, die zu Herstellungskosten führen, können im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu neun Prozent wie Sonderausgaben abgezogen werden. Gleiches gilt für Aufwendungen, die als Erhaltungsaufwand zu qualifizieren sind.

§ 10 g EStG begünstigt Aufwendungen an einem zu keiner Einkunftsart gehörenden und nicht eigenbewohnten Baudenkmal sowie unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen bei anderen schutzwürdigen Kulturgütern wie gärtnerischen, baulichen und sonstigen Anlagen, Mobiliar, Kunstgegenständen und Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen und Archiven in Privatvermögen. Die Aufwendungen können im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen sowie in den darauffolgenden neun Jahren jeweils bis zu neun Prozent wie Sonderausgaben abgezogen werden.

§ 11 b EStG erlaubt eine gleichmäßige zeitliche Verteilung von Erhaltungsaufwendungen auf zwei bis fünf Jahre bei einem Baudenkmal, das zu einer Einkunftsart gehört.

Was ist zu beachten?

Die Baumaßnahmen müssen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sein.

Die Maßnahmen müssen vor Beginn mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt sein, die durch eine Bescheinigung für die Finanzbehörde die Denkmaleigenschaft und die Erforderlichkeit der Aufwendungen bestätigen.

Die Anschaffungskosten für ein Baudenkmal sind nicht begünstigt, jedoch die nach Abschluss des Kaufvertrages als Herstellungskosten zu behandelnden Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen.

Anlage 9: Ausdruck der Internetseite: www.denkmalstiftung-baden-wuerttemberg.de vom 02.02.2010

Denkmalstiftung Baden-Württemberg

<http://www.denkmalstiftung-baden-wuerttemberg.de/index.htm>

Bürger retten Denkmale

Stiftung/Gremien

Denkmal des Monats

Förderverfahren und Förderobjekte

Einnahmen und Ausgaben

Kreis der Freunde und Förderer

Verkäufliche Kulturdenkmale

Publikationen und Archiv

Links

**Spendenkonto:
Konto 245 76 99
BLZ 600 501 01
Landesbank Baden-
Württemberg**

Herzlich Willkommen bei der Denkmalstiftung Baden-Württemberg

Die Denkmalstiftung Baden-Württemberg wurde im Jahr 1985 vom Land als zweites Standbein der Denkmalförderung neben der staatlichen Denkmalpflege mit dem Ziel errichtet, zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Baden-Württemberg beizutragen. Dieser Zweck soll vorrangig durch die Förderung privater Initiativen auf dem Gebiet der Denkmalpflege verwirklicht werden. Die Stiftung wird insbesondere dort tätig, wo die staatliche Denkmalpflege nicht oder nur in beschränktem Umfang wirken kann.

Die Denkmalstiftung hat seit ihrer Gründung 1126 Maßnahmen mit rund 47,1 Mio. EUR gefördert (Stand Dez. 2008). Davon befinden sich ca. 44 % der Objekte in privatem Eigentum, ca. 26 % der Objekte in Besitz oder Betreuung von Bürgerinitiativen oder Fördervereinen, ca. 19 % der Objekte im Besitz von Kommunen und ca. 11 % der Objekte im Besitz von Kirchen.

Grundlage für die Geldeistung der Stiftung ist zunächst der Ertrag aus dem Stiftungskapital. Das Land Baden-Württemberg hat dazu 25,56 Mio. EUR Stiftungskapital eingebracht. Hinzu kommen weitere private Zustiftungen. Aus den Erträgen dieses Kapitals und Spenden können jährlich 40-45 Kulturdenkmale mit insgesamt rund 1,5 Mio. EUR gefördert werden.

[Home](#)

[Kontakt und Impressum](#)

Anlage 10: Ausdruck der Internetseite: www.bauforschung-bw.de vom 05.02.2010

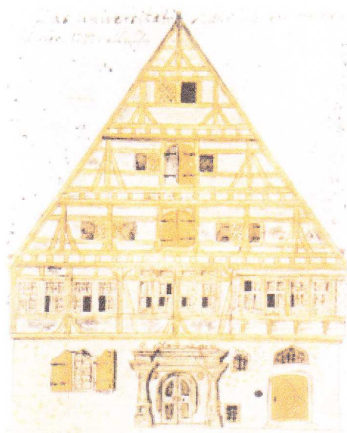
Alte Aula (72070 Tübingen, Münzgasse 30) / 2007-06-04

https://www.bauforschung-bw.de/Objekt/341213349485/Alte_Aula/...

Objekt

Name: Alte Aula
ID: 341213349485

Bilder



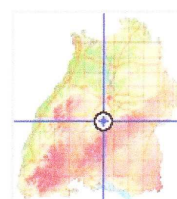
Alte Aula in Tübingen. Bauaufnahme der Nordfassade vor dem Umbau 1777.



Alte Aula in Tübingen. Ostfassade. Bauaufnahme 2003 mit hinterlegten Orthofotos des Bruchsteinsockels. (Quelle: M. Hermann)

Adresse

Straßenname: Münzgasse
Hausnummer: 30
Postleitzahl: 72070
Stadt: Tübingen
Wohnplatz: Tübingen
Gemeinde: Tübingen
Kreis: Tübingen (Landkreis)
Regierungsbezirk: Tübingen



Lage des Wohnplatzes:
"Tübingen"

Objektdaten

1. Bauteil von: [Universität \(Tübingen / - \)](#)

Baubeschreibung

Umgebung:	Die Alte Aula liegt südwestlich der Stiftskirche, am Abhang zum Neckar hin.
Lagedetail:	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlung <ul style="list-style-type: none"> ◦ Stadt
Bauwerkstyp:	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen für Bildung, Kunst und Wissenschaft <ul style="list-style-type: none"> ◦ Akademie, Hochschulbau
Baukörper:	Mächtiger Baukörper mit fünf Vollgeschossen, Mansardgeschoss und zweigeschossigem Walmdach. Rechteckiger Grundriss ca. 27 x 15,5m, quer zum Hang stehend. Das vierte Vollgeschoss ist von der Nordseite her als EG erschlossen. Der Bau überbaut die Klinikumsgasse, die durch eine Durchfahrt im 2. UG führt.
Grundrissstruktur:	Das Gebäude ist dreischiffig und fünfzönig gegliedert. Das EG und alle Untergeschosse waren baueitlich von außen erschlossen. Im EG befand sich in der nördlichsten Zone ein separater Raum, durch den vermutlich das OG erschlossen wurde. Das Gebäudeinnere war im EG und den Untergeschossen kaum unterteilt, um große Räume für den Universitätsvorlesungsbetrieb zu erhalten. Im OG befand sich die große und die kleine Senatsstube, eine Küche und die Stube des Pedellen, ferner eine Registratur. Das Dach war baueitlich und wohl auch nach dem Umbau von 1777 als Getreidelager genutzt. In den beiden nördlichsten Zonen des 2. UG befinden sich Kellergewölbe, in der nördlichsten Zone des 1. UG befindet sich ein Archiv- oder Schatzgewölbe. Die Gewölbe stammen teilweise noch von der Vorgängerbebauung (Lectorien von 1477).
Erhaltung:	Die Bausubstanz von 1547 bzw. vom Umbau 1777 ist weitestgehend erhalten, einschließlich der baueitlichen Dielungen. Lediglich die Befensterung wurde vollständig verändert. Im OG fand um 1846 ein größerer Umbau statt, durch den die dortige Ausstattung weitgehend erneuert wurde.
Ausstattung:	An baueitlicher Ausstattung sind vorrangig Täferdecken im EG und 1. UG zu erwähnen, wovon auf der Decke im EG aufwendige Farbfassungen vorliegen (1546/47d). Baueitliche Torflügel liegen im 3. UG vor, während die Torflügel im 2. UG vermutlich aus dem 18. Jahrhundert stammen. Dagegen sind die beiden Eisentüren des Schatzgewölbes vermutlich aus der Bauphase 1547, vielleicht sogar noch vom Vorgängerbau von 1477. Vom Umbau 1777 haben sich je zwei barocke Kreuzstockfenster im EG-Treppenhaus und im OG erhalten, ebenso die Glastüren im UG zur Altane. Auch die dreiflügelige Balustertreppe gehört zur Bauphase 1777. Im 3. UG wurde im 19. Jahrhundert eine Arrestzelle mit Bretter-Balken-Decke und einer zweitverwendeten Zellentür eingebaut. Im OG sind eine neobarocke Kasettendecke und ebensolche Türen zu erwähnen, die vermutlich vom Umbau 1846 stammen.

Konstruktion

Konstruktionsdetail:	<ul style="list-style-type: none"> • Holzgerüstbau <ul style="list-style-type: none"> ◦ Stockwerkgerüst
-----------------------------	--

- Steinbau Mauerwerk
 - Bruchstein
- Mischbau
 - Unterbau aus Stein (gestelzt)
 - Obergeschoss(e) aus Holz
- Gewölbe
 - Kreuzgratgewölbe
 - Tonnengewölbe
- Dachform
 - Mansarddach
 - Vollwalmdach
- Dachkonstruktion
 - SD, q. geb. mit liegendem Stuhl

Konstruktion:

Zweistöckiger massiver Bruchsteinsockel, nördlich der Klinikumsgassendurchfahrt jedoch nur einstöckig. 1. UG, EG und 1. OG als stockwerksweise abgebundene, jeweils leicht auskragende Fachwerkkonstruktion, die nördlichste Zone im EG und 1. UG jedoch massiv, unter Einbeziehung älterer Bausubstanz.. Das Fachwerkgefüge mit Schwellriegel, durchlaufendem Dielenboden und gedoppelten Rähmen bzw. Unterzügen. Das Mansardgeschoss mit zweigeschossigem Walmdach stammt vom Umbau 1777, und ersetzt ein viergeschossiges Satteldach.

Baugeschichte**Kurzbeschreibung der Baugeschichte:**

Die Baugeschichte des Gebäudes Münzgasse 30, der Alten Aula, hängt unmittelbar mit der Universitätsgründung im Oktober 1477 zusammen. Das Gebäude trug im Laufe der Zeit verschiedene Namen: Ursprünglich als Teil der Lectorien erbaut, in andere Quellen auch als Curia und synonym mit dem benachbarten Haus Münzgasse 22 als Collegium bezeichnet, findet sich nach dem Brand des Gebäudes 1534 und Neubau 1547 die Bezeichnung Sapienz oder Universitätshaus. Zuweilen wurde das Haus auch nach dem großen Saal im EG als Aula Nova bezeichnet. Nach dem Neubau der Aula in der Wilhelmstraße 1841-45 wurde allgemein die Bezeichnung Alte Aula üblich. Die Benennung des Gebäudes ist allerdings tückischer, als auf den ersten Blick erscheint, denn der heutige Bau gründet auf zwei verschiedenen Vorgängerbauten. Südlich der Klinikumsgasse war dies die 1533 neu erbaute Sapienz, nördlich dieser Gasse der aus dem Jahr 1477 stammende Lektorienbau (Münzgasse 24-30). Beide Gebäude brannten am 16. Januar 1534 ab, die Sapienz vollständig, vom Lektorienbau wohl nur der östliche Teil. Der Name Sapienz wurde in der Folge gelegentlich auch noch für den Nachfolgebau von 1547 verwendet, später setzte sich aber die Bezeichnung Universitätshaus durch.

Die Gründungsbauten der Universität konzentrierten sich in einem engen Bereich neben und unterhalb der Stiftskirche St. Georg. Der Bereich neben der Stiftskirche in der Münzgasse war schon vor der Universitätsgründung dicht bebaut. So stand an der Stelle des Collegiumsgebäudes (Münzgasse 22) der Bebenhäuser Pflerhof (Haller, Johannes: Die Anfänge der Universität Tübingen 1477 – 1537. Stuttgart 1929, 2 Bände. Hier: Bd.1, S.41), dessen Keller in den Neubau übernommen wurde. Auch für den Bereich der Gebäude Münzgasse 24-28 und 30 ist eine ältere Bebauung zu vermuten, konnte jedoch im Rahmen der Bauuntersuchung nicht mehr nachgewiesen werden. Der Bereich unterhalb der Stiftskirche, also die Untere Neckarhalde kam erst um

1450 zum Stadtgebiet hinzu, indem nach der Anlegung des Mülhgrabens die Stadtmauer bis an den Neckar hinunter verlegt wurde (Haller 1, S.38). Die vorherige Stadtmauer müsste in etwa im Bereich der Klinikumsgasse zu suchen sein, konnte jedoch im Zuge der Bauuntersuchung nicht nachgewiesen werden. Es ist also davon auszugehen, dass der Bereich, in dem 1477 die Burse erbaut wurde, zuvor nicht bebaut war. Die Quellen (Haller 1, S.43) nennen ausdrücklich auch Gärten, die zum Grundstück der Burse gehörten. Der Lektorienbau wurde 1477 gleichzeitig mit dem Collegium erbaut. Er schloss rechtwinklig an die Südostseite des Collegiums an. Der Baukörper war etwa 45 m lang und 9,60m breit, er reichte bis zum östlichen Abschluss der heutigen Alten Aula. Zur Münzgasse hin bildeten das Collegium und die Lektorien einen Hof, der vermutlich durch eine Mauer von der Münzgasse getrennt war.

Das Untergeschoss war auf etwa 28 m längs geteilt in einen nördlichen Gewölbekeller und einen südlichen Vorkeller, der von der Klinikumsgasse aus ebenerdig erschlossen war. Der Gewölbekeller hatte darüber hinaus noch zwei Kellerabgänge vom nördlichen Hof her. Darüber folgte ein massives Erdgeschoss und 2 Fachwerkgeschosse sowie ein dreigeschossiges traufständiges Satteldach. Diese Struktur ist im Gebäudekomplex Münzgasse 24-28 substanziell noch vorhanden. Für den beim Brand zerstörten östlichen Teil des Gebäudes ist mit einem analogen Baukörper zu rechnen. Zumindest belegt das Fachwerk der Nordwand von Münzgasse 26, dass das Gebäude ursprünglich länger war und erst im 16. Jahrhundert verkürzt und mit einem neuen Ostgiebel versehen wurde. Im östlichen Drittel, das heute unter der Alten Aula liegt, war das Gebäude zweigeschossig unterkellert. Vermutlich war dies eine Anpassung an das nach Osten leicht abfallende Geländeneiveau. Zumindest können andere Ursachen heute aus den noch erhaltenen Kellerfragmenten nicht mehr abgelesen werden. In der Nordostecke des 1. Untergeschosses befand sich ein Tresorgewölbe. Vermutlich diente es ursprünglich zur Verwahrung der Universitätseinkünfte.

Über den Sapienzbau von 1533 ist fast nichts bekannt. Er hatte jedenfalls einen großen Saal, in dem seitens adliger Studenten Tanzveranstaltungen gehalten wurden. Auch wurde der repräsentative Teil der Universitätsverwaltung – die Fakultäten und das Konsistorium - offenbar in das neue Gebäude verlegt. Vermutlich waren auch die Bibliothek und weitere Hörsäle im Gebäude untergebracht.

Im Lektoriengebäude war dagegen nur die Wirtschaftsverwaltung übriggeblieben. Es sollte nach 1533 umgebaut werden.

Durch den Brand wurden 1534 der Sapienzbau vollständig zerstört, lediglich ein kleiner Keller und möglicherweise Teile der Sockelmauer an der Bursagasse blieben verschont. Von den Lektorien war das östliche Drittel abgebrannt, der Keller darunter mitsamt der Tresorkammer stand aber wohl noch. Am übrigen Lektoriengebäude war vermutlich zu Brandbekämpfung der Dachstuhl abgeschlagen worden. Auch die Burse soll durch den Brand etwas beschädigt worden sein. (Haller 1, S. 331).

Bauphase 1477:

Im heutigen Bau der Alten Aula haben sich vom Lektoriengebäude im 1. und 2. UG die Nordwand erhalten, dazu im Raum U2.02 zum Teil die Ostwand. Darüber hinaus konnten im nördlichen 2. UG noch Fundamentstreifen unter den Außenwänden dem Vorgängerbau zugeordnet werden, und zwar im Raum U2.02 die Nordostecke mit Mauerwerksverband, im Raum U2.03 die Südostecke mit Mauerwerksverband, im Raum U2.01 die Nordwestecke mit Mauerwerksverband und im selben Raum die Südwestecke, allerdings ohne Mauerwerksverband. Hier stammt nur das Fundament der Südwand vom Vorgängerbau, an die die Westwand von 1547 stumpf anstößt. Des Weiteren hat sich vom Lektoriengebäude ziemlich gesichert die

Tresorkammer mit den eisenbeschlagenen Türen erhalten. Dies ist um so erstaunlicher, da der eingewölbte Raum beim Neubau 1547 mit einer neuen Süd- und Westwand im darunter liegenden Stockwerk unterfangen wurde, was aufwendige Abspriessungen voraussetzte.

Neubau des Universitätshauses im Jahr 1547:

In der älteren Literatur war als Baudatum des Universitätshauses stets das Jahr 1547 genannt worden. Als Quelle wurde dabei auf eine Inschrift am Gebäude verwiesen, die heute nicht mehr vorhanden ist. Dieses Datum konnte durch die dendrochronologische Untersuchung bestätigt werden. Zwar liegen die ermittelten Fälldaten ein bis zwei Jahre früher, was jedoch durch die Verwendung von Floßholz bedingt ist. Ein archivalischer Hinweis belegt die Schlussabrechnung im Jahr 1550, so dass bis zu diesem Zeitpunkt auch der Innenausbau abgeschlossen gewesen sein dürfte. Es ist somit von einer Bautätigkeit in den Jahren zwischen 1546 und 1550 auszugehen. Als Baudatum kann damit weiterhin das überlieferte Jahr 1547 firmieren.

Der Bau von 1547 nahm die heutige Grundfläche von ca. 25,5 auf 15,5 m ein. Durch die Lage quer zum Berghang erhielt das Gebäude drei Untergeschosse, ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss mit darüber liegendem, viergeschossigem Satteldach. Dieses Dach, das 1777 durch ein Mansardwalmdach ersetzt wurde, ist auf alten Stadtansichten und einer Zeichnung der Nordfassade aus dem Jahr 1776 überliefert. Durch die Hanglage besitzt das 3. UG nicht die volle Geschossfläche, sondern umfasst nur den Bereich südlich der Klinikumsgasse. Im 2. UG durchschneidet die offene Durchfahrt dieser Gasse das Gebäude in einen nördlichen und einen südlichen Teil.

Die Außenwände der beiden untersten Geschosse bestehen vollständig aus Mauerwerk, im 1. UG sind noch die Außenwände der beiden nördlichen Querzonen gemauert, im EG sind es schließlich nur noch die der nördlichsten Querzone. Diese Bauweise wurde gewählt, damit die darüber liegenden Fachwerkteile trotz der Hanglage jeweils einen geschosshohen Mauersockel erhalten. Durch die Vorkragungen der Fachwerkwände um ca. 24 cm pro Stockwerk, die im Süden bereits über dem 1. UG, im Norden jedoch erst im 1. OG vorhanden sind, verspringt der gemauerte Unterteil zweimal um ebenfalls ca. 24 cm in der Breite. Dies ist deutlich am Grundriss des 2. UG zu sehen.

Das Mauerwerk von 1547 besteht aus Bruchsteinen und war ursprünglich wohl verputzt. Für die Quaderungen der Ecken und Rücksprünge sowie die Werksteingewände der Tore und Fensteröffnungen wurde ein körniger, beige-gelber Sandstein verwendet. Die Werksteine zeigen eine für die Bauphase 1547 charakteristische Steinbearbeitung mit einem breiten, scharrierten Randschlag und einem gestockten Spiegel. Die älteren Werksteine der Bauphase 1477 unterscheiden sich davon durch ihre glatten Steinoberflächen, die Werksteine von 1777 durch den verwendeten grünlichen Schilfsandstein und eine flächige Scharrierung.

Das Fachwerkgerüst von 1547 ist heute nur noch im Gebäudeinneren sichtbar. Es handelt sich dabei um die mächtigen Freiständer in den drei Untergeschossen und im EG. Sie sitzen an den Kreuzungspunkten der Längs- und Querunterzüge und gliedern das Gebäude in fünf Quer- und drei Längszonen. In den gleichen Fluchten saßen in den Fassaden Bundständer zwischen Schwelle und Rähm. Vom 1. UG bis zum 1. OG sind die Bundständer der Außenwände noch größtenteils erhalten und meist daran erkennbar, dass sie im oberen Bereich vor die Wandflucht vorspringen, durch

eine Kopfstrebe ausgesteift sind oder in einer Raumecke durch eine schräge Putzfläche verdeckt werden. Auch im Bereich der Innenwände des 1. OG sind noch einige der Bundständer vorhanden.

Die Abbundzählung von 1547 lässt sich noch heute an den Kopfstreben der Freiständer ablesen. Sie läuft von Norden nach Süden und von Westen nach Osten. Die Querbinder wurden mit quadratischen oder dreieckigen Hieben gezählt, die Bauteile mit römischen Zahlen nummeriert. Aufgrund der unterschiedlichen Ausdehnung der Mauerwerksbereiche sind in jedem Geschoss unterschiedlich viele Fachwerkquerbinder vorhanden, die Binderzählung von Norden her bringt also mit sich, dass der Binder 1 jeweils in einer anderen Ebene liegt.

Die Fassaden von 1547 waren fachwerksichtig und besaßen eine ockergelbe Außenfassung. Den ungestörten Zustand des 16. Jh. zeigt noch die Zeichnung der Nordfassade aus dem Jahr vor dem barocken Umbau: Zwischen den Bundständern sitzt jeweils mittig ein Wandständer. Die Wandfelder sind zweifach verriegelt, die Bundständer sind mit Kopfwinkelhölzern und hohen Fußstreben, die Wandständer mit kurzen Fußstreben ausgesteift. Sondagene belegen, dass auch die Innenwände zwei Riegelreihen besaßen. Sie sind ebenso wie die mittigen Wandständer noch teilweise erhalten.

Die Geschossvorkragungen werden von profilierten Rähmhölzern vermittelt. Die Profile aus zwei Kehlen mit einem dazwischen liegenden Rundstab sind noch heute an den Fassaden sichtbar. Für die Vorkragungen der Südfassade wurde ein Stichgebälk zur Querbalkenlage eingebaut. Dieses Stichgebälk spannt über eine gesamte Querzone und besitzt lange Gratstichbalken. Dies ist eine für die Bauzeit Mitte des 16. Jh. typische Konstruktion.

Die Nordfassade war schon 1547 als repräsentative Eingangsfront gestaltet. Im gemauerten EG saß hier mittig ein rundbogiges Portal mit einer Werksteinrahmung in den Formen der frühen Renaissance mit Säulen auf Postamenten, Medaillons und abschließendem Gebälk. Ähnliche Formen zeigen etwa das innere Portal am Tübinger Schloss von 1538 oder das etwas spätere Portal der Schlosskirche in Stuttgart aus der Zeit um 1560. Daneben tauchen ein Oberlicht mit einem Kielbogen und Vorhangbogenfenster auf, beides Formen die neben dem Renaissanceportal etwas anachronistisch wirken, und der Spätgotik bzw. dem Übergangsstil zwischen Gotik und Renaissance zuzurechnen sind.

An der Westfassade hat sich ein vermaueretes, stichbogiges Kellertor von 1547 erhalten. Es handelt sich vermutlich um den ehemaligen Außenzugang zum 1. UG aus dem Bauwerk zum westlichen Nachbargebäude. Dass dieses 1547 nicht wie heute bis an das Universitätshaus heranreichte, belegen die westliche Vorkragung des 1. OG ebenso wie die älteren Stadtansichten und die Zeichnung von 1776, die alle ein freistehendes Gebäude zeigen. Am Werksteingewände haben sich hier die Reste einer ockergelben Farbfassung mit weißen Fugenstrichen von 1547 erhalten.

Alle Untergeschosse und das EG besaßen somit 1547 eine separate Außenerschließung.

Über die Raumgliederung und Nutzung im ersten Bauzustand lassen sich folgende Aussagen treffen:

Das 3. UG und der südliche Teil des 2. UG bestanden jeweils aus einem großen, ungeteilten Raum mit vier Freiständern. Den Zugang zum 3. UG ermöglichte ein stichbogiges Tor in der Ostfassade, das 2. UG war durch ein

ebenfalls stichbogiges Tor von der Klinikumsgasse aus zugänglich. Gegenüberliegend befand sich der Zugang zum nördlichen Bereich des 2. UG, der einen großen gewölbten Raum beherbergte, von dem in der Nordost-Ecke ein kleinerer, ebenfalls gewölbter Raum mit Torverschluss abgeteilt war. Über diesem Raum lag im 1. UG der feuersichere, ältere Tresorraum. Im steinernen Bereich der Untergeschosse befand sich bis 1819 die Bibliothek der Universität Tübingen.

Westlich neben dem Tresorraum befand sich im 1. UG ein weiterer Raum mit steinernen Umfassungswänden, südlich davon waren zwei Säle vorhanden, die sich jeweils über zwei Querzonen erstreckten und durch eine Querwand in der Bundebene C voneinander geschieden. Der südliche Saal war von Anfang an mit einer Täferdecke geplant, worauf die ungefassten Deckenbalken und roh belassenen Bodenbretter hinweisen. Der nördliche Raum sollte dagegen zunächst eine ockergelbe Begleiterfassung an den Wänden und der Balkendecke erhalten. Sie wurde jedoch an der Decke nur als Rohfassung ohne sorgfältige Endbearbeitung angelegt, d.h. auch dieser Raum dürfte seine Täferdecke nach einem Planwechsel bereits im ersten Ausbauzustand kurz nach 1547 erhalten haben.

Der Hauptsaal des Universitätshauses befand sich im EG. Er nahm mit Ausnahme eines abgeteilten Raumes in der Nordwest-Ecke die gesamte Geschossfläche ein. Dies belegt die Abbundzählung an den Kopfstreben, die am östlichen Längsbinder nördlich von Querbundebene E beginnt, am westlichen Längsbinder dagegen um eine Ziffer versetzt erst südlich dieser Bundebenen. Der Eckraum war durch eine eigene Tür an der Nordfassade erschlossen. Seine Funktion ist unbekannt. Der EG-Saal diente 1547 als Vorlesungssaal der Theologen und wohl auch als Festraum für die Universitätsfeierlichkeiten. Er besaß eine Ausstattung mit Wand- und Deckentäfer, wobei nur der Deckentäfer aus der Bauphase 1547 erhalten blieb. Die Befensterung lag damals nochmals höher als heute. Durch die Holz nagellöcher für die Brust- und Sturzriegel der Fenster und das tieferliegende Fußbodenniveau lässt sich eine ca. 200 cm hohe Brüstungshöhe sowie eine Fensterhöhe von 110 cm rekonstruieren. Die hohe Lage ermöglichte eine gute Belichtung, einen Schutz vor Zugluft im unteren Raumteil sowie das Aufstellen von Gestühl oder Bänken entlang der Außenwände.

Die Treppe führte aus dem Saal heraus in der westlichen Längszone zwischen Bund C und D ins 1. OG. Auf diese Lage deutet die Grundrissauslegung des Obergeschosses hin: In der Nordwest-Ecke lag dort eine Bohlenstube, die durch Bohlennuten in den Bundständern und den Fenstererker auf der Zeichnung des Nordgiebels belegt ist. Sie nahm die Fläche einer Querzone ein. Nach Süden besaß sie eine Feuerungswand aus Fachwerk mit Bruchsteinausfachungen. Der südlich angrenzende Raum, der ebenfalls die Breite einer Querzone besaß, dürfte damit als Küche gedient haben. Durch Sondagen wurden zwei Türen in diesen Bereich festgestellt, möglicherweise ist dies ein Hinweis auf eine weitere Unterteilung und die Nutzung als Küche und Speisekammer oder Abort zu sehen. Die mittlere Längszone war von der Nordfassade ab bis zum Querbinder C als Längsflur angelegt, vermutlich mit einer durchlaufenden Wand in der Flucht des östlichen Längsbinders. Zu Raum 1.02 hin ist die Fachwerkwand von 1547 erhalten. Im Bereich von Raum 1.03 und 1.04 spricht eine jüngere, aus der Längsbundebene nach Westen versetzte Wand und die Unterstützung des Längsbinders mit einer ebenfalls jüngeren, gusseisernen Säule dafür, dass die bauzeitliche Wand hier durchlief. Auch die Befunde an den Decken von Raum 1.01 und 1.05 belegen den breiten Mittelflur. Ob der Bereich der östlichen Längszone durch Querwände in zwei oder drei Zimmer unterteilt war, konnte bislang nicht geklärt werden.

In der Südost-Ecke des 1. OG befand sich ein zwei Längs- und zwei Querzonen umfassender Saal, dem in der westlichen Längszone ein gleichlanges Nebenzimmer beigeordnet war.

Das Dach von 1547 diente als Fruchtlager, worauf die stichbogigen Ladeluken und die mit Holzgittern versehenen kleinen Fensterchen auf der Zeichnung der Nordfassade von 1776 hindeuten. Das Dachwerk war als liegender Stuhl abgezimmert, was die wiederverwendeten Stuhlstreben beim Neubau des Mansardwalmdachs 1777 belegen.

Vom Ausbau des Universitätshauses von 1547 sind lediglich die Täferdecken im 1. UG und im EG erhalten geblieben. Sie bestehen aus 3 cm starken Nadelholzbrettern, auf die Profilleisten mit Karnies und Rundstäben aufgenagelt wurden und unterscheiden sich durch die Profile. Die Decke im EG konnte durch die dendrochronologische Untersuchung der Bauphase 1547 zugeordnet werden.

Eine Besonderheit ist es, dass die Balkenkopffelder unter den Täferdecken eine einfache Rohfassung aus einer weißen Tünche und einem schwarzen Randstrich zeigen, obwohl sie nach Montage der Decke unsichtbar waren.

Mit Ausnahme dieser Rohfassungen konnten keine weiteren Hinweise auf Farbfassungen beobachtet werden. Vielmehr sprechen die Befunde für eine Vertäferung der Haupträume im Zustand von 1547.

Bauphase 1777:

Zum 300-jährigen Universitätsjubiläum ließ Herzog Carl Eugen das Gebäude im barocken Stil modernisieren. Als Baumeister der Maßnahme gilt Reinhard Ferdinand Heinrich Fischer, ein illegitimer Sohn des Herzogs (Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Baden-Württemberg Bd. II, München 1997). Durch den Umbau veränderte sich vor allem die Außenerscheinung: Statt des Satteldachs wurde ein neues Mansardwalmdach errichtet, die nördliche Eingangsfassade wurde symmetrisch mit Mittelrisalit und Dreiecksgiebel, Band-rustika, Mittelportal und Altan gestaltet. Die übrigen Fassaden erhielten im Bereich des Fachwerks eine regelmäßige Reihe und in Achsen übereinander liegende hochrechteckiger Fensteröffnungen. Alles sichtbare Fachwerk verschwand hinter einem Putz, der eine Werkstein imitierende Bemalung oder Stuckierung mit Fensterschürzen und -bekrönungen erhielt.

Das Mansardwalmdach war zunächst nicht ausgebaut, sondern diente wie schon das Dach von 1547 als Fruchtboden. Dies ist an den kleinen, mit Fensterläden geschlossenen Gaupen der Vignette von 1822 ablesbar und wird in der zugehörigen Publikation auch so benannt. Für die Wahl der Dachform waren also keine funktionale sondern ästhetische Gründe ausschlaggebend. Eventuell dachte man aber auch damals schon an einen späteren Ausbau des Mansardgeschosses.

Im Inneren veränderte vor allem der Einbau des barocken Treppenhauses in der Nordwest-Ecke das Erscheinungsbild. Es führt vom EG bis hinauf ins 1. DG und besitzt eine repräsentative Gestaltung mit Balustergeländern und profilierten Wangenhölzern. Diesem Umbau fiel die kleine Bohlenstube des 16. Jh. (Pedellenstube) zum Opfer. Die übrigen Grundrissauslegungen blieben jedoch weitgehend unverändert. Zusätzliche massive Wände zur Abtrennung kleinerer Räume waren im 3. und 2. UG bereits in der Zeit zwischen 1547 und 1777 hinzugekommen.

Vom übrigen barocken Ausbau sind lediglich vier Fenster, drei Türen, ein zweitverwendetes Türblatt und der breite, kräftig profilierte Deckenstück im ehemaligen Senatssaal im Bereich der Räume 1.06 bis 1.08 erhalten geblieben.

Die Fenster sind vierflügelige Kreuzstockfenster mit verzierten, plastisch getriebenen Winkelbändern. Sie blieben im EG im Bereich des heutigen Treppenhauses (Raum 0.01, Wand 1) und im 1. OG im Bereich der vermuteten Renaissancetreppe (Raum 1.11, Wand 4) erhalten. Bei den Türen handelt es sich um die zweiflügelige Eingangstür ins EG, das Tor von der Klinikungassen-Durchfahrt in den südlichen Teil des 2. UG und die Fenstertür zum Altan im 1. OG. Ein weiteres – zweitverwendetes - Türblatt dient heute als Verschluss eines Wandschranks in Raum 0.02 (Wand 3).

Die Nutzung des Gebäudes hatte sich mit dem Umbau von 1777 wohl nur unwesentlich verändert. Sattler berichtet im Jahr 1784, dass dort "alle solenne Aktus" [Feierlichkeiten] und die Senate gehalten werden". Der als Aula Nova bezeichnete EG-Saal diene im Sommer als theologischer Hörsaal. Darunter befände sich der medizinische Hörsaal und die Bibliothek.

Im 1. OG lag neben dem Senatssaal eine Nebenstube, auch Juristenstube genannt. Es handelt sich dabei um den Bereich der Räume 1.09 und 1.10, wo noch 1822 "die Bildnisse verstorbener Professoren von den ältesten Zeiten her" aufbewahrt wurden. Weiterhin gab es eine Registraturkammer neben dem Senatssaal, eine Pedellenstube, eine zweite Registraturkammer neben der Pedellenstube sowie eine Küche.

Umbauten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert:

Das 19. Jh. brachte durch den Auszug der Bibliothek im Jahr 1819 und den Bau der Neuen Aula in der Wilhelmstraße in den Jahren 1841 - 1845 eine umfassende Nutzungsänderung für das Gebäude mit sich. Es wurde fortan zur "Alten Aula" und beherbergte naturwissenschaftliche Sammlungen und geisteswissenschaftliche Institute.

Leider stammen die Altpläne mit Ausnahme von vier Plänen zum 1. UG erst aus der zweiten Hälfte des 19. Jh., doch lassen sich auch an der Bausubstanz einige Veränderungen ablesen.

Der Einbau eines Hängewerks im 2. DG zur Verstärkung der Dachkonstruktion konnte dendrochronologisch auf das Jahr 1845/46 (d) datiert werden - hier fanden also direkt im Anschluß an die Fertigstellung der Neuen Aula Baumaßnahmen statt. Im 1. DG befand sich noch bis zum Beginn des 20. Jh. neben dem Treppenhaus und einem Zimmer für den Kustos in der Nordost-Ecke ein großer Saal, der nur durch kurze Wandscheiben an den Stuhlständern in vier Raumeinheiten gegliedert wurde. Hier war die Vergleichende Anatomische Sammlung untergebracht. Erst in der Zeit um 1903 zogen hier Institute ein, wofür die bestehende Wände mit Ausnahme der jüngeren Trennwand zwischen Raum 2.07 und 2.08 und vier zusätzliche Gaupen eingebaut wurden.

Im 1. OG konnte der ehemalige Senatssaal als Hörsaal genutzt werden. Das Nebenzimmer diente als Professorenzimmer und wurde zunächst nur durch eine Leichtbauwand unterteilt, die zu Beginn des 20. Jh. etwas nach Norden versetzt wurde. Durch Verschieben der östlichen Flurwand wurde neben dem Hörsaal ein zweiter großer Raum im Bereich der heutigen Räume 1.03 und

1.04 mit einer gusseisernen Säule zur Unterstützung des Längsbinders. Auch der Querausläufer des Flures im Bereich von Raum 1.11 wurde durch eine Wand abgeteilt. Er diente als Nebenraum für die Aufbewahrung der Präparate der Zoologischen Sammlung, was wohl der Grund dafür ist, dass hier die barocken Fenster erhalten blieben, während die übrigen Räume des gesamten Gebäudes neue Fenster mit einer Kombination aus Baskül- und Espagnolettgetriebe erhielten. An den neuen Wänden des 19. Jh. finden sich Türen, die mit ihren kleeblattförmigen Schippenbändern und ihren kartuschenförmigen Kassettenfeldern auf den ersten Blick aus dem 18. Jh. zu stammen scheinen. Es handelt sich jedoch um Türen des 19. Jh., die sich dem barocken Erscheinungsbild der Nordfassade und des Treppenhauses anpassen. Sie finden sich nicht nur an den neu eingebauten Wänden, sondern an fast allen Türen vom OG-Flur zu den angrenzenden Räumen und auch im EG. Auch die Decke im Flur des 1. OG stammt vermutlich aus dieser Zeitstellung. Die Flurdecke im 1. OG besaß außerdem einen umlaufenden Konsolenfries, von dem heute nur noch die Eckkonsolen und Abarbeitungsspuren der fehlenden Teile vorhanden sind. Im Erdgeschoss waren im 19. Jh. zunächst nur das Treppenhaus und der nordöstliche Eckraum als Dienerzimmer vom großen Saal der ehemaligen Aula abgetrennt. Dort war die Zoologische Sammlung untergebracht. Erst 1905 nutzte man den Raum als großen Hörsaal und trennte durch eine Wand in der Bundebene D einen Vorraum und ein Professorenzimmer ab. Hier passte man sich ebenfalls mit den Ausbauteilen an die ältere Substanz an. Dies gilt für die Lamberie im Hörsaal ebenso wie für die Zugangstüren. Für die Fenstertür zwischen dem neuen Vorraum (Raum 0.03) und dem Professorenzimmer (Raum 0.04) ist die Entwurfszeichnung in den Altplänen erhalten.

Im 1. UG wurde nach 1843 die Querwand in Bundebene C zugunsten eines größeren Saales abgebrochen und eine neue Wand in Bundebene D errichtet. Hier war, wie auch im 2. und 3. UG, die Mineralogische Sammlung aufgestellt. Die beiden untersten Geschosse erhielten im 19. Jh. neue und größere Fensteröffnungen. Dabei wurden vertikale Streifen vom Außenniveau bis zur Vorkragung unter dem 1. UG ausgebrochen und neue Brüstungsfelder unter Verwendung von Gewändesteinen aus der Bauphase 1547 aufgemauert. Die Werksteingewände dieser Öffnungen unterscheiden sich durch ihr Material und den fehlenden Ladenfalz von den 1777 eingebauten Gewänden im nördlichen EG (Raum 0.01 und 0.02) und werden deshalb dem 19. Jh. zugewiesen. Auf ihnen sind Reste einer gemalten Bandrustika erhalten, die eine Anpassung an die barocke Farbfassung darstellt. Diese Fassung ist auf einem historischen Foto aus der Zeit um 1900 noch zu sehen ist. Es kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Öffnungen doch schon im 18. Jh. vergrößert wurden.

Im 3. UG war im Bereich der schon im 18. Jh. abgeteilten Remise durch eine Querwand ein kleiner heizbarer Raum U3.03 mit einer Bretter-Balken-Decke und zweitverwendeter Karzertür eingerichtet worden. Der Ausgussstein, der hier vorhanden ist, spricht gegen eine Karzernutzung.

Veränderungen im 20. Jahrhundert:

Nach den schon oben beschriebenen Umbauten im Jahr 1905 fanden im Gebäude keine bauhistorisch relevanten Veränderungen mehr statt. Um 1925 wird eine Dampfzentralheizung im Gebäude eingebaut. Sie ist noch heute in Betrieb. In das Jahr 1927 datieren Kostenvoranschläge zum Abschlagen und Erneuern des Außenputzes sowie Erneuerung aller Fensterläden. In der zweiten Hälfte des 20. Jh. wurden mit Leichtbauwänden im 3. und 2. UG neue Büroräume geschaffen, auch im 1. OG und im 1. DG wurden größere Räume durch Leichtbauwände unterteilt. Gleichzeitig fand eine statische

Sicherungsmaßnahme durch zusätzliche Stützen in den Zwischenbundebenen A' bis E' statt. Im Zuge dieser Maßnahme wurden im 1. OG und im 1. DG die Bruchsteinausfachungen der meisten Fachwerkwände ausgeräumt und mit Gipskartonplatten neu verkleidet.
Im Jahr 1986 wurde schließlich die gesamte Dachhaut erneuert und die Gaupen saniert.

1. Bauphase:
(1477 - 1477)

Gründung der Universität Tübingen. Bau des Collegiums und der Lektorien (Münzgasse 22 und Münzgasse 24 - 30). Die Lektorien sind beim Brand der Sapienz am 16. Januar 1534 ebenfalls teilweise abgebrannt. Von diesem Lektorienbau haben sich in der heutigen Alten Aula Teile des Kellers erhalten, darunter das durch zwei Eisentüren gesicherte Archiv- oder Schatzgewölbe.

2. Bauphase:
(1533 - 1533)

Sapienzbau.
Neuer Bau der Universität auf dem Gelände zwischen der Klinikumsgasse und der Bursagasse. Der Sapienzbau brannte am 16. Januar 1534 vollständig ab. Im neuen Universitätshaus von 1547 konnte keine Bausubstanz dieser Vorgängerbebauung festgestellt werden.

3. Bauphase:
(1547 - 1547)

Neubau des Universitätshauses nach dem Brand von 1534. Beim Neubau werden Teile älterer Bausubstanz (Keller der Lektorien von 1477) übernommen. Während aber die älteren Gebäude hangparallel errichtet waren, steht der Neubau quer zum Hang. Es mussten daher drei Substruktionsgeschosse allein zum Ausgleich der Hangneigung errichtet werden. Der Baumeister des Neubaus ist nicht bekannt. Der Vergleich mit den zeitnahen Bauten am Schloss Hohentübingen oder am Stuttgarter Schlossbau zeigt aber, dass der Baumeister der alten Aula künstlerisch auf der Höhe seiner Zeit war.

Konstruktionsdetail:

- Dachform
 - Satteldach

4. Bauphase:
(1777 - 1777)

Umbau des Universitätshauses (bzw. Aula nova) anlässlich der 300-Jahresfeier der Universitätsgründung.
Abbruch des alten viergeschossigen Satteldachs und Ersatz durch ein Mansarddach. Neugestaltung der Nordfassade mit einer Altane. Die übrigen Fassaden werden ebenfalls verputzt und mit einer Bandrustikagliederung versehen (vermutlich aufgemalt). Zudem wurde die ältere unsymmetrische Befensterung durch eine geordnete Fenstergliederung mit großen verglasten Kreuzstockfenstern ersetzt. Im Inneren erfolgte lediglich eine zeitgemäße Umgestaltung der Senatsräume im OG durch Stuckdecken.

Konstruktionsdetail:

- Dachform
 - Vollwalmdach
 - Mansarddach

5. Bauphase:
(1846 - 1846)

Nach dem Bau der Neuen Aula in der Wilhelmstraße 1841 - 1845 verlor die bisherige Aula Nova einen Großteil ihrer bisherigen Funktion. Daher erfolgte 1845/46d ein umfangreicher Umbau. Hierbei wurde zum einen das

Obergeschoss mit einer neuen Ausstattung versehen, andererseits wurde erstmals das Mansardgeschoss mit einer Universitätsnutzung als wissenschaftliche Sammlung belegt. Da hierfür ein Teil des Stützengerüsts entfernt werden sollte, wurde im 2. DG ein längs gebundenes Hängewerk eingebaut.

Zugeordnete Dokumentationen

- 1. Dokumentation:** Bauhistorische Untersuchung mit Baualtersplänen, dendrochronologische Datierung, Raumbuch, Archivrecherche, Fotodokumentation, schriftliche Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse.

Weitere Objekte an diesem Wohnplatz

- B** **Universität** (72070 Tübingen, keine Straße)
- B** **Wohnhaus** (72070 Tübingen, Ammergasse 21)
- B** **Fachwerkhaus** (72070 Tübingen, Burgsteige 10)
- B** **Schloss Hohentübingen** (72070 Tübingen, Burgsteige 11)
- B** **Roigel - Haus** (72070 Tübingen, Burgsteige 20)
- B** **Fachwerkhaus** (72070 Tübingen, Clinicumsgasse 2)
- B** **sog. Münze** (72070 Tübingen, Clinicumsgasse / Münzgasse 4)
- B** **Bleckmansches Haus** (72070 Tübingen, Collegiumsgasse 12)
- B** **Fachwerkhaus** (72070 Tübingen, Froschgasse 10)
- B** **vmtl. Bürgerhaus** (72070 Tübingen, Froschgasse 11)
- B** **Club Voltaire** (72070 Tübingen, Haaggasse 26b)
- B** **Fachwerkhaus** (72070 Tübingen, Haaggasse 37)
- B** **Alte Mensa Prinz Karl** (72070 Tübingen, Hafengasse 6)
- B** **Fachwerkhaus** (72070 Tübingen, Hasengässle 2)
- B** **Fachwerkhaus** (72070 Tübingen, Judengasse 14)
- B** **Alter und Neuer Bau** (72070 Tübingen, Klosterberg 2)
- B** **ehem. Kornhaus** (72070 Tübingen, Kornhausstr. 10)
- B** **Fachwerkhaus** (72070 Tübingen, Kronenstraße 7)
- B** **Fachwerkhaus** (72070 Tübingen, Lange Gasse 64)
- B** **Wohn- und Geschäftshaus** (72070 Tübingen, Madergasse 1)
- B** **1. Blaubeurer Klosterhof** (72070 Tübingen, Münzgasse 7)
- B** **Studentenwohnheim Martinianum** (72070 Tübingen, Münzgasse 13)
- B** **Cotta – Haus** (72070 Tübingen, Münzgasse 15)
- B** **Fachwerkhaus** (72070 Tübingen, Münzgasse 24)
- B** **Wohn- und Geschäftshaus** (72074 Tübingen, Neckargasse 15)
- B** **Bebenhäuser Pflegelhof** (72070 Tübingen, Pflegelhofstraße 2)
- B** **Fachwerkhaus** (72070 Tübingen, Rathausgasse 1)

Anlage 11: Übersicht der Studierendenzahl an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen

http://www.unituebingen.de/fileadmin/Uni_Tuebingen/Dezernate/Dezernat_VII/studentenstatistiken/ws20092010.pdf 25.01.2010

Eberhard-Karls-Universität
72074 Tübingen

Studierende-Kopfzahlen
Wintersemester 2009/2010
Stand: 13.11.2009
ST.NR. S-010


Übersicht über die Zahl der Studierenden




Status	Insgesamt	Studierende	
		weiblich	männlich
I Alle Eingeschriebenen	24.473	14.437	10.036
davon:			
Rückgemeldete	18.156	10.459	7.697
Beurlaubte	1.057	724	333
Ersteingeschriebene	3.823	2.401	1.422
Neueingeschriebene	1.069	632	437
Exmatrikulierte	368	221	147
II Deutsche Staatsangehörige	21.352	12.446	8.906
davon:			
Baden - Württemberg	16.270	9.537	6.733



Anlage 12: Ausdruck der Internetseite: www-uni-tuebingen.de vom 25.01.2010

Universität Tübingen - Zahlen und Fakten

<http://www.uni-tuebingen.de/universitaet/zahlen-und-fakten.html>



Uni von A-Z 
 Suche 
 Seite drucken 

Aktuell
Forschung
Studium
Fakultäten
Einrichtungen
Universität
International

Themenbereiche

- Anschritt
- Universitätsleitung
- Jahresbericht
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Zahlen und Fakten
- Geschichte der Universität
- Angebote
- Alumni
- Impressum

Zahlen und Fakten zur Universität Tübingen

14 Fakultäten: Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Medizin, Philosophie und Geschichte, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Neuphilologie, Kulturwissenschaften, Mathematik und Physik, Chemie und Pharmazie, Biologie, Geowissenschaften, Informations- und Kognitionswissenschaften

rund 23.000 Studierende, 10.000 Beschäftigte (incl. Universitätsklinikum), 450 Professoren, 2000 Wissenschaftler
 detaillierte [Übersicht über die Zahl der Studierenden und Gasthörer](#)

Haushalt:
 210 Mio. Euro (ohne Krankenversicherung), 175 Mio. Euro Medizinische Fakultät, insgesamt 94 Mio. Euro Drittmittel

Universität:
 175 Gebäude, 100 Institutsbibliotheken; 6 Mio. Bücher in der [Universitätsbibliothek](#) und den Institutsbibliotheken

Universitätsklinikum:
 17 Kliniken und 7 Zentren mit zusammen 1.500 Betten; jährlich über 65.000 Patienten zur stationären Behandlung sowie 250.000 ambulante Patienten

Studienmöglichkeiten:
 Über [150 Studiengänge](#) von Ägyptologie bis Zahnmedizin mit Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen, Promotion, dabei viele hundert Kombinationsmöglichkeiten.
 Darunter innovative Studienprogramme wie Internationale VWL und BWL, Bioinformatik, Medieninformatik, Ethik in den Wissenschaften oder Sportmanagement sowie Internationale Studiengänge in Angewandter Geologie, Neuro- und Verhaltenswissenschaften, European Studies, Computerlinguistik, Doppeldiplome in BWL, VWL, Geschichte und Physik


Prominente lebende Absolventen:
 Bundespräsident Horst Köhler, die Nobelpreisträger Christiane Nüsslein-Volhard, Hartmut Michel und Günter Blobel, Ministerpräsident Günter Oettinger; Oberbürgermeister Boris Palmer; die Politiker Fritz Kuhn, Klaus Kinkel und Heiner Geißler; die Journalisten Theo Sommer, Martin Doerry und Claus Kleber (heute-Journal), Martin Walser (Schriftsteller), Ulrich Tukur (Schauspieler).

Anmelden
© Universität Tübingen | Stand: 12.11.2009 | Webmaster | Impressum | Sitemap


Anlage 13: Ausdruck der Internetseite: www-uni-tuebingen.de vom 25.01.2010


Universität Tübingen - Geschichte der Universität


<http://www.uni-tuebingen.de/universitaet/geschichte-der-universitaet.html>




EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



Uni von A-Z 

Suche 

 Seite drucken

Aktuell
Forschung
Studium
Fakultäten
Einrichtungen
Universität
International

Home > Universität > Geschichte der Universität

Themenbereiche

Anschritt
Universitätsleitung
Jahresbericht
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Zahlen und Fakten
Geschichte der Universität
Angebote
Alumni
Impressum

Geschichte der Universität Tübingen

- 1477 Gründung mit vier Gründungsfakultäten: Theologie, Jura, Medizin, Philosophie
- 1535/36 Gründung des Evangelischen Stifts
- 1817 Gründung der Staatswirtschaftlichen Fakultät und der Katholisch-Theologischen Fakultät
- 1863 Gründung der ersten Naturwissenschaftlichen Fakultät an einer deutschen Universität
- 1979 Erstmals mehr als 20.000 Studierende
- 1990 Gründung der Fakultät für Informatik
- 1990 Gründung des Interdisziplinären Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
- 1999 Gründung des Zentrums für Molekularbiologie der Pflanzen (ZMBP)
- 2000 Gründung des Hertie-Instituts für klinische Hirnforschung
- 2007 Exzellenzcluster in der Exzellenzinitiative: „Werner Reichardt Center for Integrative Neuroscience“ (CIN)

Gründung und Namensgebung

Eberhard im Bart, Graf und später Herzog von Württemberg, setzte 1477 mit der weitsichtigen Gründung der Universität Tübingen Zeichen, denen sie sich heute noch verpflichtet weiß. Die Eberhard Karls Universität prägt das geistige Leben des Landes und trägt mit ihren international anerkannten wissenschaftlichen Leistungen zu seiner Entwicklung bei.

Der heutige offizielle Name "Eberhard Karls Universität" wurde der Universität erst 1769 von Herzog Karl Eugen verliehen, der seinen Namen dem des Gründers hinzufügte.

Mit der Geschichte der Universität eng verflochten ist das 1536 gegründete Evangelische Stift, dem berühmte Namen Glanz verleihen: Johannes Kepler studierte hier seit 1587; Stifter waren auch die Dichter Hölderlin, Hauff und Mörike sowie die Philosophen Hegel und Schelling

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erlebte die Eberhard Karls Universität einen beeindruckenden wissenschaftlichen Aufschwung und wurde mit bedeutenden Professoren über die Grenzen Württembergs hinaus bekannt. Nachdem 1817 zu den vier Gründungs-Fakultäten eine katholisch-theologische und eine staatswirtschaftliche hinzugezogen waren, erhielt Tübingen als erste deutsche Universität 1863 eine eigene naturwissenschaftliche Fakultät. Die erste Universitätsklinik wurde 1805 in der Alten Burse eingerichtet, in dem ältesten, heute noch genutzten Gebäude der Universität (1478 erbaut).

Mehr Informationen

... zur Geschichte der Eberhard Karls Universität gibt es beim [Universitätsarchiv Tübingen \(UAT\)](#)

Anmelden
© Universität Tübingen | Stand: 12.11.2009 | Webmaster | Impressum | Sitemap

Anlage 14: Liste der Kulturdenkmale

LANDESDENKMALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG

Liste der Kulturdenkmale

Kreis : Tübingen
 Gemeinde: Stadt Tübingen
 Ortsteil: Tübingen-Stadt

Stand: 1993
 Az.: 34/Ru

Straße/Haus-Nr.: Münzgasse 30 Lgb./Parz.Nr. : Eigentümer :
--

Bezeichnung des Objektes - Bemerkungen	DSchG
Alte Aula	§ 28.1.2

Zwei- bis fünfgeschossiges, in den Hang zwischen Münzgasse und Bursagasse gebautes Universitätsgebäude von 1547 mit steinernem Sockel, vorkragenden Fachwerkgeschossen unter Putz und einem zum Universitätsjubiläum 1777 neugestalteten Mansardwalmdach. Die Nordfassade mit Balkon und Dreiecksgiebel stammt ebenfalls aus dem Jubiläumsjahr, ebenso die Ausstattung von Eingangsflur und Treppenhaus mit einer prächtigen spätbarocken Treppe. Im Inneren des Gebäudes hat sich das alte Stützensystem erhalten. Die nach Norden gelegenen Kellerräume zwischen der überbauten Clinicumsgasse und dem Hang enthalten mehrere Tonnengewölbe, darunter wohl auch Bauteile, deren Alter vor das Jahr 1547 zurückreicht. Der kleine gewölbte Raum in der Nordostecke des ersten Untergeschosses ist besonders stark gesichert mit einer eisenbeschlagenen, wohl aus der Erbauungszeit stammenden Tür.

Die Alte Aula wurde am 8. Februar 1926 eingetragen in das auf Grund von Art. 97, Abs. 7 der Württembergischen Bauordnung angelegte Landesverzeichnis der Baudenkmale unter Kreis Tübingen, Gemeinde Tübingen, Nr. 527, 4. Sie gilt als in das Denkmalsbuch eingetragenes Kulturdenkmal nach § 28.1.2 DSchG.

Anlage 15: Erläuterungsbericht und Stellungnahme zur Bauunterlage der Alten Aula

-2-



Staatliches Vermögens- und Hochbauamt Tübingen Abt. 5 – Universität Tübingen

Universität Tübingen – Sanierung und Neubelegung ALTE AULA
Münzgasse 28-30 72070 Tübingen AZ.: Tü 1235

Kap. 1208 – Titel 79759.0017

Erläuterungsbericht und Stellungnahme zur Bauunterlage nach DAW Muster 270

Ergänzung zu PKT: 4 Planung / baufachliche Bemerkungen

Stand der Planung – baurechtlicher Stand

Das Gebäude Alte Aula in der Münzgasse in Tübingen ist das älteste Hauptgebäude der Universität Tübingen. Seit seiner Errichtung im Jahre 1547 wurde der Fachwerkbau mehrfach umgebaut. Überlastungs- und Alterungsschäden machten inzwischen mehrfach Notsicherungsmaßnahmen in Dach und Fach erforderlich. Im Rahmen einer Gesamt-sanierung soll das Gebäude nun seiner ursprünglichen Funktion als ALTE AULA der Universität Tübingen wieder zugeführt werden. Dies betrifft das Gebäude Münzgasse 30 und Teile des Gebäudes Münzgasse 28. In Abstimmung mit dem FM, MWK BW, der OFD Stuttgart, der Universität Tübingen, dem Baurechtsamt und dem Behindertenbeauftragten der Stadt Tübingen, dem Landesdenkmalamt BW, der Feuerwehr Tübingen und dem VBA ist geplant, das Gebäude mit folgenden Nutzungen zu belegen:

- Hörsaal / Konferenzraum als wiederhergestellte ALTE AULA der Universität im Erdgeschoss / Ebene 4.
- Nutzung der Ebenen 1 bis 3 und 5 als Fachbereichsbibliothek für das Institut für Erziehungswissenschaft (IFE)
- Institutsnutzung der Ebene 6 für Projekt – und Seminarräume des IFE.

In den beigefügten Grundrissplänen im M 1:100 sind die einzelnen Geschosse mit ihren Raumnutzungen ausgewiesen.

Die Belange der Behinderten sind nach Vereinbarung vom 23.01.04 folgendermaßen festgelegt:

Zugang für Behinderte durch Außentüren mit Rufanlage in den Ebenen 1 und 2.
Behindertenzugang in der Ebene 4 über Münzgasse 28 mit Rufanlage zum Beh. WC als auch zum behindertengerechten Aufzug in den Ebenen 3 bis 6. Weitere Behindertenzugänge in das Institut befinden sich in der Münzgasse 22 (mit Beh. WC).

Die Belange des Denkmalschutzes sind im einzelnen in der bauhistorischen Untersuchung aufgeschlüsselt und in dem beigefügten Maßnahmenkatalog zur Sanierung dargestellt, die Belange des Brandschutzes sind im Entwurfskonzept vom 27.03.04 aufgeführt.

100 Grundstück

Das Gebäude mit der Flurnummer 127/8 liegt auf den landeseigenen Grundstücken 127/3 und 130, überbaut die stadteigene Clinicumsgasse Flurnummer 133/2.

Die Alte Aula liegt in der verkehrsberuhigten Altstadt und ist für den Privatverkehr über die Münzgasse erreichbar. Ebenso ist die Feuerwehranfahrt nur über die Münzgasse möglich.

Parkmöglichkeiten für Berechtigte sind im Osten des Gebäudes auf der Ebene Clinicumsgasse vorhanden, Kurzparkmöglichkeiten befinden sich vor dem Institut in der Münzgasse.

In der Nachbarschaft sind Institutsgebäude der Universität, private Wohn- und Geschäftsgebäude als auch die Stiftskirche gelegen.

200 Herrichten und Erschließen

Abbruch und Verlegen vorhandener Kabel- und sonstiger Versorgungsstrassen (Fernwärme Dampf etc.).

Neubau von Versorgungsstrassen für Fernwarmwasser aus der Heizzentrale Bursagasse und Neubau Trassen für Abwasser.

Neubau der Elektroversorgung von der Hauptzentrale im UG Münzgasse 28.

Herrichten der Beläge und des Bewuchses nach Entfernen der Baustelleneinrichtung.

Altlasten im Baugrund sind auszuschließen.

Insgesamt ist durch die beengte Altstadtlage mit kostenintensiven Erschwernissen bei der Ver – und Entsorgung des Gebäudes zu rechnen.

300 Bauwerk – Baukonstruktion

Tragende Bauteile - Brandschutz

Das historische Gebäude ist in den beiden unteren Ebenen und den beiden Gebäudeteilen zur Münzgasse (vordere zwei Joche) in massivem Natursteinmauerwerk errichtet. Dies betrifft sowohl die Außenmauern als auch die Gewölbe.

Die Natursteinverkleidungen in der Ebene 4, die bestehenden

Sandsteinfundamentsockel der Innenstützen in der Ebene 1 als auch die Gründung der Außenmauern werden in Teilen saniert, gesichert oder erneuert.

Die tragenden Stützen und Büge des historischen Ständerwerks aus Eichenholz in den Ebenen 1 – 4 werden gerichtet, Fäulnisschäden repariert oder ganze Bauteile nach Notwendigkeit ausgetauscht. Die Längsunterzüge und Deckenbalken aus Nadelholz sind durch Überlastung und Überbeanspruchung in allen Ebenen deformiert oder teilweise gebrochen. Um die Standsicherheit des Hauses wieder zu gewährleisten, müssen sämtliche tragenden Bauteile des Holzständerwerkes verstärkt und ertüchtigt werden. Dies erfolgt an den Stützenköpfen durch ein Stahlkorsett, bestehend aus Kopfplatten und Winkelprofilen. In den unteren beiden Ebenen erhalten die Längsunterzüge jeweils eine dem Verformungsverlauf folgende Unterspannung aus Stahlrundprofilen, in den oberen Ebenen zweiteilige Stahlblechverstärkungen seitlich verdeckt hinter Holzverkleidungen. Zusätzlich wird eine erhöhte Flächentragwirkung als auch horizontale brandschutztechnische Abschottung erzielt durch den Einbau von Verbundholzdeckenplatten, die der Verformung des historischen Tragwerks folgen und mit ihm statisch wirksam verbunden sind. Die Sanierung schadhafter Balkenköpfe und Sparrenfüße wird durch Überblattungen bzw. zweiteilige Beilegungen bewerkstelligt. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten werden sämtliche Bauteile durchgehend über alle Geschosse gesichert und abgespriesst.

Die Mansarddachkonstruktion ist weitgehend intakt, einzelne schadhafte Bauteile sind zu reparieren. Die Biberschwanzdeckung aus dem 20. Jahrhundert kann zu

etwa 50 % nach Abnahme wiederverwendet werden, die andere Hälfte ist neu einzukalkulieren. Aufwendungen für Lagerung und Abdeckung des Hauses mit Schutzplanen sind hinzuzurechnen.

Alle Maßnahmen müssen in Abstimmung mit der Denkmalbehörde unter der Voraussetzung ausgeführt werden, dass ein Maximum an historischem Bestand „in situ“ erhalten bleibt. Die brandschutztechnischen Vorkehrungen sind entsprechend DIN 4102 in der Alten Aula in F 60, im Bereich des notwendigen neuen Treppenhauses in F 90 herzustellen bzw. aufzurüsten. (Siehe beigefügtes Entwurfskonzept zum Brandschutz) Dementsprechend ist der zu veranschlagende Gesamtkostenaufwand für diese zusätzlichen Maßnahmen des Bauens im Bestand höher anzusetzen.

Außenwände – Innenwände - Fenster - Türen

Die Außenwände über den Natursteinwänden sind in verputzter Fachwerkbauweise errichtet. Über Sondagen ist das Maß der schadhaften Bauteile aufzuschließen. Reparaturen und sonstige Eingriffe sind weitgehend zerstörungsfrei und substanzschonend vorzunehmen. Die historischen Wandbauteile mit Gefachen, Innen – und Außenputzen als auch Holzverkleidungen sind daher nach Möglichkeit zu halten, zu sichern und zu konservieren. Neue Ausfachungen sollen in kleinteiligem Ziegelmauerwerk ausgeführt werden, Außenputze mit Trennpappe, Gewebe, Dämm – und zusätzlichem Kalkhartputz hergestellt werden, um etwa ähnliche bauphysikalische Bedingungen zu dem historischen Wandaufbau zu erreichen (Rissbildung – Entkopplung). Bei den historische Innenputzen und Stuckleisten ist ebenfalls in der o.a. Bestands erhaltenden Weise zu verfahren. Die wenigen historischen Innenwände aus der Erbauungszeit – z.B. Ebene 5 – werden in das Raumgefüge integriert, schadhafte Bereiche werden gerichtet und angearbeitet. Neue Innenwände werden in Trockenbauweise errichtet, ihre Vliesoberflächen sind über geglättete Kalkfeinputze den historischen Umgebungsputzen anzugleichen.

Die vier historischen Fenster aus der Erbauungszeit werden aufgearbeitet und zur Verbesserung des Wärmeschutzes mit einem inneren Vorfenster versehen. Alle anderen Fenster werden erneuert als Verbundfenster in enger Anlehnung an die historischen Proportionen und Teilungen, dies gilt auch für alle Fensterläden. Die Türen aus dem 19. Jahrhundert sollen nach Möglichkeit – soweit Brandschutz und Raumaufteilung es erlauben – mit Futter und Bekleidung erhalten und aufgearbeitet werden, ebenso die historischen Türen in allen Ebenen gemäß bauhistorischer Untersuchung; dies erfolgt in Abstimmung mit Restauratoren und Denkmalbehörde.

Neue Türelemente als auch Türglaselemente werden in zeitgemäßer Gestaltung und nach den Vorgaben ihrer brandschutztechnischen Qualifizierung in T 30 RS ausgeführt. Auch hier sind erhebliche Mehrkosten über Preis – und Zeitfaktoren bei der Ausführung der beschriebenen Maßnahmen zu erwarten.

Böden und Decken

Die Geschossdecken werden mit schwimmenden Bodenkonstruktionen und Aufrippungen auf ein nahezu waagerechtes Niveau gebracht, Maßnahmen zur Trittschalldämmung sind vorgesehen durch Einbringen eines bituminierten Weichfasergranulates. Es ist geplant, die Bodenbeläge im Hörsaal mit Parkett oder gesperrtem Dielenboden auszustatten, Textilbeläge in den Arbeitsräumen, Linoleum und Fliesen in WC – Räumen, Teeküchen etc. auszuführen.

Im Bereich Hörsaal / Konferenzraum sind in Absprache mit einem Bauphysiker entsprechende Vorkehrungen zur Raumakustik zu treffen. Hierbei sind die historischen Kassettendeckenverkleidungen als auch der hölzerne Dielen – bzw.

Im Bereich Hörsaal / Konferenzraum sind in Absprache mit einem Bauphysiker entsprechende Vorkehrungen zur Raumakustik zu treffen. Hierbei sind die historischen Kassettendeckenverkleidungen als auch der hölzerne Dielen – bzw. Parkettboden zu berücksichtigen. Die historischen Kassettendecken in den Ebenen 3 – 5 sind in ihrer der Deckenverformung folgenden Anordnung weitgehend „in situ“ zu richten und aufzuarbeiten, Zwischenböden und Auffüllungen müssen ausgeräumt werden. Im Bereich der notwendigen vertikalen Brandschutzanschlüsse sind die entsprechenden Bauteile gesondert zu betrachten. Vorhandene Farbfassungen sind über Aufschlüsse eines Restaurators zu bewerten. Eine Neufassung ist mit der Denkmalbehörde abzustimmen, dies gilt auch für alle anderen historischen Bauteile.

Im Gebäudegelenk Münzgasse 28 wird eine neue Fluchttreppe von den Ebenen 3 bis 5 eingebaut. Außenwände und Podestkonstruktionen sind in Mauerwerk und Stahlkonstruktion vorgesehen. Die Treppenkonstruktion ist als Stahlkonstruktion in F 90 geplant. Das neue Flachdach dient gleichzeitig als Fluchtweg aus Ebene 6 – Münzgasse 30. Die Fassaden sind im Sinne der Tübinger Altstadtsatzung zu gestalten. Schallimmissionen sind wegen der verkehrsberuhigten Altstadtlage nicht zu erwarten.

400 Bauwerk – Technische Anlagen

Abwasseranlagen

Die vorhandenen Abwasseranlagen in dem zu sanierenden Bereich der Gebäude 30 und 28 werden komplett bis zu den Grundleitungen demontiert. Zur Prüfung der weiteren Nutzung der Grundleitungen müssen diese mit einer Videobefahrung überprüft und gegebenenfalls erneuert werden. Sämtliche neu installierten Sanitärobjekte werden an eine neue Abwasserleitung im Gebäude angeschlossen.

Wasseranlagen

Beide Gebäudeteile haben bisher einen separaten TW – Anschluss an das Netz der Stadtwerke Tübingen. Diese TW - Einspeisung, die gesamte TW - Installation als auch die vorhandenen Sanitärobjekte sind abgängig, werden komplett demontiert und fachgerecht entsorgt. Die neu geplanten WC - Einheiten, inklusive Beh. WC und Putzräumen werden mit den entsprechenden Sanitärobjekten und Hygienegegeräten ausgestattet. Sämtliche Putzräume und ~~WCs~~ werden dezentral mit Warmwasser mittels WW – Bereitern versorgt. Die gesamte neue TW - Leitungsinstallation erhält eine neue Hausanschlußstation im Gebäude Münzgasse 28.

Feuerlöschanlagen

Im Treppenhaus „E“ des Gelenkgebäudes Münzgasse 28 wird eine Trockenlöschleitung mit entsprechenden Entnahmestellen und einer Feuerwehreinspeisung installiert. // *Siehe Stellungnahme*

Wärmeerzeugungsanlagen

Die erforderliche Heizenergie wird in der Heizzentrale Bursagasse 1 in Form von NDD erzeugt. Für die neue Heizanlage wird dort Warmwasser mit Hilfe einer neuen Kompakt – Wärmeübertragungsstation mit kompletter Regelung erzeugt und installiert.

Wärmeverteilnetz

Der wärmetechnische Anschluss erfolgt über eine Fernleitung zur Heizzentrale im vorhandenen Heizungskanal bzw. im ehemaligen Öltanklager. In diesem Kanal befindet sich noch die ehemalige Dampf- und Kondensatleitung für die Stiftskirche.

Die Fernleitung wird bis zum WW Verteiler und Sammler in den Hausanschlussraum in Ebene 2 Münzgasse 30 durchgeführt. Dort erfolgt die Regelung und Aufteilung auf mehrere Heizkreise und anschließende Verteilleitungen zu den Heizflächen in den Gebäuden. Aufgrund der hohen Brandgefährdung in dem historischen Gebäude ist zum Verbinden der Rohrleitungen eine Verpresstechnik vorgesehen.

Raumheizflächen

Die Raumheizflächen in den einzelnen Räumen sind als pulverbeschichtete Röhrenradiatoren auszuführen. Die vorhandenen Gussradiatoren sind zu demontieren und zu entsorgen.

Lufttechnische Anlagen

Für das innenliegende Damen-WC in Ebene 5 und die Teeküche / Kopierstelle in Ebene 6 ist eine Abluftanlage über Dach vorgesehen.

Starkstromanlagen

Nachdem das Gebäude grundsaniert wird, ist von einer kompletten Erneuerung der technischen Gebäudeausrüstung auszugehen.

Die niederspannungsseitige Versorgung erfolgt durch die Stadtwerke Tübingen. Es ist eine neue Hauptverteilung zu erstellen, von der die einzelnen Geschosse sternförmig angefahren werden. Die Steigtrassen werden in I-90 Qualität erstellt. Die Kabelführung zu den Funktionsräumen erfolgt in Brüstungs- bzw. Bodenkanälen.

Darin werden auch die Anschlussdosen montiert.

Die Beleuchtungsanlage wird in den Funktionsräumen mittels Alu – Rasterleuchten realisiert. Raum 401 – Großer Hörsaal in Ebene 4 – erhält eine regelbare Beleuchtung.

Fernmelde- und Telekommunikationsanlagen

Die Anbindung der Räume an das Telefon- und Datennetz erfolgt sternförmig. Der vorhandene EDV – Verteilerraum in Ebene 2 entfällt d. h. die komplette Installation für Telefon- und Datennetz muss neu erstellt werden.

Entsprechend der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme ist eine flächendeckende Brandmeldeanlage einzubauen.

Die Kosten für die Medientechnik basieren auf vergleichbaren Bauvorhaben, die vor kurzem realisiert wurden.

Förderanlagen

Für die behindertengerechte Teilerschließung des Hauses wird ein Kompakt - Personenaufzug die Ebenen 3 – 6 miteinander verbinden.

Dieser seilgetriebene Standardpersonenaufzug ist mit seiner geringen Unterfahrt und ohne Triebwerksraum ideal geeignet für den Einbau in die schwierigen Einbauverhältnisse der Alten Aula. Technologisch ist hier ein frequenz geregelter, getriebeloser Hochleistungsantrieb mit permanent, magnet erregter Synchrontechnologie vorgesehen.

500 Außenanlagen

Die Außenbereiche in der Münzgasse 28 und 30 sollen nicht wesentlich verändert werden. Im Bereich Ebene 2 ist ein Fluchtsteg zur Clinicumsgasse vorgesehen.

Die Ver- und Entsorgung des Gebäudes erfolgt über die bestehenden Einrichtungen.

Die Zufahrt des Hauses ist weiterhin über die Münzgasse möglich, die bestehenden Stellplätze im östlichen Bereich Ebene Clinicumsgasse werden nicht verändert. Sie sind in der Gesamtstellplatzbilanz der Universität erfasst. Durch die Umlagerung der Nutzung fällt kein erweiterter Bedarf an.

600 Ausstattung

Das Gebäude erhält in den Ebenen 1 bis 3 und 5 bis 6 eine neue Einrichtung mit dem üblichen Universitätsstandard für Bibliotheks- und Institutsnutzung. In der Ebene 4 soll der große Hörsaal zugleich als Konferenzraum mit den technisch notwendigen Medien ausgestattet werden. Für besondere universitäre Veranstaltungen im festlichen Rahmen soll er deshalb als ALTE AULA in seiner historischen Ausstattung wiederhergestellt werden. Kosten für Feuerlöscher, Beschilderung etc. sind ebenfalls enthalten.

700 Baunebenkosten

Das VBA wird mit der Projektsteuerung, Projektleitung, Entwurfs- und Ausführungsplanung Hochbau, als auch der Entwurfs- und Ausführungsplanung des Bereiches Elektroinstallation betraut.

Fachplaner sind oder werden beauftragt für folgende Bereiche:

- Tragwerksplanung (IB Schneck, Schaal, Braun in Tübingen)
- Prüfung der Tragwerksplanung (N.N.)
- Brandschutz (Dipl. Ing. Schuster – Walzbachtal)
- Heizung, Lüftung, Sanitär (IB Lambrecht – Stuttgart)
- Bauphysik (N.N.)
- Vermessung (IB Messmer – Leutenbach)
- bauhistorische Untersuchungen (Dipl.Ing. Seidel / Dipl.Ing. Hermann/Krämer)
- Restaurator (N.N.)

Die Baunebenkosten richten sich nach den üblichen Sätzen für freiberuflich Tätige (Rift).

Weitere Nebenkosten für Genehmigungen und Prüfungen, Bewirtschaftung der Baustelle, Bemusterung, Betriebskosten während der Bauzeit, Richtfest, Aufwendungen für Vervielfältigung und Dokumentation sind in der Kostengruppe enthalten.

Aufgestellt:
Tübingen, den 04.06.04

Ges.:

Haun / Raidt
Hösel / Tallafuss

OBR H. Haas

Anlage 16: Übersicht der Baudaten zur Sanierung und Umnutzung der Alten Aula

Sanierung und Umnutzung Alte Aula Münzgasse 30

Erbaut 1547

ca. 1980 erste Reparaturen am Tragwerk

2000 offenkundige sichtbare Bauschäden (auseinanderklaffendes Parkett)
danach statisch-konstruktive Begutachtung und Notsicherungsmaßnahmen an der Westfassade.

ab Juni 2003 Tachymetrische Aufnahme, Büro Messmer Leutenbach

ab Febr. 2004 Bauhistorische Untersuchungen, Michael Hermann Ditzingen

ab Anfang 2004 Beginn der Tragwerksplanung Ing. Gesellschaft Bauen mbH
Schneck Schaal Braun

Okt 2004 Auszug der Orientalisten und Indologen

2004 weitere Notsicherungsmaßnahme, gleichzeitig Aufstellung der BU

Mai 2005 Genehmigung der BU

Oktober 2005 Außengerüst für umfangreiche Untersuchungen an der Fassade

Ende 2005 Abnehmen und sichern der historischen Kassettendecken

Baubeginn 15. Oktober 2007

ca. 18 Monate dauert die statisch konstruktive Sanierung, danach Innenausbau
geplante Fertigstellung Ende 2010

GBK 5,3 Mio € davon denkmalbedingte Mehrkosten ca. 1,2 Mio €

Nutzfläche ca. 1600 m²

Nettogrundrissfläche 2033 m²

Dezeit im Ausbau-restauratorische Maßnahmen

Baufertigstellung Dezember 2010

Anlage 17: Auflagen zur Sanierung und Umnutzung der Alten Aula

- 2 -

Az.Nr.: ZUV2005/0006 vom 21.06.2005, Eingang am 24.06.2005
72070 Tübingen, Münzgasse 28/30, Flst.Nr.: 127/7, 127/8, Vermögen und Bau B-W, Amt TÜ
Sanierung und Neubelegung der Alten Aula.

Auflagen zum Schreiben vom 18.08.2005:

1. Bei der bestehenden baulichen Anlage handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung i.S.d. § 12 DSchG.
Das geplante Vorhaben ist denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig, im Falle eines baurechtlichen Verfahrens denkmalschutzrechtlich zustimmungspflichtig. Die erteilte Genehmigung bzw. Zustimmung umfasst ausschließlich diejenigen Maßnahmen, die in den Antragsunterlagen dargestellt und beschrieben sind. Jede Abweichung bedarf einer erneuten Prüfung und Entscheidung der Denkmalschutzbehörden.
Die Beseitigung von Anstrichen, Verputzen, Holzkonstruktionen, Fenstern, Dachdeckungen und ähnlicher Bauteile ist ohne die einvernehmliche Absprache mit den Denkmalschutzbehörden unzulässig.
2. Sollten während der Baumaßnahme Schäden und Mängel an dem Kulturdenkmal auftreten oder bekannt werden, zu deren Behebung in die Bausubstanz eingegriffen werden muss, sind die Denkmalbehörden zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Alter und Baugeschichte des Kulturdenkmals legen nahe, dass im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der geplanten Arbeiten **Funde und Befunde z. B. am historischen Bauefüge, an Wänden, Decken und Fußböden oder an den Fassaden** zu Tage treten können, die einer ergänzenden restauratorischen bzw. bauforschenden Untersuchung bedürfen. In diesen Fällen sind die Denkmalbehörden zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Eine Ausfertigung der Baugenehmigung/denkmalschutzrechtlichen Genehmigung/des genehmigten Planheftes ist dem RP Tübingen, Ref.25 Denkmalpflege zu überlassen.
5. Die zu dem Kulturdenkmal gehörende, mit dem Bau verbundene oder bewegliche Ausstattung (Zubehör), die mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet, ist vor Diebstahl, Beeinträchtigung, Beschädigung oder Verschmutzung in geeigneter Weise zu schützen. Entsprechende Maßnahmen sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen. Mit den beauftragten Unternehmen ist schriftlich zu vereinbaren, dass die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehenden Erhaltungspflichten auch von Ihnen einzuhalten sind. Demontierbare, zu erhaltende Ausstattungsteile sind während der Bauzeit an einem sicheren Ort zu verwahren.

Es handelt sich insbesondere um die nachfolgend aufgeführten Bauteile und Gegenstände:

Fenster, Türen, Lamberien, Fußböden, Treppe und Treppengeländer, Holzkassettendecken ...

... d.h. alles, was festgelegt wird, muss schriftl. dokument sein

6. Die Durchführung der Maßnahmen wird kontinuierlich durch die Denkmalbehörden fachlich begleitet. Dazu bedarf es **regelmäßig stattfindender, gemeinsamer Ortstermine**, die durch den Bauherrn bzw. den beauftragten Architekten oder Bauleiter herbeizuführen sind. Bei Ortsterminen getroffene Absprachen mit genehmigungsrelevantem Inhalt sind zu protokollieren.

7. Die Durchführung der nachfolgend genannten Untersuchungen ist wesentliche Voraussetzung dieser Genehmigung. Im Interesse eines ökonomischen und sinnvollen Bauablaufs dürfen diese Untersuchungen ggf. jedoch im Zuge des Baufortschritts, insbesondere nach Gerüststellung, durchgeführt werden:

- restauratorische Untersuchung der Fassaden auf historische Putze und Farben
- restauratorische Untersuchung in Bereichen geplanter neuer Öffnungen, soweit diese noch nicht untersucht sind.
- restauratorische Untersuchung der Holzkassetten- und Stuckdecken:
- restauratorische Untersuchung der Raumschalen:
- Befunddokumentation der Fassaden
- Befunddokumentation geöffneter Decken/Fußbodenbereiche

Nach Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege (RP-Stuttgart, Restaurierungswerkstatt, Herr Menrad) über Zeitpunkt, Art und Umfang der Untersuchungen sind diese vom Bauherrn in Auftrag zu geben. zwei Exemplare des jeweiligen Untersuchungsberichtes sind der Denkmalfachbehörde (RP-Tübingen, Ref.25 Denkmalpflege, Frau Hertlein) zu überlassen.

Die Untersuchungsergebnisse können die Anpassung des denkmalpflegerischen Konzeptes erforderlich machen. Ergänzende denkmalschutzrechtliche Auflagen bleiben daher vorbehalten.

8. Der vorhandene Bestand des Zwischenbaus ist vor Beginn der Baumaßnahmen den Denkmalbehörden vorzulegen (4 Ektachrom-Dias Außenaufnahmen, 10 Ektachrom-Dias Innenaufnahmen), die Baumaßnahmen am Kulturdenkmal sind während und nach Abschluss der Maßnahmen in angemessener Weise, z. B. durch Digitalfotos, Pläne und Text, zu dokumentieren. Inhalt, Art und Umfang der Dokumentation sind **vor Beginn der Maßnahmen** mit der Denkmalfachbehörde festzulegen. Fotonummern und Fotostandorte/Blickrichtungen sind in Grundrisspläne einzutragen. Ein Exemplar der Dokumentation ist der Denkmalfachbehörde zu überlassen.

9. Die eingereichten Planunterlagen bedürfen vor Beginn der Maßnahmen noch der weiteren Konkretisierung. Daher sind den Denkmalbehörden rechtzeitig **vor Auftragsvergabe** die nachfolgend genannten Werkpläne/Ausführungszeichnungen, Maßnahmenbeschreibungen zur Zustimmung vorzulegen:

- Zwischenbau: Schnitte und Ansichten der neuen Fenster, Türen, Traufausbildung, Fluchttreppen am Flachdach
- Außenliegende Fluchttreppe, Detailplanung
- Restaurierungskonzepte mit Maßnahmenbeschreibung, Angabe der beabsichtigten Materialien und Arbeitstechniken für historische Putze, Sandsteinverkleidung, Eckquaderung, Laibungen, Hauptportal, Wasserspeier, Holzkassetten- und Stuckdecken, Treppen
- Sicherungskonzept des Tragwerkplaners für die Natursteingewölbe mit Maßnahmenbeschreibung, Angabe der beabsichtigten Materialien und Arbeitstechniken
- Sicherungskonzept des Tragwerkplaners für die Holzkonstruktion mit Maßnahmenbeschreibung, Angabe der beabsichtigten Materialien und Arbeitstechniken, Detailplanung
- Detailplanung der Fensterumrüstung zu Kastenfenstern, Detailplanung neuer Fenster in Bereichen, in denen keine historischen Fenster vorhanden sind.
- Leitungspläne für die Haustechnik - Heizung, Elektrik, Wasser, Abwasser, Gas

flöt + gelid

PLAN!

Zustimmung durch Unterschrift?

Die denkmalschutzrechtliche Zustimmung ist noch nicht abschließend, sie muss nach Vorlage der bislang fehlenden Unterlagen durch weitere Absprachen mit den Denkmalschutzbehörden ergänzt werden. Die Werkplanung ist hierzu einvernehmlich mit den Denkmalbehörden abzusprechen. Ergänzende denkmalschutzrechtliche Auflagen bleiben daher vorbehalten.

10. Die nachfolgend genannten historischen Bau- und Ausstattungsteile sind an ihrem angestammten Standort am bzw. im Kulturdenkmal zu erhalten und nach Maßgabe der Denkmalbehörden von dafür qualifizierten Fachhandwerkern bzw. Restauratoren zu reparieren und zu restaurieren:

- historische Fenster, Klappläden, Türen, Tore, Treppen, Dielenböden, Täfer, Holzkassettendecken, Stuckdecken, Trauf- und Stockwerksgesimse, Wasserspeier
- Historische Putzflächen an den Fassaden und den Raumschalen, Schutz der historischen Putze vor Auftrag eines neuen Putzes, Zusammensetzung des neuen Putzes in Abstimmung mit der Restaurierungswerkstatt, Herrn Menrad (RP-Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 0711/664 63-0)

Die Ausführung der Arbeiten ist ausschließlich solchen Fachhandwerkern und Restauratoren zu übertragen, die an Referenzobjekten nachweisen können, dass sie vergleichbare Arbeiten an Kulturdenkmälern bereits erfolgreich ausgeführt haben. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen sind die Ergebnisse der nachfolgend genannten, bereits vorliegenden Gutachten zu beachten:

- bauhistorische Untersuchung und Raumbuch (Michael Hermann/2004)

11. Sofern die Dachdeckung abgenommen, umgedeckt oder erneuert werden soll, sind die Art der Dachdeckung und das Dachdeckungsmaterial anhand von Ziegelmustern und Musterflächen am Bau, sowie die Ausbildung von First, Traufe, Ortgang mit den Denkmalbehörden festzulegen.

12. Die Auswahl der Materialien und Baustoffe, die Putzstruktur und sämtliche Farbgebungen der Fassaden sind anhand von Musterflächen am Bau, ggf. auf der Grundlage restauratorischer Untersuchungen, mit den Denkmalbehörden festzulegen.

13. Bei der Reparatur des historischen Holzgefüges an Dach, Fachwerk, Wänden oder Decken sind die traditionellen Zimmermannstechniken und Holzverbindungen zu verwenden. Auf den Einsatz von Lochblechen, Metallverbindern und sonstigen technischen Hilfsmitteln ist zu verzichten, soweit deren Verwendung nicht ausdrücklich mit den Denkmalbehörden abgestimmt wurde.

Die Denkmalbehörden behalten sich vor, die Freigabe der gesamten Zimmermannsleistung von der Herstellung und fachlichen Überprüfung eines begrenzten Arbeitsmusters an einem repräsentativen Bauteil abhängig zu machen.

14. Der historische Fensterbestand kann im Bereich von Notausstiegen nicht vergrößert werden.

15. Eine restauratorische Fachbauleitung ist erforderlich und in Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde und Herrn Menrad (RP-Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 0711/664 63-0) zu benennen. z.B. fachliche Begleitung der Befundöffnungen des Tragwerkplaners, Teilausbau der Leisten- und Stuckdecken, Lamberien, Beratung für Anstriche und Materialien (z.B. Raumschale, Verpressungsmaterial) ...

Während des Bauablaufs ist eine Fortschreibung der bauhistorischen Befunde erforderlich. In Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde ist ein Bauforscher hierfür zu beauftragen.

Vergabeprozess?

?

|

Erklärung

Hiermit versichere ich, Lisa Schimpf, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Ludwigsburg, den

Lisa Schimpf